

Unterrichtung
(zu Drs. 17/85)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.04.2013

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/85

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 6. Sitzung des Landtages am 18. April 2013 abgedruckt.

Die Anfrage 3 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordnete Hans-Joachim Janßen und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)**Torfabbau in Niedersachsen**

Die Vorranggebiete für den Abbau von Torf würden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen, kündigte die Landesregierung in einer Presseerklärung am 9. April 2013 an. Sie kommt damit u. a. dem Wunsch einiger Landkreise nach, die insbesondere nach einer von der vorherigen schwarz-gelben Landtagsmehrheit beschlossenen und am 2. Oktober 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Ausweitung der raumordnerischen Vorrangkulisse für den Torfabbau um rund 1 000 ha zunehmende Probleme mit einer wachsenden Zahl von Torfabbauanträgen haben.

Die CO₂-Emissionen aus der Moornutzung in Niedersachsen tragen nach Einschätzung der von der Vorgängerregierung eingesetzten niedersächsischen Regierungskommission Klimaschutz mit rund 12 % zu den anthropogen bedingten Klimagasemissionen in Niedersachsen in erheblichem Umfang bei. Das Expertengremium empfiehlt daher in seinen der Landesregierung am 3. August 2012 übergebenen „Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaanpassungsstrategie“ u. a., auf den Abbau von Torf möglichst vollständig zu verzichten.

Über ihre Bedeutung als CO₂-Senke hinaus haben die niedersächsischen Moore ein hohes Potenzial für den Arten- und Biotopschutz. Die rot-grüne Koalition hat daher in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel vereinbart, ein Moorschutzgebietssystem norddeutsche Moorlandschaft zu schaffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen hat die Streichung der Torfabbauvorranggebiete für künftige Abbauanträge?
2. Welchen Umfang nehmen die Torfabbauvorranggebiete im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm im Vergleich zu den als Naturschutzgebieten ausgewiesenen Hochmoorflächen ein?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Weiterentwicklung des Moorschutzes in Niedersachsen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Moore besitzen große Potenziale zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und der Biologischen Vielfalt. Darüber hinaus kommt ihnen eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz zu.

Sowohl Torfgewinnung als auch landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden sind mit einer Entwässerung der Torfkörper verbunden. Dies führt zur Torfmineralisation und damit zu Treibhausgasemissionen in Form von CO₂ und N₂O.

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist deswegen beabsichtigt, sämtliche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu streichen. Dazu soll bereits vor der Sommerpause 2013 ein Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau in Raumordnungsprogrammen dient der Freihaltung der Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen. Durch die Streichung von Vorrangflächen für den Torfabbau im Landes-Raumordnungsprogramm entfällt der Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Belangen und Nutzungen auf Landesebene. Die Träger der Regionalplanung erhalten somit mehr Spielraum, über die Nutzung der Flächen zu bestimmen und gegebenenfalls die entsprechenden Vorrangfestlegungen auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme aufzuheben.

Die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung allein führt jedoch nicht dazu, dass ein Rohstoffabbau dort unzulässig wäre. Vorranggebietsfestlegungen ersetzen nicht die Abbaugenehmigung, welche als gebundene Entscheidung nach § 8 ff. NAGB-NatSchG oder als wasserrechtliche Genehmigung erfolgt. Auch nach Aufhebung des Vorrangs wäre eine Untersagung einer Abbaugenehmigung raumordnerisch nur zu rechtfertigen, wenn auf der besagten Fläche ein neues Ziel der Raumordnung festgelegt wird, das einem Rohstoffabbau unweigerlich entgegenstehen würde. Dies können z. B. Vorranggebiete für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe (Bezug: § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG) sein. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Weg der Sicherung von natürlichen Kohlenstoffsinken zu gehen.

Zu 2:

Ca. zwei Drittel aller Hochmoore Deutschlands befinden sich in Niedersachsen (235 000 ha). Im LROP sind davon 21 364 ha als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegt.

Als Naturschutzgebiete sind 215 Gebiete mit ca. 56 500 ha ausgewiesen. Das Ziel des Moorschutzprogramms, 81 000 ha als Naturschutzgebiet hoheitlich zu schützen, ist zu ca. 70 % erreicht (Stand 31.12.2010). Vollständig kann dieses Ziel erst nach Abschluss des bislang genehmigten Torfabbaus erreicht werden, der teilweise bis 2075 reicht. Die wertvollsten Hochmoore Niedersachsens sind mit ca. 50 000 ha Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000.

Zu 3:

Zur Weiterentwicklung des Moorschutzes werden zu den bisherigen Naturschutzmaßnahmen neue Schwerpunkte hinzukommen, wie z. B. die Extensivierung und Regeneration landwirtschaftlich genutzter Moorböden und die Einbeziehung von Niedermoorböden. Aus Klimaschutzsicht müssen Maßnahmen zur Wiedervernässung ungenutzter, entwässerter und degenerierter Moorflächen und zur Optimierung bereits vernässter Flächen intensiviert werden.

Zurzeit wird die Einrichtung eines ressortübergreifenden Arbeitskreises vorbereitet, der eine niedersächsische Moorschutzstrategie erarbeiten soll. In dieser Strategie werden die konzeptionellen Grundlagen, wie z. B. die Ziele, Rahmenbedingungen und Schwerpunkte für eine Fortschreibung des Moorschutzprogramms und für ein Moorschutzgebietssystem norddeutsche Moorlandschaft erarbeitet werden. Als ein wichtiger erster Baustein wird gegenwärtig eine Bestandsanalyse der Hoch- und Niedermoorflächen durchgeführt.

Nach Abschluss der strategischen und konzeptionellen Grundlagenarbeit werden die vorgesehenen Regelungen zu Schutzziele und Nutzungen mit der Bevölkerung, Nutzern und Verbänden im Dialog entwickelt.

3. Abgeordnete Hans Kortlang und Björn Försterling (FDP)

Warum will die Landesregierung die etablierte Landesraumplanung durch ein Entwicklungsprogramm ersetzen?

Die Anfrage wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

4. Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

Wird auch die Behindertenpolitik zur Chefsache?

Laut einer Kabinettspresseinformation der Staatskanzlei vom 19. März 2013 werden die Querschnittsaufgaben der Integration zukünftig von einer Stabsstelle beim Chef der Staatskanzlei wahrgenommen und wird die Landesbeauftragte für Integration bzw. Migration und Teilhabe der Staatskanzlei zugeordnet. Auch die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie betrifft alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen und ist ebenfalls eine Querschnittsaufgabe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Unterschied sieht die Landesregierung bei der Querschnittsaufgabe Inklusion gegenüber der Querschnittsaufgabe Integration, die eine Stabsstelle in der Staatskanzlei erforderlich macht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Zuordnung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu dem für Soziales zuständigen Ministerium gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)?
3. Ist auch hier u. a. in Anbetracht der Bedeutung der Umsetzung der UN-Konvention „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ künftig eine Zuordnung zur Staatskanzlei vorgesehen, oder warum wird gegebenenfalls hiervon abgesehen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten in Kraft getreten:

- a) Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche,
- b) Konkretisierung des verfassungsrechtlich geregelten Benachteiligungsverbots,
- c) Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache,
- d) Anspruch auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung der Interessen in Kindertagesstätten und Schulen,
- e) Schaffung gesetzlicher Grundlagen für das Amt der bzw. des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie für die Einrichtung eines Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen Beiräten in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- f) Regelung eines Verbandsklagerechts.

Mit dem Bericht der Landesregierung (16. Wahlperiode) über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25. August 2011 (Drs. 16/3900) ist u. a. festgestellt worden, dass sich das NBGG grundsätzlich bewährt und eine hohe Akzeptanz erreicht hat.

Die vormalige Landesregierung erklärte am 28. November 2011 in der Antwort auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lesemann u. a., dass sie die Stelle der Integrationsbeauftragten nicht wieder besetzt (Drs. 16/4239).

Die neue Landesregierung wird diese Entscheidung korrigieren, sie hält die Funktion einer bzw. eines Beauftragten für Migration und Teilhabe für weiterhin erforderlich.

Die Landesregierung hat deshalb in ihrer Sitzung am 16. April 2013 die Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags Doris Schröder-Köpf zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Diese Tätigkeit wird ehrenamtlich und unabhängig wahrgenommen und der Niedersächsischen Staatskanzlei zugeordnet sein. Zur Unterstützung der Landesbeauftragten wird eine Geschäftsstelle in der Staatskanzlei eingerichtet werden.

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wird als Mittlerin die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wahrnehmen. Ihre Berufung dient dem Ziel, die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration der in Niedersachsen lebenden Menschen mit Zuwanderungserfahrungen zu befördern. Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund beträgt fast 17 %, gemessen an der Gesamtbevölkerung Niedersachsens.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem vorgenannten Beschluss hat die Landesregierung außerdem die steuernden und koordinierenden Aufgaben zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Staatskanzlei verlagert; die operativen Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Ziele der Landesregierung verbleiben im für Integration zuständigen Ministerium.

Damit werden die koordinierenden Aufgaben einschließlich der Entwicklung von strategischen Zielen der Landesregierung zukünftig direkt in einer dem Chef der Staatskanzlei zugeordneten Stabsstelle zusammengeführt, um die Bedeutung der Aufgabe herauszustellen.

Zu 2 und 3:

Nach § 10 Abs 1 NBGG bestellt die Landesregierung eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die oder der Landesbeauftragte ist danach in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

Nach § 10 Abs. 2 NBGG ist die oder der Landesbeauftragte dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die unabhängige Aufgabenwahrnehmung sowie die organisatorische Zuordnung zum Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration haben sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Grundsätzliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die Einrichtung einer Fachkommission und eines interministeriellen Arbeitskreises beabsichtigt.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen soll in diesem Zusammenhang die Leitung der Fachkommission übernehmen. Grundlage hierfür ist eine Zielvereinbarung, die zwischen der zuständigen Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und dem Landesbeauftragten geschlossen werden soll.

Darüber hinaus soll der Landesbeauftragte auch die Sitzungen des interministeriellen Arbeitskreises leiten, weil zwischen der Fachkommission und dem Arbeitskreis ein regelmäßiger Austausch erforderlich sein wird.

Eine dauernde Veränderung der Stellung des Amtes der oder des Landesbeauftragten ist damit nicht verbunden.

Eine Veränderung des Aufgabenbereichs des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen - wie sie für den Bereich der Integration vollzogen wurde - ist nicht vorgesehen.

5. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger soll mehr Transparenz über bedarfsgerechte Düngung schaffen - Welche Ergebnisse hat der erste Durchgang der elektronischen Meldung gebracht?

Nach den Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung für Wirtschaftsdünger (Verbringungsverordnung) mussten alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, Lohnunternehmer, Güllebanken) sowie Betreiber von Biogasanlagen, die mehr als 200 t Wirtschaftsdünger abgeben, dies erstmals zum 31. Januar 2013 an die Landwirtschaftskammer melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Gärsubstrate und Reste aus Biogasanlagen, selbst dann, wenn keine Gülle oder kein Mist vergoren wird.

Für diese Meldungen sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden, d. h. die Höhe der Gebühr wird jährlich auf Basis der angefallenen Kosten und der gemeldeten Wirtschaftsdüngermenge in Cent je Tonne Frischmasse berechnet.

Bei der Einführung der bundesrechtlichen Verbringungsverordnung im Jahre 2010 stellte sich heraus, dass mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur ein Bruchteil der Betriebe ihrer Meldepflicht nachgekommen ist. Die frühere Landesregierung ist davon ausgegangen, dass die niedersächsische Verbringungsverordnung derartige Umgehungsmöglichkeiten ausschließt und daher besser geeignet ist, mehr Transparenz über die bedarfsgerechte Düngung herzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe in Niedersachsen haben sich an dem ersten Meldedurchgang zum 31. Januar 2013 beteiligt, und welchem Anteil an der Gesamtzahl der meldepflichtigen Betriebe entspricht dies?
2. Welche Erkenntnisse über den Umfang des in Niedersachsen abgegebenen Wirtschaftsdüngers liegen der Landesregierung nach dem ersten Meldedurchgang vor, und sieht die Landesregierung eventuell Verbesserungsbedarf für dieses Verfahren und, wenn ja, welchen?
3. Wie hoch muss nach den bisherigen Erkenntnissen die Gebühr für diese Meldungen sein, damit die Maßnahme kostendeckend ist, und mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich auch die Betriebe, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, an der Finanzierung beteiligen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der niedersächsischen Meldeverordnung (WDüngMeldPfIV ND) ist geregelt, dass Abgeber von Wirtschaftsdüngern (ab einer Bagatellgrenze von 200 t p. a.) die Angaben aus den Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) elektronisch zu melden haben. Erster Meldetermin für den Meldezeitraum (2. Kalenderhalbjahr 2012) war der 31.01.2013. 6 802 Betriebe haben in rund 44 000 Einzelmeldungen die Abgabe von Wirtschaftsdünger an 10 015 aufnehmende Betriebe gemeldet.

Vor dem Hintergrund, dass der größere Anteil der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerabgaben im Frühjahr zu Vegetationsbeginn stattfindet und somit nicht alle abgebenden Betriebe im Jahr 2012 meldepflichtig waren, kann das Verhältnis zur Gesamtzahl der meldepflichtigen Betriebe zurzeit nicht bestimmt werden.

Erst nach Vorliegen aller Meldedaten eines Jahreszeitraumes nach dem 31.07.2013 ist eine Gesamtdokumentation der Stoff- und Nährstoffströme möglich. Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Betriebe lässt sich allerdings nur schätzen.

Zu 2:

Die gemeldete Abgabemenge des 1. Meldetermins umfasste ca. 8,6 Mio. t, davon ca. 50 % Wirtschaftsdünger und 50 % Gärreste.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jede überbetriebliche Abgabe von Wirtschaftsdünger und/oder Gärresten meldepflichtig ist. Hintergrund: In vielen Fällen erfolgt keine di-

rekte Abgabe der Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung zur Düngung an den Ackerbaubetrieb, sondern im ersten Schritt eine (meldepflichtige) Abgabe an eine Biogasanlage oder Güllebörse. Die nachfolgenden Abgaben der Güllebörsen und Biogasanlagen sind ebenfalls meldepflichtig.

Davon zu unterscheiden sind der tatsächliche Anfall von Nährstoffen in der Tierhaltung und in den Biogasanlagen bzw. die tatsächliche Aufbringung von Nährstoffen auf den Flächen.

Verbesserungsmöglichkeiten wurden z. B. bei der Plausibilitätskontrolle des EDV-Programms umgesetzt. Es ist aber schon jetzt absehbar, dass weiterer Verbesserungsbedarf bei der Datenerhebung und Datenverwertung besteht. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, plant die Landesregierung darüber hinaus umfangreiche weitere Maßnahmen zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Gülleverwertung und Verbringung. Dazu gehört auch die Einführung eines landesweiten Güllekatasters und besserer Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise insbesondere in den viehdichten Regionen.

Zu 3:

Die Gebühr für die Meldeverordnung ist in Ziffer 24 a der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer geregelt (Nds. GVBl. Nr. 15/2012, ausgegeben am 20.07.2012). Dort ist ein Gebührenrahmen von 80 bis 20 000 Euro je Betrieb vorgesehen. Gemäß Anmerkung zu Ziffer 24 a ist bei der Ermittlung der Gebührenhöhe „das Maß des Verwaltungsaufwandes und die in Verkehr gebrachte Menge des Wirtschaftsdüngers zu berücksichtigen“. Nach vorläufigen Berechnungen wird die Meldegebühr für 2012 voraussichtlich 4,5 Cent/t Frischmasse betragen.

Sollte bei der Auswertung der Meldedaten und anderen Quellen der Verdacht entstehen, dass ein Betrieb seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so werden diese Betriebe vorrangig bei der Auswahl der Vor-Ort-Kontrollbetriebe berücksichtigt. Generell kann nicht sichergestellt werden, dass Betriebe, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, eine Gebühr zahlen.

Betriebe, die ihren Mitteilungs-, Aufzeichnungs- und/oder Meldepflichten nach der WDüngMeldPflV ND/WDüngV nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die u. a. mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Aufbewahrungspflichten für Aufzeichnungen (Lieferscheine) nach der BundesVO betragen drei Jahre, sodass auch Unterlagen rückwirkend geprüft und gegebenenfalls Verstöße geahndet werden können.

6. Abgeordnete Ina Korter (GRÜNE)

Wie wird die landesweite Anlaufstelle für Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch genommen?

Als erstes Bundesland hat Niedersachsen auf einstimmigen Beschluss des Landtages hin mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine landesweite Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und von Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet. Die Anlaufstelle hat ihren Sitz im Kultusministerium. Kinder, Jugendliche, Eltern, Beratungsstellen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen, Belastungen und Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstelle zu wenden.

Ziel sind eine schnelle Hilfestellung für die Ratsuchenden und eine breit angelegte Präventionsarbeit.

Für den Landtag ist es nach dem Anlaufen der Arbeit zum 1. August 2012 von Interesse, wie stark die Anlaufstelle genutzt wird, ob sie mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten angemessen arbeiten kann und ob gegebenenfalls das ursprüngliche Konzept weiterentwickelt werden muss.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft haben sich seit Aufnahme der Arbeit Rat- und Hilfesuchende an die Anlaufstelle gewandt, und aus welchem der Bereiche Missbrauch/sexuelles Fehlverhalten/Distanzverletzung oder Diskriminierung/Mobbing kamen jeweils die Fälle?
2. In welcher Weise und welchem Umfang jeweils konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstelle auf Grundlage des aktuell geltenden Konzepts Probleme lösen, Konflikte schlichten, an kompetente

Hilfseinrichtungen weitervermitteln oder andere Lösungen anbieten oder auch in Einzelfällen Versetzungen oder Einleitungen von Disziplinarverfahren anregen?

3. Sieht die Landesregierung einen Bedarf, die Konzeption der Arbeit der Anlaufstelle weiterzuentwickeln?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Der Landtag hat am 21.03.2012 fraktionsübergreifend die Entschließung „Missbrauch und Diskriminierung an unseren Schulen entschieden entgegnetreten - neue Anlaufstelle bietet Opfern gezielte Unterstützung“ beschlossen. Die Landesregierung wurde vom Landtag u. a. gebeten, eine Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder einzurichten.

Die Anlaufstelle hat ihre Arbeit zum 01.09.2012 aufgenommen. Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ist sie eine unabhängige Ansprechpartnerin für Anliegen von Personen und Einrichtungen, die Vorwürfe von sexuellem Missbrauch oder Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen geltend machen. An sie wenden können sich sowohl Kinder und Jugendliche, Eltern, örtlichen Beratungsstellen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte als auch andere Personen und Stellen, die von Opfern sexueller Gewalt, Übergriffen oder Diskriminierung angesprochen worden sind, und selbstverständlich auch Opfer sexueller Gewalt und Übergriffe selbst.

Eine 24-stündige Erreichbarkeit der Anlaufstelle ist neben einer Hotline, die werktags zu festgelegten Zeiten geschaltet ist, auch über die E-Mailadresse des Angebotes sichergestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Von September 2012 bis Dezember 2012 wurden 249 Kontakte bzw. Anrufe im Hotlinebereich gezählt. Im Jahr 2013 hat es im Zeitraum von Januar bis zum 10. April 2013 173 Kontakte zur Anlaufstelle gegeben. Insgesamt haben sich damit seit Beginn der Arbeitsaufnahme bereits 422 Menschen an die Anlaufstelle gewendet.

Die vorgetragenen Anliegen umfassten sexuellen Missbrauch, Cybergrooming, Mobbing einschließlich Cybermobbing und Diskriminierung. Ferner gab es auch Informationssuche zur Anlaufstelle, zu deren Organisations- und Arbeitsform.

Bei 76 % der Anrufe im Jahr 2012 konzentrierten sich die Anliegen auf den konzeptionell festgeschriebenen Kernarbeitsbereich der Anlaufstelle. Dieser Prozentsatz gliedert sich im Weiteren wie folgt: 29 % betrafen Fälle sexueller Grenzverletzungen bzw. Missbrauch, 47 % der Anliegen kamen aus dem Bereich Mobbing einschließlich Cybermobbing und Diskriminierung.

18 % der Anruferinnen und Anrufer haben den Hotlinekontakt sowohl zur Informationssammlung als auch zur Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten genutzt.

Lediglich im einstelligen Prozentbereich wurden Hotlineanrufe als „Fakes“ bzw. zu „Kinder- oder Jugendstreichen“ benutzt.

Zu 2:

Die Anlaufstelle hinterfragt bei den vorgetragenen Anliegen zunächst, ob eine sachliche Zuständigkeit gegeben ist bzw. ob gravierende Ausschlussgründe wie z. B. laufende Gerichts- oder Disziplinarverfahren bestehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, werden die jeweiligen Anliegen aufgenommen und bearbeitet.

Alle Anliegen von Anruferinnen und Anrufern, in denen über die Themen sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Grenzverletzungen in Schulen oder in Tageseinrichtungen für Kinder berichtet wird, werden seitens der Anlaufstelle innerhalb des Kultusministeriums oder mit der Landesschulbehörde einer Klärung zugeführt.

Insbesondere in der Bearbeitung der Fälle mit den Thematiken Diskriminierung und Mobbing wird umsichtig beraten und es wird versucht, die einzelnen Entscheidungsebenen sachlich einzubeziehen. Der Einbeziehung der Ebenen, in denen Konflikte vorhanden sind, wird unter Einbeziehung

von Methoden wie Mediation und Moderation zur Deeskalierung und zielführenden Lösung grundsätzlich der Vorrang gegeben. Diese Arbeitsweise beinhaltet, dass in allen Fällen, die der Anlaufstelle vorgetragen wurden, sachgerechte Lösungsschritte initiiert wurden. Eine aussagekräftige Auswertung des Datenmaterials im Einzelnen steht noch aus.

Es ist grundsätzlich nicht Angelegenheit der Anlaufstelle, bestimmte personalrechtliche Maßnahmen wie z. B. Versetzungen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren anzuregen. Die Landesschulbehörde prüft jeweils, ob entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zu 3:

Die bisherige Bilanz der Arbeit der Anlaufstelle zeigt, dass das Angebot der Intention des Entschließungsantrages entsprechend sehr gut angenommen wurde. Es hat sich gezeigt, dass sich die generelle Struktur bewährt hat. Gleichwohl wird natürlich geprüft, ob der Aufbau der Anlaufstelle den jeweiligen Fallkonstellationen hinreichend gerecht werden kann und im Rahmen einer Evaluierung soll dieses bewertet werden. Die Evaluierung wird nach Ablauf von 18 bis 24 Monaten erfolgen. Anhand der Ergebnisse wird gegebenenfalls über die zukünftige Struktur der Anlaufstelle zu entscheiden sein.

7. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha und Christian Dürr (FDP)

Abschaffung der Studiengebühren: Überflüssiges bei der „Aktion Klingelbeutel“ (Peter-Jürgen Schneider, 14. März 2013)

Finanzminister Schneider hat dem Landtag am 14. März 2013 mitgeteilt, dass die etwa 120 Millionen Euro jährlich zur vollen Kompensierung der Studienbeiträge ab dem Haushalt für das Jahr 2014 durch Kürzungen in allen Ressorts nach dem üblichen Schlüssel erbracht werden sollen („Aktion Klingelbeutel“). Minister Schneider zeigte sich sicher, dass der notwendige Betrag durch Kürzungen zustande komme, auch wenn die Kürzungen schmerzhaft sein würden. Weiter ergänzte er, dass zukünftig überflüssige Dinge nicht mehr gemacht würden und bereits ein wesentlicher Anteil der 120 Millionen Euro identifiziert worden sei (siehe Protokoll vom 14. März 2013, Seite 170).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Haushaltspositionen und konkreten Projekte/Maßnahmen/Verwendungen hatte Finanzminister Schneider am 14. März 2013 als „überflüssige Dinge“ identifiziert, als er dem Landtag diese Information gab?
2. Sind diese als „überflüssig“ eingeschätzten Haushaltspositionen bereits mit den zuständigen Fachministerien abgestimmt („Bei der Dimension ... quieken die Häuser durchaus“) oder lediglich die Einzelmeinung des Finanzministers?
3. Gab es in der letzten Legislaturperiode Anträge der Fraktion der SPD, diese als „überflüssig“ eingestuft Haushaltspositionen zu streichen? Falls nein, kann sich die Landesregierung erklären, warum die Fraktion der SPD diese Haushaltspositionen vor der Landtagswahl nicht streichen lassen wollte?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

Entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 19. März 2013 beschlossen, die erforderlichen Mittel zur Kompensation für die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 durch Umschichtungen aus den Ressorthaushalten bereit zu stellen. In einem ersten Schritt sollen die Mehrausgaben im Jahr 2014 durch Einsparungen kompensiert werden. Diese Einsparungen sind im Rahmen des aktuellen Anmeldeverfahrens und der Haushaltsverhandlungen zum HPE 2014 zu benennen. Konkrete Maßnahmen und Haushaltspositionen zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses werden damit erst mit Beschluss der Landesregierung über den HPE 2014 am 2./3. Juli 2013 feststehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten Jörg Bode, Christian Grascha und Christian Dürr (FDP) im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch die alte Landesregierung zur Umsetzung neuer politischer Prioritäten seinerzeit Einsparungen für die Resorthaushalte beschlossen hatte.

8. Abgeordneter Norbert Böhlke (CDU)

Transparenz auch bei Personalauswahlentscheidungen?

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtet am 27. März 2013 unter der Überschrift „SPD-Parteichef geht in die Staatskanzlei“, dass Hannovers SPD-Chef Alptekin Kirci nach Informationen der HAZ eine Vollzeitstelle in der Staatskanzlei erhält, um der SPD-Landtagsabgeordneten Schröder-Köpf zuzuarbeiten und sich um Fragen der Integration zu kümmern. Zuvor hatte die Staatskanzlei am 19. März 2013 mitgeteilt, dass Frau Schröder-Köpf am 9. April zur Integrationsbeauftragten ernannt werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkrete Funktion bzw. welchen Dienstposten und welchen Aufgabenzuschnitt wird Herr Kirci in der Staatskanzlei haben, und wie ist die entsprechende Stelle bewertet?
2. Wie sind der organisatorische Aufbau und die personelle Ausstattung im Bereich der Integrationsbeauftragten vorgesehen?
3. Wann ist die Stelle wo und mit welchen Kriterien ausgeschrieben worden - insbesondere noch vor der Ernennung der Integrationsbeauftragten selbst -, bzw. warum wurde gegebenenfalls auf eine Ausschreibung verzichtet?

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei

Die Landesregierung hat am 16.04.2013 die Landtagsabgeordnete Frau Doris Schröder-Köpf zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene werden von der neuen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe mit übernommen.

Migration und Teilhabe sind Querschnittsaufgaben aller staatlichen Ebenen und Einrichtungen der Legislative und Exekutive. Die Landesbeauftragte

- nimmt als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wahr mit dem Ziel, die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration dieses Personenkreises zu befördern,
- wirbt für entsprechende Angebote an Migrantinnen und Migranten und interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen auf allen Ebenen und befördert den interkulturellen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen,
- trägt die ihr im Rahmen ihrer Arbeit und Kontakte gewonnenen Erkenntnisse an die jeweiligen staatlichen Akteure heran und setzt sich für deren Berücksichtigung ein, insbesondere für die, die zum Abbau von Benachteiligungen der Migrantinnen und Migranten und zur angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft beitragen,
- begleitet laufend die Aktivitäten des Landtages und der Landesregierung zu Migration und Teilhabe, insbesondere bei deren weiterer Entwicklung der Integrationspolitik,
- vermittelt den Kontakt zwischen den Aktivitäten zu Migration und Teilhabe auf Seiten des Landes und der niedersächsischen Kommunen,
- fördert und verbessert die Vernetzung auch auf Bundes- und europäischer Ebene.

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

- erhält laufenden Zugang zu den Akteuren in jeweils geeigneter Form,
- übernimmt den Vorsitz im zukünftig von der Staatskanzlei betreuten Integrationsbeirat,
- wird durch eine Geschäftsstelle in der Staatskanzlei bei ihren Aufgaben unterstützt.

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wird ehrenamtlich und unabhängig von den zuständigen staatlichen Akteuren tätig. Sie ist organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet und führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei“. Die fachlichen Verantwortlichkeiten der jeweiligen Akteure auf Seiten der Exekutive und Legislative bleiben unberührt.

Zur Unterstützung der Arbeit der Landesbeauftragten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Chef der Staatskanzlei direkt zugeordnet ist.

Die mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben werden zukünftig in einer dem Chef der Staatskanzlei direkt zugeordneten „Stabsstelle“ wahrgenommen. Zu diesem Zweck wurde ebenfalls zum 16. April 2013 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration das Referat 301 in die Staatskanzlei verlagert. Die im Zuge der Einrichtung bzw. Verlagerung erforderlichen personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen sowie haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen werden bis zum 30.06.2013 geregelt.

Die - hiervon getrennten - operativen Maßnahmen zur Umsetzung von strategischen Zielen der Landesregierung einschließlich der damit zusammenhängenden Gremien und Rechtssetzung zum Aufgabenbereich Migration und Teilhabe verbleiben im insoweit weiterhin zuständigen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Da die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe ehrenamtlich tätig wird, ist eine besondere finanzielle Entschädigung nicht vorgesehen. Es werden jedoch Reisekosten anfallen, deren Höhe zurzeit nicht bezifferbar ist. Die vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für Grundsatzfragen der Integration veranschlagten Haushaltsmittel werden verlagert. Ob sie im Falle verstärkter Bemühungen im Bereich der Migration und Teilhabe langfristig ausreichen werden oder aufzustocken sind, ist der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten. Die Aufgaben des 2003 eingerichteten Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene werden vom Aufgabenkatalog der zukünftigen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe erfasst, ein weiterer eigenständiger Landesbeauftragter für Teilbereiche ist daneben nicht mehr erforderlich. Hierdurch nunmehr freiwerdenden Mittel werden für die Geschäftsstelle der neuen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe genutzt werden können. Ob und in welcher Höhe durch die Einrichtung einer Geschäftsführung und sonstige Zuarbeit sich ergebende Mehrarbeit Kosten anfallen und wie diese getragen werden, bleibt den bis zum 30.06.2013 zu klärenden Maßnahmen vorbehalten. Zur personellen Ausstattung und Besetzung der Geschäftsstelle sind bislang noch keine Entscheidungen getroffen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu Spekulationen der Presse verhält sich die Landesregierung nicht.

Zu 2:

Das kann gegenwärtig noch nicht mit der für eine Antwort erforderlichen Sicherheit abgeschätzt werden. Den zum 30.06.2013 anstehenden Folgeentscheidungen (siehe Vorbemerkungen) kann nicht vorgegriffen werden.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

9. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Duldet die Landesregierung rechtsfreie Räume in Hannover?

In ihrer Ausgabe vom 11. März berichtet die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Bezirksrat befürwortet zivilen Ungehorsam“ über einen mit Mehrheit gefassten Beschluss des hannoverschen Stadtbezirksrats Linden-Limmer, der eine klare Distanzierung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele vermissen lasse.

Der Antrag der Bezirksratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke mit dem Titel „Resolution für eine aktive und friedliche Beteiligungskultur“ war in der Bezirksratssitzung am 27. Februar mit elf Stimmen bei acht Enthaltungen angenommen worden.

In besagtem Beschluss heißt es wörtlich:

„Wir begrüßen diese aktive Beteiligungskultur ausdrücklich und wünschen uns, dass sich alle hier lebenden Menschen aktiv einbringen. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass die Beteiligung mit friedlichen Mitteln erfolgt. In manchen Situationen mag es Einzelnen oder Gruppen allerdings notwendig erscheinen, gegen Normen zu verstoßen, weil nur so auf öffentliche Missstände aufmerksam gemacht und Bürger- und Menschenrechte durchgesetzt werden können. Ziviler Ungehorsam ist ein wichtiges Element direkter Demokratie und legitime Form der Meinungsäußerung. Die Entscheidung zu einem Akt zivilen Ungehorsams ist eine Gewissensentscheidung und damit von jedem Einzelnen in jeder Situation selbst zu treffen. Wichtig ist, dass dieser gewaltfrei geschieht und niemals die Würde von Menschen verletzt.“

Der Beschlussfassung vorausgegangen war eine Bezirksratssitzung am 30. Januar 2013, in der die CDU-Bezirksratsfraktion eine „Resolution für gewaltfreien Protest“ zur Abstimmung gestellt hatte. Dieser Resolutionsantrag forderte „die Einwohnerinnen und Einwohner und alle, die sich am politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess im Stadtbezirk Linden-Limmer beteiligen“ dazu auf, „zur Durchsetzung ihrer Ziele und Verbreitung von Meinungen die demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätze zu achten und jeglichen Protest gewaltfrei und ohne das Begehen von Straftaten auszutragen“.

Hintergrund dieses Antrages war nach Auffassung von Beobachtern u. a. die unklare Haltung eines grünen Bezirksratsherrn zu Sachbeschädigungen in Linden-Limmer und dessen Teilnahme an der Besetzung der ehemaligen Polizeinspektion Hannover-West 2010. Zudem war es im Jahr 2012 zu verschiedenen Anschlägen auf vermeintliche Symbole der „Gentrifizierung“ gekommen, so u. a. auf einen neuen Biomarkt und ein Eiscafé in Linden. Bei einer Demonstration gegen „Gentrifizierung“ am 22. September 2012, der sogenannte Freiraumdemo, kam es laut Onlinezeitung *Hallo Linden* zu einem Flaschenwurf gegen die Polizei.

An dieser Demonstration nahmen laut Onlinezeitung *Hallo Linden* auch der grüne Bundestagsabgeordnete Sven Kindler und ein grüner Bezirksratsherr teil, der bis zur Landtagswahl am 20. Januar Mitarbeiter des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und heutigen Landwirtschaftsministers Christian Meyer war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Sachbeschädigungen und Hausbesetzungen als Akt „zivilen Ungehorsams“ gegen geltendes Recht verstoßen?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich der Beschluss des hannoverschen Stadtbezirksrates Linden-Limmer vom 27. Februar 2013 ausreichend von Gewalt gegen Personen und Sachen distanziert?
3. Stimmt die Landesregierung zu, dass die Kommunalaufsicht nach § 88 NKomVG auch Beschlüsse und Entschließungen von Stadtbezirksräten darauf zu prüfen hat, ob zu Straftaten aufgefordert wird oder diese gerechtfertigt werden?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Der Stadtbezirksrat Linden-Limmer hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 mehrheitlich eine Resolution für eine aktive und friedliche Beteiligungskultur in Linden-Limmer mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Linden-Limmer ist ein lebendiger Stadtbezirk, in dem Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebensentwürfen leben und sich sowohl für ihre eigenen Ideen und Interessen als auch für das Gemeinwohl einsetzen. Gerade diese Vielfalt und die aktive Partizipation der Einwohnerinnen und

Einwohner in Fragen, die das Miteinander im Stadtbezirk betreffen, machen Linden-Limmer aus. Wir begrüßen diese aktive Beteiligungskultur ausdrücklich und wünschen uns, dass sich alle hier lebenden Menschen aktiv einbringen. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass die Beteiligung mit friedlichen Mitteln erfolgt.

In manchen Situationen mag es Einzelnen oder Gruppen allerdings notwendig erscheinen, gegen Normen zu verstoßen, weil nur so auf öffentliche Missstände aufmerksam gemacht und Bürger- und Menschenrechte durchgesetzt werden können. Ziviler Ungehorsam ist ein wichtiges Element direkter Demokratie und legitime Form der Meinungsäußerung. Die Entscheidung zu einem Akt zivilen Ungehorsams ist eine Gewissenentscheidung und damit von jedem Einzelnen in jeder Situation selbst zu treffen. Wichtig ist, dass dieser gewaltfrei geschieht und niemals die Würde von Menschen verletzt.“

Gemäß § 88 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Kommunalaufsicht unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten, sofern sie oder er einen Beschluss des Stadtbezirksrats im eigenen Wirkungsbereich für rechtswidrig hält. Alternativ kann sie oder er gegen den Beschluss Einspruch einlegen.

In der von MI zu dem genannten Beschluss angeforderten Stellungnahme vom 28.03.2013 teilt die Landeshauptstadt Hannover mit, dass derzeit nicht beabsichtigt sei, Maßnahmen nach § 88 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 NKomVG zu ergreifen. Einerseits werde es als zweifelhaft angesehen, dass dieser auf eine bloße Meinungsäußerung des Stadtbezirksrats zu einer gesellschaftlich-politischen Frage (hier: bezirkliche Beteiligungskultur) gerichtete Beschluss überhaupt dem Einspruchsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und damit seiner Rechtskontrolle nach § 88 NKomVG unterliege. Diese Vorschrift betreffe nur solche Beschlüsse, die des Vollzugs durch den Hauptverwaltungsbeamten bedürfen. Ein Vollzug sei vorliegend aber gerade nicht erforderlich, da die Meinungsäußerung keiner Ausführung bedürfe und den Hauptverwaltungsbeamten nicht zu einem Tätigwerden auffordere. Andererseits werde selbst im Falle der Annahme der Erforderlichkeit einer Prüfung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 88 NKomVG eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses nicht gesehen, da der Beschluss als schlichte Meinungsäußerung zu verstehen sei und weder eine Aufforderung zur Begehung einer Straftat noch einen Appell an die zuständigen Verfolgungsbehörden, derartiges Verhalten nicht zu ahnden, enthalte. In dem Beschluss werde auf die Gewissensentscheidungsfreiheit des Einzelnen abgestellt, ohne selbst zu zivilem Ungehorsam oder gar zu einer Straftat aufzurufen. Zudem enthalte der Resolutionstext keine abschließende rechtliche Bewertung der Frage der straf- bzw. ordnungsrechtlichen Ahndung sogenannten zivilen Ungehorsams.

MI schließt sich nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung der Landeshauptstadt Hannover im Ergebnis an.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Sachbeschädigungen und Hausbesetzungen als Akt „zivilen Ungehorsams“ können gegen geltendes Recht verstoßen, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen der entsprechenden Straf- bzw. Ordnungsvorschriften erfüllt sind.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Ob der Beschluss des Stadtbezirksrats Linden-Limmer vom 27.02.2013 sich ausreichend von Gewalt gegen Sachen und Personen distanziert, entzieht sich der Beurteilung durch die Landesregierung, da diese lediglich sicherzustellen hat, dass die Kommunen die geltenden Gesetze beachten.

Zu 3:

Ja.

10. Abgeordnete Volker Bajus und Susanne Menge (GRÜNE)

Rückschnitt von Gehölzen an Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen

Wie die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete, ist der in diesem Frühjahr an der Landesstraße 88 in Osnabrück von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchgeführte Rückschnitt der straßenbegleitenden Gehölze bei Bürgerinnen und Bürgern auf Kritik gestoßen. Bei der Maßnahme wurde der Gehölzbestand bis auf wenige Einzelbäume zurückgeschnitten.

Nach Auskunft des stellvertretenden Leiters der Landesstraßenbaubehörde in Osnabrück wachsen die zurückgeschnittenen Gehölze wieder nach. Die Maßnahme sei erforderlich gewesen, weil der Bestand im unteren Bereich sehr licht geworden sei und die Bäume zum Teil nicht mehr standfest seien. Außerdem sei es aus arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich, in kürzeren Intervallen einen weniger starken Rückschnitt vorzunehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen auf die Funktionen straßenbegleitender Gehölze als Lärmschutz und als Schutz der Umgebung vor Gas- und Staubimmissionen hat der Rückschnitt?
2. In welchem Turnus werden die Arbeiten in der Regel durchgeführt bzw. nach welchen Kriterien werden die Abschnitte an Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen ausgewählt, an denen ein Gehölzrückschnitt durchgeführt wird?
3. Welcher weiteren Verwendung wird das in der Regel vor Ort geschredderte Schnittgut zugeführt?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Säumende Bäume und Sträucher gehören vielerorts zum typischen Erscheinungsbild einer Straße. Diese straßenbegleitenden Gehölzbestände erfüllen verkehrstechnische, bautechnische, landschaftsgestalterische sowie landschaftsökologische Funktionen. Ein dauerhafter Erhalt dieser Funktionen kann nur durch eine regelmäßige Pflege gewährleistet werden. Durch die Pflegemaßnahmen werden Verkehrssicherheit, Standfestigkeit und Vitalität der Gehölze erhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da der Rückschnitt den Neuaustrieb fördert und dem Verkahlen älterer Bestände entgegenwirkt, sind die Auswirkungen auf die genannten Schutzfunktionen mittelfristig als positiv anzusehen. Bereits im kommenden Frühjahr ist mit einem kräftigen Neuaustrieb der Gehölze zu rechnen. Dabei werden i. d. R. gleich mehrere Triebe gebildet, sodass sich dichte strauchartige Gehölzformen entwickeln, die die volle Schutzfunktion übernehmen werden. Die damit einhergehende stärkere Verdichtung des Blattwerkes führt zu einem besseren Schutz der Umgebung vor Gas- und Staubimmissionen.

Zu 2:

Im Regelfall führt die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Pflegearbeiten bei bis zu 10 m breiten Gehölzstreifen auf Böschungflächen und im Straßenseitenraum in einem Turnus von 8 bis 10 Jahren durch. Dabei wird ein abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes als Pflegemaßnahme angestrebt. Wie an der L 88 geschehen, werden vereinzelte, erhaltenswerte und nicht durch Konkurrenz- oder Schattendruck in ihrem Wuchs beeinträchtigte Bäume belassen.

Die Kriterien für die Auswahl der Straßenabschnitte, an denen ein Gehölzrückschnitt durchgeführt wird, sind die Dringlichkeit der Pflegemaßnahme auf Grundlage der Meldung der verantwortlichen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei. Ohne Frage ist dabei auch auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zu achten. So ist ein regelmäßiger Rückschnitt in kurzem mehrjährigen Abstand sowie eine nur punktuelle Entnahme einzelner Gehölzgruppen entlang eines Straßenabschnittes aufwändig und angesichts der kurzen Übergangszeit bis zum Nachwachsen der zurück geschnittenen Gehölze mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar.

Zu 3:

Das vor Ort anfallende Schnittgut wird einer Verwertung nach Wahl des Auftragnehmers zugeführt, d. h. der Unternehmer entscheidet selbst, ob das Schnittgut an interessierte Bürger verkauft oder als Häckselgut der thermischen oder Kompostverwertung zugeführt wird.

11. Abgeordneter Martin Bäumer und Rainer Fredermann (CDU)

Plant die Landesregierung eine Ausnahme für Feuerwehrfahrzeuge von der Abgasnorm EURO 6?

Schwere Nutzfahrzeuge über 3,5 t, die nach dem 31. Dezember 2013 erstmals zugelassen werden, müssen die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen. Dies ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 595/2009. Grundsätzlich müssen auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Damit ist für die beschaffenden Kommunen ein deutlicher Kostenanstieg bei der Anschaffung von Einsatzfahrzeugen ihrer Feuerwehren verbunden. Zugleich kommen Einsatzfahrzeuge, speziell der freiwilligen Feuerwehren, nur auf relativ niedrige Laufleistungen, sodass nur geringe Schadstoffemissionen im Vergleich zu Fahrzeugen aus dem gewerbsmäßigen Güterverkehr entstehen.

§ 70 StVZO gibt den Ländern die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen für schwere Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienste und der Polizei über 3,5 t.

Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hessen, Brandenburg und Baden-Württemberg haben von der Möglichkeit für solche Ausnahmegenehmigungen bereits Gebrauch gemacht, wodurch sich die Kosten für die Anschaffung der Einsatzfahrzeuge deutlich reduziert haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für die niedersächsischen Feuerwehren und Rettungsdienste?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einsparmöglichkeiten für die Kommunen bei der Beschaffung von Fahrzeugen infolge einer solchen Ausnahmegenehmigung?
3. Wie beurteilt die Landesregierung langfristig die Anwendung von Vorschriften, die auf den gewerblichen Güterverkehr abzielen, auf Fahrzeuge, die dem Brand- und Katastrophenschutz dienen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In der Industrie, im Straßenverkehr und beim Betrieb von Gebäudeheizungen entstehen zahlreiche Schadstoffe, die unsere Umgebungsluft belasten.

Auch der Straßenverkehr trägt maßgeblich zur Luftverschmutzung bei. Deshalb werden für diese Bereiche Vorschriften zur Luftreinhaltung, wie beispielsweise die EURO-Abgasnormen erlassen und weiterentwickelt. Durch Minderung der bestehenden Immissionsbelastung verfolgt die Luftreinhaltungspolitik langfristig das Ziel, schädlichen Umwelteinwirkungen konsequent vorzubeugen (Vorsorgeprinzip) und somit den Bürgern der europäischen Union zuträgliche Lebensbedingungen zu schaffen.

Für schwere Kraftfahrzeuge (Lastwagen und Busse > 3,5 t) treten ab 2013 strenge Vorschriften (Euro VI) in Kraft mit einem niedrigen NOx-Grenzwert (0,4 g/kWh) und neu auch einem Partikel-Anzahl-Grenzwert. Somit wird eine aufwändige Abgasnachbehandlung mit Partikelfilter und DeNox-Anlage notwendig.

Die europarechtlichen Vorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, diese Abgasnormen einzufordern. Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften voll ausgeschöpft sind.

Die Befugnis der Behörden zur Genehmigung von Ausnahmen durch Verwaltungsakt ist allerdings trotz dieser grundsätzlichen Ermächtigungsnorm nicht unbegrenzt. Ausnahmen dürften nicht dazu führen, dass Vorschriften gleichsam unterlaufen werden.

Für die Bewertung eines umweltrelevanten Ausnahmetatbestandes sind mögliche Einsparpotenziale der betroffenen Fahrzeughalter von nachgeordneter Relevanz. Vielmehr muss der Sachverhalt so vom Gesetzgeber nicht gewollt, bzw. die technische Umsetzung der Anforderungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein.

Gemäß einer hierzu vorliegenden Stellungnahme des Bundesverkehrsministers Dr. Ramsauer besteht aus seiner Sicht keine Notwendigkeit einer Ausnahmeerteilung.

Aus Sicht der Landesregierung könnte die fristgerechte Einhaltung der Abgasvorschrift EURO VI bei bestimmten Einsatzfahrzeugen zu Problemen führen u. a. aufgrund der langen Beschaffungsprozeduren, der Herstellfristen, der EU- bzw. nationalen Beschaffenheits- und Ausstattungsnormen für Einsatzfahrzeuge und der Applikation einsatzspezifischer Aufbauten auf Fahrgestellen mit neuen Motor- und Systemkomponenten.

Weiterhin ist das stark abweichende Einsatzprofil genannter Fahrzeuge zu berücksichtigen. Feuerwehrfahrzeuge werden in der Regel nur sporadisch auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben. Dadurch werden im Regelfall nicht die Betriebsbedingungen erreicht, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration erforderlich sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Um die staatliche Daseinsvorsorge sowie den Sicherstellungsauftrag der Kommunen durch funktionierende Fahrzeuge zu gewährleisten, befindet sich ein niedersächsischer Ausnahmeerlass in der Ressortabstimmung, welcher den Spezialfahrzeugen des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 für die Einhaltung der Euro VI einräumen soll.

Zu 2:

Da mögliche Kostenvorteile bei einer Nichtanwendung von Umweltstandards kein primäres Bewertungskriterium darstellen, liegen hierzu keine Erhebungen vor.

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu 3:

Der umfänglich größte Anteil von Vorschriften für schwere Kraftfahrzeuge beinhaltet Anforderungen zur Erhöhung der Sicherheit für die Fahrzeuginsassen sowie anderer Verkehrsteilnehmer. Zukünftige höhere Anforderungen an z. B. Bremsanlagen, Assistenzsystemen, Insassenschutz etc. erscheinen aus Sicht der Landesregierung auch für Einsatzfahrzeuge sinnvoll und notwendig.

Das derzeitige nationale Recht der StVZO sowie auch die europarechtlichen Vorgaben beinhalten eine Vielzahl von gesetzlichen Befreiungen zu einzelnen Sachverhalten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren.

Die Landesregierung ist u. a. über den Bundesrat an der Weiterentwicklung von nationalen/europäischen Vorschriften beteiligt und wird sich für deren sachgerechte Anwendung auf Einsatzfahrzeuge einsetzen. Sollte es notwendig werden, würden auch weiterhin Landesregelungen erlassen.

Beispielhaft sei zu nennen, dass per Landeserlass die schweren Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes aufgrund ihrer speziellen Einsatzbedingungen eine Verdoppelung der Prüffristen für die Hauptuntersuchung gegenüber Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs erhalten haben.

12. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Verhindert die Landesregierung den Lückenschluss der A 33 Nord?

SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 18. Februar 2013 angekündigt, alle Straßenbaumaßnahmen erneut grundsätzlich hinterfragen zu wollen (Koalitionsvertrag, Seite 62).

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat darüber hinaus in einer Pressemitteilung vom 25. Februar 2013 angekündigt, sich allein auf die Bestandserhaltung zu beschränken und nicht in neue Straßenbauprojekte zu investieren. In den nächsten Jahren könne kein Spatenstich gesetzt werden, so die verkehrspolitische Sprecherin der Grünen. Laut Pressemitteilung sollen „die 241 Aus- und Neubauten von Bundesstraßen und Autobahnen auf den Prüfstand, die Schwarz-Gelb Ende 2012 für den kommenden Bundesverkehrswegeplan“ angemeldet hatte. Die Landtagsabgeordnete Filiz Polat (Bündnis 90/Die Grünen) bestätigte diese Pläne in einem Interview in dem in Wallenhorst erscheinenden Anzeigenblatt *BürgerEcho*.

Die Pläne der Landesregierung würden ebenfalls den Lückenschluss der A 33 Nord zwischen Belm und Wallenhorst berühren. In einer aktuellen Umfrage hat die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 280 Unternehmen aus Industrie, Großhandel und Logistik nach der Bedeutung des Lückenschlusses befragt. Die Umfrage kommt zu dem Ergebnis, dass die A 33 Nord einen hohen ökonomischen Nutzen in Form von Zeit- und Kostenersparnis hätte. Pro Jahr könnten volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 3,4 Millionen Euro eingespart werden. Die Autobahn würde als leistungsfähige Ortsumgehung die Innenstadt Osnabrücks und die östlichen Stadtteile „erheblich“ vom Durchgangsverkehr entlasten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird sich die Landesregierung für den Lückenschluss der A 33 Nord einsetzen?
2. Wenn nein, mit welchen weiteren Maßnahmen wird die Landesregierung eine verkehrliche Entlastung von Stadt und Region Osnabrück sicherstellen?
3. Wenn ja, wann ist mit der Fertigstellung des unter Frage 1 genannten Verkehrsprojektes zu rechnen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Eine bedarfsgerechte Anbindung aller Wirtschaftsräume ist für ein Flächenland wie Niedersachsen von großer wirtschafts- und strukturpolitischer Bedeutung. Die Landesregierung sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, für eine entsprechende Infrastruktur zu sorgen. Diese wird benötigt, um den heutigen und zukünftig zu erwartenden Verkehr zu bewältigen.

Wo es möglich ist, soll das in erster Linie durch eine Förderung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße erfolgen. Das ist wichtig und notwendig, um den Verkehr auf den Straßen dauerhaft zu entlasten.

Die Landesregierung hat festgestellt, dass Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans vielfach überzeichnet sind. Auch für den Unterhalt des vorhandenen Straßennetzes zeichnen sich Finanzierungslücken ab.

Der Bundesverkehrswegeplan sieht den Neubau der A 33 vor. Mit dem Neubau der A 33 will der Bund die Autobahnlücke nordöstlich von Osnabrück zwischen der vorhandenen A 33 und der A 1 schließen. Die Eckverbindung A 30/A 1 und das untergeordnete Straßennetz in den Ortsdurchfahrten und in der Stadt würde verkehrlich entlastet. Für den Naturschutz wertvolle Bereiche, die als Natura 2000 Gebiete gemeldet sind, sind von diesem Lückenschluss betroffen. Das BMVBS hat die Linie des Neubaus der A 33 mit Schreiben vom 17.12.2012 förmlich bestimmt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Siehe Frage 1.

Zu 3:

Die Fertigstellung eines Projektes ist in besonderem Maße vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, den eingebrachten Einwendungen und sich anschließenden Rechtsverfahren abhängig. Eine belastbare Prognose des Zeitaufwandes für dieses Verfahren ist derzeit noch nicht möglich.

13. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Steht der Weiterbau der Ostumgehung Celle vor dem Aus?

Die Ostumgehung Celle ist aus Sicht von Verkehrsexperten und Wirtschaftsverbänden für die Region ein bedeutsames Projekt. Für ihre Verwirklichung wurde über Jahrzehnte parteiübergreifend eingetreten. Während der zweite Bauabschnitt vor der Fertigstellung steht, wird der dritte Bauabschnitt von örtlichen Vertretern der Partei Bündnis 90/Die Grünen beklagt. Der vierte Bauabschnitt wird zurzeit beim Bundesverkehrsministerium geprüft. Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist bis Anfang 2014 zu rechnen. An einem Planungsentwurf für den fünften und letzten Bauabschnitt wird gearbeitet.

Ausweislich der Berichterstattung der *Celleschen Zeitung* vom 9. März 2013 macht sich die verkehrspolitische Sprecherin der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Susanne Menge, für einen Kurswechsel beim Bau der Celler B-3-Ortsumgehung stark. Sie spricht sich gegen den Weiterbau der bereits teilweise fertig gestellten Ost-Route und für eine Westvariante aus. Weiter heißt es: „Mit den Grünen im Niedersächsischen Landtag ist der Bau des Mittelabschnitts der Celler B-3-Ostumgehung nicht zu machen.“ Dagegen war in der Ausgabe der *Celleschen Zeitung* vom 7. März 2013 zu lesen, dass sich die Landtags-SPD in Sachen Celler Ostumgehung den Spaten nicht vom grünen Koalitionspartner aus der Hand nehmen lassen wolle. Das habe der heimische SPD-Landtagsabgeordnete Maximilian Schmidt bekräftigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird sich die Landesregierung für den Bau der Ortsumgehung (OU) Celle mit dem Linienverlauf entlang der in Teilen bereits fertiggestellten Ostroute einsetzen?
2. Werden die Nord- und Mittelteile der OU Celle trotz Ankündigung der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Februar 2012, in den nächsten Jahren könne „kein Spatenstich“ im Verkehrsbereich gesetzt werden, auf der niedersächsischen Anmelde-Liste zum Bundesverkehrswegeplan belassen?
3. Trifft es zu, dass in den 1990er-Jahren eine Westvariante der OU Celle nach erfolgter Prüfung aus fachlichen Gründen verworfen wurde, wenn ja, warum?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die stark belasteten Bundesstraßen 3, 191 und 214 sowie drei Landesstraßen laufen sternförmig auf die Stadt Celle zu; im Zentrum der Stadt kommt es zu einer unzutraglichen Konzentration des Straßenverkehrs. Mit der Ortsumgehung (OU) Celle im Zuge der Bundesstraße 3 soll die Stadt Celle vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die OU Celle ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Damit hat der Bundesgesetzgeber für die Maßnahme die prioritäre Dringlichkeit festgelegt und den gesetzlichen Auftrag zur Planung der Maßnahme erteilt.

Für die Verlegung der Bundesstraße 3 im Raum Celle/Wathlingen einschließlich Ortsumgehung Celle wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das am 20.12.1994 abgeschlossen wurde. Grundlage für das Raumordnungsverfahren war eine Variantenuntersuchung für den Raum Celle. Im Rahmen des Verfahrens wurden alle raumordnerischen Belange - wie z. B. Regional- und Siedlungsentwicklung, Verkehrswirksamkeit, Menschen, Umwelt, Kosten - bewertet. Im Ergebnis war festgestellt worden, dass die östliche Variante gesamtplanerisch besser als die westliche Variante einzustufen ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens beantragte das Land gemäß § 16 Fernstraßengesetz die Linienbestimmung beim Bundesverkehrsministerium. Dieses bestimmte mit Datum vom 15.01.1998 die östliche Führung um Celle als weiter zu verfolgende Linie und erklärte, dass nach Ermittlung der Nutzen-Kosten-Faktoren für die Ost- und die Westumgehung die Ostumgehung sich als die deutlich günstigere Variante darstellt.

Eine Westumgehung von Celle ist nicht weiter zu verfolgen, da die Linienbestimmung des Bundes für die niedersächsische Bundesauftragsverwaltung verbindlich ist. Gleichwohl war im Rechtsverfahren für die Verlegung der B 3 südlich Celle beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg zu beweisen, dass die Bewertung der Varianten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des mittlerweile ausgewiesenen FFH-Gebietes, im Grundsatz noch Gültigkeit hat. Das OVG hat die vorgebrachten Argumente als tragfähig eingestuft und in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass die durchgeführte Variantenbewertung zwischen der jetzt geplanten Ostumgehung und einer Westumgehung nicht zu beanstanden ist.

Die OU ist in fünf verkehrswirksame Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, die Verlegung der B 3 von Ehlershausen bis südlich Celle, wurde am 03.06.2009 für den Verkehr freigegeben. Mit dem Bau des anschließenden Südteils der OU wurde im Juni 2009 begonnen; die Verkehrsfreigabe soll im Sommer 2013 erfolgen. Für den mittleren Abschnitt erging der Planfeststellungsbeschluss am 30.11.2011; der Beschluss wird vor dem OVG beklagt. Für den Nordteil der OU Celle wurde der detaillierte technische Entwurf im Januar 2013 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Erteilung des Gesehen-Vermerkes übersandt. Die OU von Groß Hehlen, die an den Nordteil anschließt, ist in der detaillierten technischen Entwurfsbearbeitung.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes sind der mittlere Abschnitt und der nördliche Abschnitt der OU Celle sowie die OU Groß Hehlen hinsichtlich der Anmeldung für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) nicht weiter zu überprüfen. Sie sind Bestandteil der Liste der Projekte, die vom Land dem Bund für den BVWP gemeldet werden sollen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Die Landesregierung wird den bestehenden Bundesauftrag zur Planung und Realisierung der Maßnahme umsetzen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Mit dieser Frage wird fälschlicherweise suggeriert, dass die Realisierung des nördlichen und des mittleren Abschnittes der Ortsumgehung allein von deren Anmeldung zum BVWP abhängt. Das ist nicht der Fall, da der BVWP kein Finanzierungsplan ist.

Zu 3:

Ja. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

14. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen und Norbert Böhlke (CDU)

Zukunft der Wohnungsbauförderung

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1 550 Wohnungen mit einem Mittelvolumen von 42,8 Millionen Euro gefördert. In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Matthiesen, Hilbers und Böhlke (CDU) vom 14. März 2013 (Drs. 17/47) hat die Landesregierung dargelegt, dass für die Wohnraumförderung 2013 insgesamt rund 58,8 Millionen Euro eingesetzt werden können. Darin enthalten ist auch die von der CDU-geführten Landesregierung erfolgte Aufstockung des Wohnraumförderprogramms um 10 Millionen Euro für die Schaffung von Mietwohnraum in städtischen Gebieten. Nach Angabe der Landesregierung in der oben genannten Antwort „bleibt ein Schwerpunkt der Wohnraumförderung die Schaffung von Wohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen“. Außerdem sei beabsichtigt, „Wahlmöglichkeiten zu schaffen, indem die Wohnungswirtschaft darin unterstützt wird, geeignete Wohnräume für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Pflegebedarf anzubieten“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die im Jahr 2012 geförderten Wohnungen auf
 - Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungen,
 - Familien, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen?

2. Wie ist die entsprechende Verteilung im Jahr 2013 geplant?
3. Wer trifft die in der o. g. Antwort angekündigte Entscheidung im Einzelfall, ob „Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf in der Folge dann selbst Mieterinnen und Mieter werden oder ob die Wohnungsbauunternehmen mit den Leistungsanbietern von Eingliederungshilfeleistungen und/oder Pflegeleistungen kooperieren“, und nach welchem Kriterium erfolgt die Entscheidung?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Schwerpunkte der Wohnraumförderung in Niedersachsen sind die Schaffung von Mietwohnungen und gemeinschaftlichen Wohnformen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, Mietwohnungen in Fördergebieten und städtischen Gebieten mit hoher Wohnungsnachfrage, Eigentumsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und Haushalte mit Kindern sowie die energetische Wohngebäudemodernisierung. Grundlagen der sozialen Wohnraumförderung sind das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG), die Wohnraumförderbestimmungen (WFB) sowie das aktuelle Wohnraumförderprogramm 2012. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgt in monatlichen Auswahlbesprechungen bei der NBank im Rahmen des zur Verfügung stehenden Programmvolumens. Eine Kontingentierung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche ist nicht vorgesehen, um entsprechend der regional differenzierten Wohnungsmarktsituationen Anträge flexibel und bedarfsgerecht berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus können mit dem Energieeffizienzdarlehensprogramm der NBank energetische Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohnungen und selbstgenutztem Eigentum gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der differenzierten Wohnungsmärkte in Niedersachsen und der besonderen Bedarfslagen von Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen wird die Landesregierung im Rahmen der Konzertierte Aktion Bauen und Wohnen die Wohnraumförderung weiterentwickeln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die im Jahr 2012 insgesamt 1 550 geförderten Wohnungen verteilen sich auf 844 Mietwohnungen und 706 Eigentumsmaßnahmen.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung wurden davon folgende Maßnahmen gefördert:

	Zielgruppen	Wohnungen
Eigentumsmaßnahmen	Neubau von Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien	278
	Neubau von Eigentumsmaßnahmen für Schwerbehinderte	13
	Aus-, Umbau oder Erweiterung von selbst genutztem Wohneigentum für kinderreicher Familien	10
	Aus-, Umbau oder Erweiterung von selbst genutztem Wohneigentum für Schwerbehinderte	2
	Erwerb/Kauf von selbstgenutztem Wohnraum für kinderreiche Familien	199
	Erwerb/Kauf von selbstgenutztem Wohnraum für Schwerbehinderte	10
	Energetische Modernisierung von Wohneigentum	30
	Eigentumsmaßnahmen gesamt	542
Mietwohnungen	Mietwohnungen für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung	103
	Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen	31
	Mietwohnungen im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen	145
	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen	61
	Mietwohnungen gesamt	340

Die mit Mitteln des Energieeffizienzdarlehens Niedersachsen geförderten Wohnungen verteilen sich wie folgt:

Eigentumsmaßnahmen	Energieeffizienzdarlehen Niedersachsen	164
Mietwohnungen	Energieeffizienzdarlehen Niedersachsen	504

Zu 2:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Soweit Menschen zwar behindert sind, jedoch keine Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen oder in Anspruch nehmen, wird die Entscheidung über das jeweilige Wohnumfeld ausschließlich von dem betroffenen Menschen persönlich oder aber im Zusammenwirken mit den Personen seines Vertrauens ohne staatliche Mitwirkung getroffen. Dies gilt entsprechend für Menschen mit einem Pflegebedarf.

Sofern Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, ist im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) vorgesehen, dass in jedem Einzelfall im Rahmen einer individuellen Zielplanung die persönlichen Kompetenzen sowie der individuelle Hilfebedarf ermittelt werden. Daraus werden die zu erreichenden Ziele der Eingliederungshilfe und die zur Zielerreichung notwendigen und geeigneten Maßnahmen abgeleitet. Diese können von dem ambulanten Betreuen im eigenen Wohnraum über Betreuungsangebote im von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern angemieteten Wohnraum bis hin zur stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe reichen.

§ 58 Abs. 2 SGB XII sieht vor, dass bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen der Träger der Sozialhilfe mit den Menschen mit Behinderungen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammenwirkt. In der Praxis findet diese Mitwirkung im Regelfall auch aktiv statt, sodass die Menschen mit Behinderungen bei der Auswahl der für sie geeigneten Maßnahme - hier: dem Ort des Wohnens und dem damit zusammen hängenden Betreuungsumfang - mitwirken.

Die Frage, ob Menschen mit Behinderungen selbst Mieterinnen oder Mieter werden oder ob die Wohnungsbauunternehmen mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Eingliederungshilfeleistungen kooperieren, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt hier vielmehr auf die individuellen Gegebenheiten an. Dabei sind vorrangig die individuellen Wünsche und Möglichkeiten der einzelnen Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Es ist jedoch auch denkbar, dass Vermieterinnen oder Vermieter aus verschiedenen, u. a. auch arbeitsökonomischen Gründen eventuell nicht bereit sind, Mietverträge mit einzelnen Menschen mit Behinderungen abzuschließen, sondern darauf bestehen, vertragliche Bindungen mit vor Ort bekannten Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern einzugehen, um z. B. im Falle eines Mieterwechsels keinen neuen Vertrag abschließen zu müssen.

15. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Karl-Heinz Bley und Jens Nacke (CDU)

Werden Unternehmen im Straßenbaubereich durch eine Auftragsvergabe im Gesamtlos benachteiligt?

Die regional zuständigen Geschäftsbereiche der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übernehmen die Ausschreibung von Straßenbaumaßnahmen in Niedersachsen. Dabei schreiben sie die größeren Gewerke in der Regel einzeln aus und vergeben dann die Aufträge je nach Ergebnis für das einzelne Gewerk (Fachlosvergabe). Einige Geschäftsstellen schreiben die Straßenbaumaßnahmen als Gesamtlos aus und weichen damit von der in Niedersachsen sonst üblichen Fachlosvergabe ab.

Bei einer Ausschreibung als Gesamtlos und in der Folge bei einer entsprechenden Auftragsvergabe im Gesamtlos fragen die Straßenbaufirmen als Ausschreibungsgewinner Preise für die jeweiligen Einzelgewerke bei den Fachfirmen ab, beispielsweise bei Markierungsfirmen, und versehen den abgefragten Preis mit einem Aufschlag von 10 bis 15 %. Der Aufschlag soll die Kosten für Verwaltung und Nebenkosten beim Hauptunternehmer (Straßenbauer) abdecken. Gegebenenfalls werden kurz vor Ausführung der Markierungsarbeiten nochmals Preisverhandlungen mit dem jeweiligem Markierungsunternehmen durchgeführt. In Einzelfällen ist es in der

Vergangenheit in solchen Fällen zu zusätzlichen Nachlassforderungen durch den Generalunternehmer oder Verzögerungen bei den Rechnungspflichten gekommen.

Mehrere Bundesländer, darunter Hessen und Thüringen, schreiben grundsätzlich alle Markierungsarbeiten, auch die Baumaßnahmen, getrennt aus.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, aufgegliedert nach den Umsätzen der einzelnen Geschäftsstellen, Straßenbaumaßnahmen als Gesamtlos oder als Fachlos vergeben?
2. Wie hoch waren die Kosten je laufendem Kilometer Markierungsarbeiten bei der Gesamtlosvergabe und bei der Fachlosvergabe?
3. Wird sich die Landesregierung für eine Änderung des bestehenden Systems einsetzen, damit die Interessen spezialisierter bzw. kleinerer Unternehmen stärker berücksichtigt werden können?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Interessen sowie die mögliche Abhängigkeit der Nachunternehmer sind der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) bewusst. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die NLStBV im Rahmen der Möglichkeiten die Interessen auch spezialisierter oder kleinerer Unternehmen.

Gleichwohl ist jedoch nicht innerhalb jeder Maßnahme die Bildung von Fachlosen möglich oder rechtlich geboten. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A auch von einer Losbildung abgesehen werden. Eine vollständige und ausnahmslose Bildung von Fachlosen ist aus vielerlei Gründen nicht zu realisieren.

Dort, wo eine Trennung in Fachlose möglich und zweckmäßig ist, wird dem unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A nachgekommen. Insbesondere im Bereich der Fahrbahnmarkierung ist dies regelmäßig der Fall.

Soweit die niedersächsische Straßenbauverwaltung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (AV) tätig ist, ist sie gegenüber dem BMVBS weisungsgebunden. Der Bund hat durch §§ 97 ff. GWB, VgV und VOB/A detailliert geregelt, wann Fachlose zu bilden sind. Die bestehenden Regelungen sind ausreichend.

Bereits mit der VOB/A 2009 wurde mit § 5 Abs. 2 VOB/A das zwingende Gebot eingeführt, wann immer möglich Fach- und Teillose zu bilden. Ziel ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Markierungsleistungen bezieht. Ergebnis einer Abfrage bei den regionalen Geschäftsbereichen der NLStBV war, dass Markierungsarbeiten in etwa zu gleichen Teilen im Rahmen von Fach- und von Gesamtlosen vergeben werden.

Zu 2:

Die Kosten variieren je nach Material, Straßenklassifizierung, Auftragsgröße, Begleitumständen usw. Exemplarisch wurden z. B. für eine Markierung mit Kaltspritzplastik ermittelt:

Gesamtlos: ca. 2 600,00 Euro/km,

Fachlos: ca. 2 700,00 Euro/km.

Zu 3:

Eine Änderung der Vergaberegeln zur Fachlosbildung ist nicht angezeigt, da in § 5 Abs. 2 VOB/A bereits eine entsprechende Regelung enthalten ist. Eine Änderung wäre dem Land auch gar nicht möglich, da der Bund im Rahmen der AV von seiner Regelungskompetenz bereits Gebrauch gemacht hat.

Soweit Landesrecht Anwendung findet, sollen auch weiterhin Regelungen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und damit auch Vorgaben zur Teil- und Fachlosvergabe gelten.

16. Abgeordneter Norbert Böhlke (CDU)

Wie sicher ist Drug-Checking?

Im Interview mit der *Neuen Presse*, das am 11. März 2013 veröffentlicht wurde, hat Sozialministerin Rundt einen Modellversuch „Drug-Checking-Angebot“ angekündigt. Damit will die Landesregierung mit mobilen Labors für mehr Sicherheit in der Drogenszene sorgen. Der Start sei noch offen, weil noch rechtliche Fragen zu klären seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird in dem beabsichtigten Modellversuch sichergestellt, dass - entgegen der Auffassung des International Narcotic Control Board - ein negatives Testergebnis von Jugendlichen nicht als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könnte?
2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt bzw. noch geschaffen werden, um einen entsprechenden Modellversuch in Niedersachsen durchzuführen?
3. Wie soll die Förderung des Modellversuchs erfolgen, und welche finanziellen Mittel sind hierfür vorgesehen bzw. erforderlich?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Niedersachsen verfügt über ein gut ausgebautes Netz an ambulanten und stationären Einrichtungen in der Suchthilfe. Die 75 anteilig vom Land finanzierten und in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände geführten ambulanten Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (FS) hatten auch schon in der Vergangenheit, je nach regionalen Besonderheiten, die Suchtprävention im Fokus ihres Handelns. Die vom Land finanzierte Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS), eine Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, ist fachlicher Berater der FS und hat eine eigene Referentenstelle für Suchtprävention. In enger Abstimmung mit der NLS wird das Land die bisherige Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen in Niedersachsen hinterfragen und - wo nötig - Impulse setzen, damit die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besser erreicht wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung will das gesundheitliche Versorgungssystem in der Suchthilfe in Niedersachsen erhalten und stärken. Die Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen soll als Schwerpunkt ausgebaut werden. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass zunehmend psychotrope Substanzen unterschiedlichster Zusammensetzung als Rauschmittel von Jugendlichen und jungen Erwachsenen missbraucht werden und eine erhebliche gesundheitliche und psychosoziale Gefährdung für das Individuum, aber auch für die Gesellschaft insgesamt darstellen.

Um Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen leisten zu können, ist es notwendig, besseren Zugang zu den betroffenen Jugendlichen zu finden.

Die Suchtprävention und die Suchtkrankenhilfe haben neben dem Ziel des suchstofffreien Lebens u. a. die Aufgabe, einen reflektierten und bewussten Umgang mit Sucht auslösenden Stoffen zu fördern, Aufklärung zu leisten und über deren Gefahren zu informieren. In diesem Sinne sind suchtpreventive Maßnahmen zu befürworten, die den Zugang zu den betroffenen Jugendlichen ermöglichen. Dazu kann prinzipiell auch ein mobiles Drug-Checking mit Beratungsangebot für Jugendliche gehören. Es gilt aber auch, vorhandene suchtpreventive Maßnahmen durch die Suchtpräventionsfachkräfte in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention in Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der NLS zu bewerten und gegebenenfalls neue Impulse zu geben.

Suchtpräventive Maßnahmen, auch ein Drug-Checking, müssen auf Effektivität und Effizienz hinterfragt und in das vorhandene gesundheitliche Versorgungssystem in der Suchthilfe in Niedersachsen sinnvoll implementiert werden können. Deshalb sind natürlich auch die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände als Träger der Suchthilfeeinrichtungen gefragt, ob sie in ihrem regionalen und fachlichen Zuständigkeitsbereich prinzipiell ein Drug-Checking für sinnvoll erachten.

Ein durch das Land durchgeführter Modellversuch „Drug-Checking-Angebote“ mit wissenschaftlicher Auswertung könnte vorgeschaltet dazu dienen, die Effektivität dieser Maßnahme zu untersuchen. Dass Jugendliche ein negatives Testergebnis nicht als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstehen, kann ein Untersuchungspunkt in einem solchen Modellvorhaben sein.

Zu 2:

Da nach dem geltenden Betäubungsmittelrecht der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln strafrechtlich relevant ist, wäre beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zu beantragen. Damit kann grundsätzlich ein Modellprojekt zu wissenschaftlichen und oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken durchgeführt werden.

Zu 3:

Für die Förderung eines möglichen Modellversuchs „Drug-Checking-Angebote“ sind derzeit keine finanziellen Mittel im Suchthilfeetat des Landes vorgesehen.

17. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Welche Kontrollrechte sind zukünftig in der Psychiatrie vorgesehen?

Die Besuchskommission des Ausschusses für psychiatrische Krankenversorgung hat in der Psychiatrischen Klinik Wunstorf bei einem unangekündigten Besuch im Januar 2013 festgestellt, dass zwölf oder dreizehn demenzkranke Senioren in ihren Betten im Aufenthaltsraum bei Neonlicht übernachten mussten. Diesen auch nach Auffassung des Sozialministeriums „nicht tolerablen Zustand“ nahm Ministerin Rundt zum Anlass, im NDR darauf hinzuweisen, dass „das Ministerium vor Jahren zu viele Rechte abgegeben“ habe, obwohl „längst bekannt war, dass man hier eine Gesetzeslücke hat“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechte wurden seinerzeit konkret abgegeben, die einen entsprechenden Vorfall verhindert hätten?
2. Welche Gesetzeslücke besteht in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Landesregierung?
3. Wie ist beabsichtigt, diese Gesetzeslücke zu schließen, und wie ist der Zeitplan hierfür?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Niedersächsische Landesregierung hatte gegenüber den psychiatrischen Landeskrankenhäusern bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Eigentumsübertragung der einzelnen Landeskrankenhäuser auf die neuen Träger zwischen 1. August 2007 und 1. Januar 2008 umfassende Kontrollbefugnisse. Diese beinhalteten die Fachaufsicht einschließlich der Rechtsaufsicht, die Dienstaufsicht und die Personalhoheit. Nach der Veräußerung der Landeskrankenhäuser verfügt die Landesregierung noch über die Fachaufsicht gegenüber den 26 nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) beliehenen Krankenhäusern einschließlich der acht ehemaligen Landeskrankenhäuser. Diese Fachaufsicht beinhaltet die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem NPsychKG. Da zu den 26 insoweit beliehenen Einrichtungen aber auch Akutkrankenhäuser mit psychiatrischen Abteilungen gehören, werden bei diesen nur die psychiatrischen Abteilungen von dieser Fachaufsicht erfasst.

Die Fachaufsicht hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) wie folgt definiert:

„Bei dem im Gesetz verwandten Begriff der Fachaufsicht handelt es sich um einen juristischen Terminus mit feststehendem Bedeutungsinhalt, der einer über den Wortlaut hinausgehenden Auslegung entgegensteht. Aus den inhaltlichen Konkretisierungen der fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse des Fachministeriums in §§ 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 NPsychKG n. F., 3 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nds. MVollzG n. F. lässt sich überdies der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber den Begriff der Fachaufsicht nicht untechnisch im Sinne einer allgemeinen Aufsicht des Fachministeriums über alle Entscheidungen der Beliehenen mit einem auch nur mittelbaren Bezug zur übertragenen Aufgabe verwendet hat (vgl. auch die Entwurfsbegründungen zum Nds. MVollzÄndG und zum NPsychKÄndG, Nds. LT-Drs. 15/3290, S. 10 f., 15/3290, S. 10 f.). Einer die Inhalte der Fachaufsicht erweiternden Interpretation stehen zudem Grundrechte der Gesellschaften bzw. ihrer Gesellschafter aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG entgegen, da Beschränkungen des Grundrechts der Berufsfreiheit und der Gesellschafterrechte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürften.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Abgegeben im Zuge des Verkaufs der Landeskrankenhäuser wurde zusammen mit der Personalhoheit die Dienstaufsicht. Sie umfasst die fachliche und rechtliche Kontrolle der Ausübung des Dienstes und wäre aus Sicht der Landesregierung geeignet gewesen, den Vorfall zu verhindern.

Zu 2 und 3:

Die dem Ministerium verbliebene Fachaufsicht wird im Rahmen der anstehenden NPsychKG-Novelle, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben des Staatsgerichtshofes, im Sinne einer Präzisierung überarbeitet und angepasst werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

18. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Wie seriös war das „Bürgerpanel“ zur Verkehrssituation in der Stadt Hannover?

Im November 2012 wurden die Ergebnisse eines von der Stadt Hannover beauftragten ersten „Bürgerpanels“ zur Verkehrspolitik durch Oberbürgermeister Stephan Weil vorgestellt. Die Befragung von rund 3 000 Bürgerinnen und Bürgern wertete Weil als „gelungenes Experiment“ (*HAZ*, 14. November 2012).

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Ergebnisse mehrten sich jedoch kritische Stimmen. So wurde die Umfrage durch Fachleute als „unseriös“ (*Bild*, Hannover, 15. November 2012) eingestuft, da die Interessen der Autofahrer als größter Nutzergruppe nur unzureichend berücksichtigt wurden. Zudem wurde kritisiert, dass geplante Infrastrukturprojekte wie die D-Linie, der Rückbau des Cityrings oder der Abriss der Raschplatz-Hochstraße nicht Teil der Befragung gewesen seien. Der ADAC Niedersachsen hat bereits angekündigt, gemeinsam mit einem unabhängigen Institut eine eigene Umfrage zur gleichen Thematik durchzuführen, um auch die Autofahrer zu Wort kommen zu lassen.

Erst kürzlich hatte die IHK Hannover ein eigenes Verkehrsgutachten vorgestellt, welches sich kritisch zur Verkehrspolitik der Stadt Hannover äußerte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entsprach das von der Stadt Hannover durchgeführte „Bürgerpanel“ zur Verkehrssituation nach Ansicht der Landesregierung wissenschaftlichen Kriterien?
2. Welche verkehrlichen Veränderungen sind durch den geplanten Abriss der Raschplatz-Hochstraße, den Rückbau des City-Rings und die oberirdische Linienführung der D-Linie für die Innenstadt von Hannover zu erwarten?
3. Wird die neue Landesregierung die oben genannten Infrastrukturmaßnahmen finanziell unterstützen, wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Region Hannover als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Gebiet plant mit Unterstützung der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH bauliche Maßnahmen an der D-Strecke in der hannoverschen Innenstadt. Damit ist die Region Hannover eigenverantwortlich zuständig. Im Rahmen dieser kommunalen Planungshoheit ist von der Stadt Hannover auch das in der Anfrage genannte „Bürgerpanel“ durchgeführt worden. Die Landesregierung war an dem „Bürgerpanel“ nicht beteiligt.

Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist zunächst, dass die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH im Auftrag der Region Hannover als Aufgabenträger einen Förderantrag bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, die vom Land Niedersachsen als zuständige Bewilligungsstelle für Förderanträge von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt worden ist, stellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aufgrund der in den Vorbemerkungen erläuterten Zuständigkeiten ist eine Aussage der Landesregierung zu dem Verfahren bei der Ausgestaltung der Infrastrukturmaßnahmen im Stadtbahnbau sowie den verkehrlichen Auswirkungen nicht möglich.

Zu 3:

Grundsätzlich sind Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen bei Stadtbahnvorhaben durch das Land Niedersachsen unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen förderfähig.

Da bisher kein Förderantrag vorliegt, können derzeit keine Aussagen über die Förderfähigkeit des Vorhabens und die Höhe der Förderung getroffen werden.

19. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)**Welche Folgen hat die geplante Reform der Grundsteuer?**

Zahlreiche Gemeinden und Städte in Niedersachsen haben in den letzten Jahren die Grundsteuerhebesätze erhöht. So erhöhte die Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer B von 530 auf 600. Gegenwärtig beruht die Besteuerung auf den veralteten Einheitswerten der Grundstücke.

Die Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 enthält auf Seite 19 die Ankündigung, die Grundsteuer zu reformieren, und auf Seite 22 die Ankündigung, die Grundsteuer nach aktuellen Verkehrswerten zu berechnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung Mehreinnahmen für die Kommunen durch eine Reform der Grundsteuer?
2. Welche Folgen wird die geplante Reform der Grundsteuer für die Grundeigentümer haben, beispielsweise für die Besitzer eines Einfamilienhauses?
3. In welcher Höhe entstehen für das Land und die Kommunen Mehrkosten durch die Ermittlung aktueller Verkehrswerte?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

Die Ausgestaltung der Grundsteuer in Deutschland unterliegt insbesondere aufgrund der derzeitigen Einheitswerte, welche die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (bzw. vom 01.01.1935 in den neuen Ländern) zugrunde legen, massiven verfassungsrechtlichen Zweifeln. Die von der FMK unter der Federführung von NRW eingesetzte länderoffene Arbeitsgruppe hat am 27.01.2011 drei Reformmodelle vorgestellt, von denen nach Auffassung der Landesregierung nur das Verkehrswertmodell die Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände bezüglich Verfassungskonformität und Ablehnung von Rechtszersplitterung erfüllt.

Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wird derzeit erarbeitet. Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Nach Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts sind noch inhaltliche Abstimmungen erforderlich, sodass der Bericht der FMK voraussichtlich im Herbst 2013 vorgelegt werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder halten die Grundsteuer für einen wichtigen und verlässlichen Beitrag zum Finanzbedarf der Gemeinden für deren Aufgaben bei der örtlichen Daseinsvorsorge. Mit Beschluss vom 28.01.2010 haben sie festgestellt, dass mit der Reform der Grundsteuer eine Veränderung des Grundsteueraufkommens nicht verfolgt wird. Mehreinnahmen für die Kommunen sind daher nicht das Ziel der Reform der Grundsteuer. Die Rechte der Kommunen aus Artikel 28 GG bleiben davon unberührt.

Zu 2:

Entsprechend der Antwort zu Frage 1 ist für die Gesamtheit aller Grundstücke eine Mehrbelastung nicht geplant. Da jedoch die bisherige Ausgestaltung der Grundsteuer aufgrund der Einheitswerte nach den Wertverhältnissen von 1964 bzw. 1935 erfolgt, sind Veränderungen für das einzelne Grundstück zu erwarten. Anderenfalls wäre eine Reform überflüssig. Die Hebesätze sind den Wertveränderungen entsprechend anzupassen. Für jedes Reformmodell ergeben sich unterschiedliche Belastungsverschiebungen zwischen bzw. auch innerhalb der Grundstücksarten.

Beim Verkehrswertmodell soll mittels Messzahlen zwischen Wohn- und Gewerbenutzung unterschieden und somit die besondere soziale Funktion von Wohnraum anerkannt werden. Dies bezieht Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohneigentum mit ein. Die wertunabhängigen Modelle differenzieren durch unterschiedliche Äquivalenzzahlen.

Zu 3:

Anliegen der Reform ist die Schaffung zeitgemäßer und insbesondere verfassungsfester Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer, aber auch anderer Steuerarten.

Das Verkehrswertmodell knüpft daher in Anlehnung an die grundlegenden Regelungen im Bewertungsgesetz für die Bemessung auch der Grundsteuer an den Verkehrswert an. Individuelle Grundstücksdaten wie Lage, Grundstücksgröße, Grundstücksart, Wohn-/Nutzfläche und Baujahr werden automationsgestützt mit amtlichen Vergleichsdaten aus Verkäufen verknüpft, um daraus den Verkehrswert eines Grundstücks kostengünstig zu ermitteln.

Basis der Wertermittlung ist das in den Finanzämtern, Katasterverwaltungen und Gutachterausschüssen der Länder bereits vorhandene und sich ständig erweiternde Datenmaterial.

Im Gegensatz zu den wertunabhängigen Modellen mit einem gesonderten Grundsteuerwert ermöglicht das Verkehrswertmodell damit Synergieeffekte, da der ermittelte Grundstückswert auch für steuerliche Zwecke außerhalb der Grundsteuer (z. B. Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer) und gegebenenfalls auch für außersteuerliche Zwecke (z. B. Beleihungs- oder Versicherungswert) herangezogen werden kann. Das Ziel lautet daher: „1 Wirtschaftsgut - 1 Wert“. In Niedersachsen wird dies bereits jetzt für die Bewertung der Ein- und Zweifamilienhäuser im Rahmen der Erbschaftsteuer genutzt, was zu einer erheblichen Reduzierung des Arbeitsaufwands führt, da diese Gruppe regional unterschiedlich bis zu 70 % der Gesamtzahl der zu bewertenden Objekte darstellt.

Welche konkreten Kosten für das Land durch die Ermittlung aktueller Verkehrswerte entstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass die laufenden Kosten aller drei Reformmodelle unter dem derzeitigen Aufwand liegen werden.

20. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Was erwartet die Landesregierung von einer Reform der Grunderwerbsteuer?

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 wird auf Seite 22 festgehalten, dass die Grunderwerbsteuer auf 5 % erhöht werden soll. Ferner soll durch eine Bundesratsinitiative eine Reform der Grunderwerbsteuer erreicht werden, damit bei der Festlegung des Steuersatzes die Länder einen grö-

ßeren Spielraum haben und mittels der Grunderwerbsteuer gegen Immobilienspekulation und -blasen vorgegangen werden könne.

Zuletzt wurde der Steuersatz der Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2011 in Niedersachsen von 3,5 % auf 4,5 % erhöht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einnahmen erwartet die Landesregierung durch die weitere Erhöhung der Grunderwerbsteuer?
2. Welchen Spielraum möchte die Landesregierung durch die Reform der Grunderwerbsteuer - z. B. weitere Erhöhung - erlangen?
3. Wie wirkt sich die Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf den Standort Niedersachsen, die Immobilienwirtschaft und andere Steuerzahler wie etwa junge Familien beim Erwerb eines Bauplatzes oder Eigenheimes aus?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

Die Fragen des Abgeordneten Hilbers beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes sind Mehreinnahmen zu erwarten. Eine Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um 0,5 Prozentpunkte ab 1.1.2014 würde mit Mehreinnahmen im Jahr 2014 in Höhe von 50 Mio. Euro und in den Folgejahren in Höhe von 65 Mio. Euro jährlich einhergehen (Basis sind die Einnahmeerwartungen der letzten Steuerschätzung November 2012).

Zu 2:

Durch eine Reform des Grunderwerbsteuergesetzes will die Landesregierung unter anderem gegen Immobilienspekulationen und -blasen vorgehen. So hat sich das Land im Bundesrat der Anrufung des Vermittlungsausschusses zum sogenannten Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz angeschlossen. Die Initiative will das Gesetz um wichtige Maßnahmen gegen ungewollte Steuergestaltungen ergänzen. Dazu gehört insbesondere die bereits im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 empfohlene Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, die Erwerbsvorgänge mit sogenannten Real Estate Transfer Tax Blocker (RETT-Blocker)-Strukturen der Besteuerung unterwerfen würde. Derartige Gestaltungen führen bei großen Immobilientransaktionen nach Schätzungen derzeit zu Steuerausfällen im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich.

Zu 3:

Die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um einen halben Prozentpunkt ist geeignet, die Einnahmehöhe des Landeshaushalts nachhaltig zu stärken. Mit dieser Maßnahme bewegt sich Niedersachsen auf dem Steuersatzniveau der Mehrzahl der anderen Länder. Die Auswirkungen dieser Anpassung auf den Standort Niedersachsen, die Immobilienwirtschaft und andere Steuerzahler entsprechen der Belastung in diesen Ländern und fallen deutlich geringer aus als im Falle der durch die vorherige Landesregierung initiierten Erhöhung des Satzes um einen vollen Prozentpunkt zum 01.01.2011.

21. Abgeordnete Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Sieht die Landesregierung ein Gewaltproblem bei der niedersächsischen Polizei?

Auf der Internetseite www.drei.tw fand vor der Landtagswahl eine Aktion der Partei Bündnis 90/Die Grünen statt. Man konnte 72 Stunden bis zur Schließung der Wahllokale auf dieser Seite Fragen stellen, die von einem „Team Grün“ beantwortet wurden. Diesem Team gehörten zeitweilig auch die damalige Parteivorsitzende Anja Piel und der damalige Fraktionsvorsitzende Stefan Wenzel an.

Auf die Frage eines Bürgers, ob die Grünen bei der Polizei ein Gewaltproblem sehen, antwortete das „Team Grün“ am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, um 23:23 Uhr:

„Die Erfahrung bei diversen Demonstrationen zeigt leider, dass es ein solches Gewaltproblem gibt. ... Gewalt gegen Polizisten lehnen wir selbstverständlich genauso eindeutig ab wie Gewalt gegen Demonstranten, wobei es jedoch offenkundig häufiger zu Gewalt gegen Demonstranten kommt.“

Auszug abzurufen auf Seite 291 unter: <http://dreitagewach.gruene-niedersachsen.de/>.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung des „Teams Grün“, es gebe bei der niedersächsischen Polizei ein Gewaltproblem?
2. Teilt die Landesregierung die Ansicht des „Teams Grün“ vom 17. Januar 2013, dass es bei Demonstrationen offenkundig zu mehr Gewalt gegen Demonstranten kommt als gegen Polizisten?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Der Vermeidung bzw. Reduzierung von Gefahrensituationen für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Verhinderung vermeidbarer Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird im Bereich der Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung beigemessen.

Ein wesentlicher Meilenstein wurde in der Ausbildung mit der Einführung des akkreditierten Bachelorstudiengangs erreicht. Während des Bachelorstudiums an der Polizeiakademie Niedersachsen werden grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst vermittelt. Die hierfür erforderlichen Trainings wurden insbesondere unter dem Aspekt der Gefahrenvermeidung sowie der Eigensicherung inhaltlich überarbeitet, aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Herausforderungen des Polizeidienstes angepasst. Der Anteil, in dem die zukünftigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch praktische Trainings vorbereitet werden, nimmt unter Einbeziehung der beiden Praktika fast die Hälfte des Kontaktstudiums ein.

Nach der Ausbildung sind das Systemische Einsatztraining (SET), das Schusswaffeneinsatztraining, das einsatzbezogene Fahrtraining sowie das Abwehr- und Zugriffstraining die wichtigsten Säulen des Polizeitrainings für die Zielgruppe des Außendienstes.

Das Ziel der Trainings besteht in der Steigerung der Handlungssicherheit und der Vermittlung von Handlungskompetenzen, insbesondere durch Erzeugung und Schärfung des Gefahrenbewusstseins, Erweiterung der Stressresistenz und Verbesserung der Fertigkeiten.

Diese Zielsetzung wird ergänzt durch effiziente Maßnahmen der Sensibilisierung, Förderung der realistischen Selbsteinschätzung und Schaffung eines hohen Verantwortungsbewusstseins für das eigene und fremde Verhalten.

Die Trainings bauen aufeinander auf, sodass beginnend bei den „handwerklichen“ Fertigkeiten bis zu den komplexen Verhaltenstrainings das richtige Einsatzverhalten erlernt, vertieft und gefestigt wird.

Insbesondere im Rahmen des ganzheitlichen Fortbildungskonzeptes zum SET werden sowohl die Bewältigung von Routineeinsätzen als auch von besonderen Einsatzlagen trainiert. Im Mittelpunkt des SET steht die optimale Aufgabenwahrnehmung bei gleichzeitiger Vermeidung bzw. Reduzierung von Gewalt und Zwangsanwendung.

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr sowie zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Zur Erfüllung dieser weitgehend hoheitlichen Aufgaben obliegt der Polizei als Teil der Exekutive das Gewaltmonopol i. S. d. Grundgesetzes.

Bei jeglichem polizeilichen Einschreiten ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen wird. Dies führt grundsätzlich zu einem abgestuften und deeskalativen polizeilichen Einschreitverhalten.

Soweit mildere Maßnahmen nicht zum angestrebten polizeilichen Ziel führen, hat der Gesetzgeber als letztes Mittel ein Einwirken auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel sowie durch Waffen zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen legitimiert. Die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen unterliegt engen Formvorschriften und ist darüber hinaus einer weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen keinerlei Hinweise vor, die ein Gewaltproblem bei der niedersächsischen Polizei erkennen lassen.

Die niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gehen verhältnismäßig und verantwortungsbewusst mit den ihnen übertragenen Eingriffsbefugnissen um und stärken so die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen nachhaltig.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Polizei hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages auch den Schutz von Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz sowie ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages kann es im Einzelfall erforderlich werden, Maßnahmen auch unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchzusetzen. Durch anlassbezogene Maßnahmen, beispielsweise die Verhinderung des Aufeinandertreffens gewaltbereiter Personen im Rahmen einer Versammlungslage, kann eine Vielzahl von Personen betroffen sein.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

22. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Sieht die Landesregierung Defizite in der Ermittlungsarbeit der niedersächsischen Polizei?

Der niedersächsische Richterbund bemängelte Ende Januar 2013 die Qualität der Ermittlungsarbeit und insbesondere die Spurensicherung der niedersächsischen Polizei. Der *Neuen Presse* vom 29. Januar 2013 war zu entnehmen, dass daraufhin der damalige innenpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Bachmann, beklagte, die Aufklärungsquote von Straftaten werde beschönigt und es solle qualifizierter ermittelt werden. Ferner seien die Beamtinnen und Beamten der Polizei mit Verwaltungsarbeit überlastet.

Die innenpolitische Sprecherin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Janssen-Kucz, beklagte im gleichen Artikel insbesondere fehlende Fortbildungen der Polizistinnen und Polizisten, um gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung Vorwürfe, die Ermittlungsarbeit der niedersächsischen Polizei weise eine nicht ausreichende Qualität auf?
2. Wie beurteilt die Landesregierung Vorwürfe, die Aufklärungsquote von Straftaten sei geschönt und die Polizei werde durch das Führen von Statistiken in ihrer Arbeit belastet?
3. Gibt es ausreichend Fortbildungen für die niedersächsische Landespolizei und zu welchen Themen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Bereits im Januar 2013 wurde die öffentlich geäußerte Kritik der stellvertretenden Vorsitzenden des Richterbundes durch den Landespolizeidirektor und den Präsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen zurückgewiesen.

Beide führten in einer Presseerklärung aus, dass der Niedersächsische Richterbund die Polizeiorganisation aus den 90er-Jahren kritisiere, die bereits 2004 eine Fortschreibung erfahren habe und zwar mit dem erklärten und umgesetzten Ziel, die Kriminalitätsbekämpfung als Aufgabenschwerpunkt der Polizei zu stärken.

Mit dieser organisatorischen Veränderung sind Optimierungen in der Ausbildung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger sowie in der zentralen bzw. dezentralen Fortbildung der niedersächsischen Polizei verbunden gewesen. Auch sind damit hohe Investitionen bei den Führungs- und Einsatzmitteln, insbesondere zur Kriminalitätsbekämpfung, vollzogen worden.

So sind z. B. DNA-Analysegeräte, kriminaltechnische Labore in den Polizeiinspektionen, digitale Fingerabdruckscanner und sonstige kriminaltechnische Geräte beschafft worden. Festzustellen bleibt, dass die messbaren Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungsarbeit sehr gut und im Bundesvergleich überdurchschnittlich zu bewerten sind.

Es bleibt somit bei der Feststellung, dass die niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten hoch motiviert und fachlich kompetent sind sowie hervorragende Arbeit leisten.

Die Einrichtung von Teams zur spezialisierten Tatortaufnahme in den „Rund-um-die-Uhr-Diensten“ der Polizeiinspektionen, die Bündelung der Verantwortlichkeit für die gesamte Kriminalitätsbekämpfung in einer Hand und die permanente Qualitätskontrolle in der Kriminaltechnik sind nur einige zu nennende Rahmenbedingungen, die dazu beigetragen haben, die polizeiliche Aufklärungsquote von unter 50 % in den 90er-Jahren auf nunmehr rund 61 % zu steigern.

Die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten liegt seit den 90er-Jahren wechselnd zwischen 92 % und 99 %, allein in den letzten drei Jahren betrug sie zwischen 96 % und 98 %.

Auch in anderen kriminalistisch besonders herausfordernden Phänomenen, wie z. B. der Bearbeitung von Wohnungseinbrüchen, kann die niedersächsische Polizei eine Aufklärungsquote von rund 25 % verbuchen, diese Zahl liegt über dem Bundesschnitt von 20 %. Diese Zahlen sind - ohne Zweifel - ein Ergebnis erfolgreicher Polizeiarbeit in Niedersachsen und sprechen für die verantwortungsvolle Arbeit unserer Polizeibeamtinnen und -beamten.

Komplexe und strukturelle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft - auch solche der kriminalistischen Standards und Fortbildung - werden regelmäßig zwischen den drei niedersächsischen Generalstaatsanwälten und der Leitungsebene des Landeskriminalamtes besprochen. Auch hier ist Kritik zu etwaigen strukturellen Defiziten der Ermittlungsarbeit der Polizei nicht vorgetragen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat in der Gesamtbetrachtung keinen Zweifel an einer erfolgreichen, fachlich kompetenten und hoch motivierten Ermittlungsarbeit der niedersächsischen Polizei.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die Erfassung relevanter statistischer Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) in Niedersachsen nicht nach den bundesweit vereinbarten Erfassungsrichtlinien erfolgt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten.

Sie ist zur Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen von Bedeutung. Weder Bund noch Länder verzichten jeweils auf dieses Instrument zur Messung von Kriminalität und deren Entwicklung.

Die Ermittlung statistischer Kennzahlen, sowohl für die Aufklärungsquote als auch für andere Bereiche, ist unterschiedlich aufwendig. Die Landesregierung wird die Schwerpunktsetzung bei der Erhebung der unterschiedlichen Zahlen insofern überprüfen, dass der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht, um zusätzliche Arbeitsbelastung bei der Polizei zu vermeiden.

Dies geschieht auch im Rahmen der Weiterentwicklung des niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystems (VBS) NIVADIS, in dem die erforderlichen PKS-Daten seit dem 01.09.2005 automatisch aus dem VBS generiert und damit im Einzelfall keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen

Zu 3:

Einen wesentlichen Baustein für den Erfolg in der polizeilichen Kernaufgabe der Kriminalitätsbekämpfung stellt die Professionalisierung der Polizeibeamtinnen und -beamten (PVB) dar. Qualitative Ermittlungen sind nur möglich, wenn die einschreitenden PVB in den unterschiedlichen Funktionen ausreichend fachlich qualifiziert sind. Dies gilt umso mehr, als die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, der technologische Fortschritt, aber auch die zunehmende Professionalisierung des polizeilichen Gegenübers hohe Anforderungen an die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Polizei stellen.

In der landesweiten Schwerpunktsetzung nimmt die kriminalistische Aus- und Fortbildung in den zurückliegenden Jahren eine herausragende Stellung ein:

Der Einstieg in den Polizeiberuf erfolgt über einen international anerkannten und im letzten Jahr reakkreditierten Studiengang an der Polizeiakademie Niedersachsen (PA). Die landesweite Schwerpunktsetzung im Bereich der polizeilichen Kernaufgabe der Kriminalitätsbekämpfung hat dazu geführt, dass die Anzahl der grundsätzlich 45-minütigen Lehrveranstaltungsstunden (LVS) in dem zum 01.10.2012 überarbeiteten Curriculum weiter erhöht wurde.

Die kriminalwissenschaftlichen Lehrinhalte werden intensiv durch praktische Polizeitrainings (Tatortarbeit, Spurensuche und -sicherung, Vernehmung, Durchsuchung pp.) begleitet, sodass alle Studierenden in der Lage sind, eigenverantwortlich Tatortarbeit und kriminalistische Ermittlungen durchführen zu können. Die Spezialisierung „Ermittlungen“ im dritten Studienjahr qualifiziert die Absolventen darüber hinaus für eine Erstverwendung im Bereich Spezialisierte Tatortarbeit und/oder in den ermittelnden Bereichen.

Ferner wurden mit Einrichtung der PA erstmalig die Bereiche Aus- und Fortbildung verzahnt und organisatorisch zusammengeführt. Dadurch ist insbesondere im Bereich der Kriminalwissenschaften sichergestellt, dass die Bachelorabsolventen durch umfangreiche und auf die grundlegende Ausbildung aufbauende Fortbildungsangebote ihr kriminalistisches Wissen ausbauen können.

Die PA führt jedes Jahr umfangreiche kriminalistische und kriminaltechnische Fortbildungsmaßnahmen durch. Darüber hinaus stellt die Fortbildung in diesem wesentlichen Aufgabenfeld einen der zentralen Schwerpunkte der dezentralen Fortbildung in den Behörden dar. Um den durchaus unterschiedlichen Anforderungen und infrastrukturellen Besonderheiten der Polizei in dem Flächenland Niedersachsen Rechnung zu tragen, wurde in Abstimmung mit den Polizeibehörden auf eine übermäßige Reglementierung und Standardisierung der dezentralen kriminalistischen Fortbildung verzichtet.

Im Rahmen der zentralen Fortbildung durch die PA findet die kriminalpolizeiliche Spezialfortbildung in den Studiengebieten 1 und 5 statt.

Sowohl die Anzahl der Seminare und Trainings als auch die Anzahl der Teilnehmer konnte in den zurückliegenden fünf Jahren entsprechend der landesweiten Schwerpunktsetzung deutlich gesteigert werden.

Alle durch die Polizeibehörden gemeldeten Bedarfe für die grundlegende Fortbildung in den Bereichen Kriminalistik und Kriminaltechnik konnten durch die PA umgesetzt werden.

23. Abgeordnete Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Ist in der Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten umstritten?

Im Landesjournal Niedersachsen der März-Ausgabe der Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist auf Seite 6 ein Gespräch zwischen der GdP und dem Innenminister zu lesen. Dort antwortet Minister Pistorius auf die Frage, ob er mit dem rot-grünen Koalitionsvertrag zufrieden sei, wie folgt:

„Ja. Natürlich ist es in der Politik so, dass man Kompromisse schließen muss, wenn man alleine nicht regieren kann. Insofern gibt es strittige Punkte, wie z. B. die Kennzeichnung der Polizeibeamten, die unser Koalitionspartner fordert.“

Im Wahlprogramm der SPD Niedersachsen für die Landtagswahl 2013 heißt es auf Seite 48: „Eine SPD-Landesregierung wird ... mit den Gewerkschaften und den Berufsvertretungen einen Weg prüfen, ob und in welcher Form in Niedersachsen eine anonymisierte Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte eingeführt werden soll.“

In der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung ist auf Seite 17 geschrieben: „Nach dem Vorbild der anderen Bundesländer wird eine individualisierte, anonymisierte Kennzeichnung der Polizei bei geschlossenen Einsätzen angestrebt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist eine anonymisierte Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte innerhalb der Landesregierung strittig, wie Minister Pistorius gegenüber der GdP äußert?
2. Würde die Landesregierung nach ergebnislosen Gesprächen mit Gewerkschaften und Personalvertretungen über eine anonymisierte Kennzeichnungspflicht auf die Einführung einer solchen verzichten?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Die Polizei in Niedersachsen arbeitet bürgernah und bürgerorientiert. Es liegt in ihrem Interesse und es ist ihr Anliegen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei durch Offenheit und Transparenz des Handelns zu stärken. Das hierauf ausgerichtete Tragen von Namensschildern ist ausdrücklich erwünscht und hat sich in der täglichen Praxis bewährt; es wird als Ausdruck bürgernaher Polizeiarbeit verstanden.

Im Übrigen sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Sinne von bürgerorientierter Polizeiarbeit grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch eines Betroffenen je nach Einsatzlage den Dienstausweis vorzuweisen bzw. den Namen und die Dienststelle zu nennen, wenn dadurch die Vornahme von Amtshandlungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Offenheit und Transparenz sind somit Teil der Kommunikationskultur der Polizei Niedersachsen.

Die Einführung einer „individualisierten, anonymisierten Kennzeichnungspflicht“ ist nicht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des sogenannten polizeilichen Einzeldienstes im täglichen Dienst vorgesehen.

Sie wird ausschließlich auf die Kennzeichnung für Einsatzeinheiten bei geschlossenen Einsätzen, so z. B. für Bereitschaftspolizeieinheiten oder Einheiten der Landeseinsatzorganisation, geprüft.

Bei der Kennzeichnungspflicht gilt es auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu beachten. Die Gefahr falscher Anschuldigungen und des Missbrauchs gegen Einsatzkräfte ist daher in die Gesamtabwägung mit einzubeziehen.

Zur Frage einer individuellen, anonymisierten Kennzeichnungspflicht prüft die Landesregierung derzeit alle wesentlichen Aspekte. Dazu gehört neben einer bundesweiten Sachstandsanfrage die Berücksichtigung aller Argumente des Koalitionspartners sowie der Gewerkschaften und der Berufsvertretungen.

Zeitnah findet ein Sondierungsgespräch mit den Polizeigewerkschaften und Berufsvertretungen sowie den Personalvertretungen statt. Dabei sollen die verschiedenen Ansichten und Rahmenbedingungen mit dem Ziel einen tragfähigen Konsens zu entwickeln, erörtert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, im Übrigen nehme ich auf die Vorbemerkungen Bezug.

Zu 2:

Der Dialog mit den Gewerkschaften, Berufsvertretungen und den Personalvertretungen setzt auf die Bereitschaft, Kompromisse und Lösungen zu finden. Die Ergebnisse dieser Gespräche beeinflussen maßgeblich die Entscheidung und sind aus diesem Grund abzuwarten.

24. Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

Welche Straßenbauprojekte wird die Landesregierung nach dem Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) unterstützen?

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten, dass öffentlich-private Finanzierungsmodelle (ÖPP/PPP) nur im Einzelfall durchgeführt werden sollen: „In der Regel ist dieses Instrument zu risikoreich und daher ungeeignet zur Finanzierung staatlicher Aufgaben“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 21). Ein vom Bund für Niedersachsen geprüfter Teilausbau der A 7 als ÖPP-Projekt wurde in der Vergangenheit sowohl von der SPD als auch von Bündnis 90/Die Grünen kritisiert, obgleich eine endgültige Entscheidung des Bundes noch nicht getroffen war. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages wird sich voraussichtlich am 15. Mai 2013 erneut mit der Thematik beschäftigen.

Dessen ungeachtet sagte der niedersächsische Wirtschaftsminister Olaf Lies in einem Gespräch mit der *Osnabrücker Zeitung* am 15. März 2013, dass er sich eine Finanzierung des vierspurigen Ausbaus der Bundes- und Europastraße E 233 von Cloppenburg über Haselünne und Meppen nach Holland durchaus nach dem ÖPP-Modell vorstellen könne.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Straßenbauvorhaben können nach Ansicht der Landesregierung nach dem Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft Berücksichtigung finden?
2. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass ÖPP-Modelle im Bereich der Straßeninfrastruktur in Niedersachsen Anwendung finden?
3. Teilt die Landesregierung die kritische Betrachtung von ÖPP-Projekten der Koalitionsvereinbarung, und würde sie diese gegebenenfalls revidieren, wenn die Wirtschaftlichkeit durch erneute Überprüfung durch den Bund belegt würde?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung vermag keinen grundlegenden Widerspruch zwischen der in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen formulierten allgemeinen Grundhaltung gegenüber ÖPP-Projekten und der Auffassung der Bundesregierung zu ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbereich erkennen.

Die Bundesregierung hat an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass Öffentlich-Private Partnerschaften im Bundesfernstraßenbereich nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen können, weil ein ÖPP-Projekt nicht immer wirtschaftlicher ist als die konventionelle Beschaffungsvariante. ÖPP-Projekte werden seitens des Bundes grundsätzlich nur realisiert, wenn der vorausgegangene Wirtschaftlichkeitsvergleich zugunsten der ÖPP-Variante ausgefallen ist.

In 2005 hat das BMVBS bundesweit vier ÖPP-Pilotprojekte, in 2008 dann acht weitere potenzielle ÖPP-Projekte benannt. Dies verdeutlicht, dass entgegen der Einschätzung des Fragestellers seitens des Bundes eine flächendeckende ÖPP-Umsetzung weder möglich noch geplant ist.

Maßgebend ist in jedem Einzelfall die nachgewiesene bzw. noch nachzuweisende Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens. Dies gilt auch für das potenzielle ÖPP-Projekt zwischen dem Autobahndreieck Salzgitter und der Anschlussstelle Göttingen im Zuge der A 7.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Benennung von potenziellen ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbereich und der damit einher gehende Nachweis über deren Wirtschaftlichkeit obliegen dem Baulastträger Bund, der auch die Finanzierungsverantwortung trägt.

ÖPP-Projekte können bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Einzelfall eine Option sein.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

25. Abgeordnete André Bock, Kai Seefried, Ulf Thiele und Jörg Hillmer (CDU)

Wird die Kultusministerin durch den Landwirtschaftsminister ausgespielt?

In der Berichterstattung der letzten Wochen wurde u. a. über betroffene Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte berichtet, die sich gegen die Beendigung des Schulprojekts HannoverGEN aussprachen. Eine Aussage der Kultusministerin lag nicht vor.

Anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 8. März 2013 hat der Niedersächsische Landwirtschaftsminister Meyer mitgeteilt, dass das Schulprojekt „HannoverGEN“ beendet werde. Eine Aussage der Kultusministerin lag nicht vor.

In der Plenarsitzung am 14. März 2013 wurde die Kultusministerin Heiligenstadt im Rahmen der dringlichen Anfrage „Geplante Schließung des Schülerprojektes HannoverGEN - Bildung durch Bildungsverbote“ durch den bildungspolitischen Sprecher der FDP unmittelbar gefragt, ob es nicht sinnvoll wäre, dieses Projekt fortzusetzen. Die Kultusministerin antwortete „Nein“.

In der NDR-Sendung Hallo Niedersachsen am 25. März 2013 und am 26. März im *rundblick* kündigte der Landwirtschaftsminister an, die Qualität und den Umfang der Unterrichtsinhalte zum Ökolandbau an den Berufsschulen zu überprüfen. Eine Aussage der Kultusministerin liegt nicht vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Steht es dem Landwirtschaftsminister zukünftig zu, sich öffentlich gegen bzw. für Unterrichtsinhalte in den allgemeinen und berufsbildenden Schulen auszusprechen, die das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung tangieren?
2. Steht es dem Landwirtschaftsminister zukünftig zu, sich öffentlich gegen bzw. für Forschungsvorhaben und Studieninhalte auszusprechen, die das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung tangieren?
3. Die Landesregierung antwortete auf eine Mündliche Anfrage, dass sie „ihre Bildungs- und Schulpolitik im Dialog mit den Menschen vor Ort“ gestaltet, „um mit ihnen gemeinsam passende Lösungen und damit Akzeptanz zu finden“. Wie bewertet die Landesregierung ihre eigene „Dialogbereitschaft“, wenn sie - ohne vorherige Gespräche - Schulprojekte im Bereich der Genetik verbietet und andere Themenbereiche wie den Ökolandbau verstärkt in den Unterricht einbinden möchte?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Ob der letzte Kultusminister vom damaligen Landwirtschaftsminister ausgespielt wurde, will ich nicht kommentieren.

Zum Projekt HannoverGen ist und bleibt jedenfalls festzustellen, dass es von der vorherigen Regierung von vornherein befristet war und bis zum Ende des laufenden Schuljahres auslaufen sollte. Plangemäß wird es zu diesem Zeitpunkt beendet. Für eine Weiterführung oder Weiterentwicklung des Projekts hat die frühere Landesregierung keine Vorsorge getroffen und auch keine Mittel eingestellt.

Trotzdem wurde jetzt - nicht durch meinen Vorgänger - im Kultusministerium eine Arbeitsgruppe gebildet, an der zunächst die zuständigen Fachreferate beteiligt sind. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit die vonseiten des Kultusministeriums möglichen Rahmenbedingungen für die Fortführung der **pädagogischen Inhalte** des Projektes. Nachdem dies geschehen ist, werden natürlich die am bisherigen Projekt Beteiligten und externe Fachleute einbezogen. Die Projektschulen sind über dieses Verfahren in Kenntnis gesetzt worden. Mit den Schulträgern steht das Ministerium ebenfalls in Kontakt.

Was die Unterrichtsinhalte an berufsbildenden Schulen angeht, sei ferner Folgendes vor Augen geführt: Im dualen System erfolgt die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen an den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten und dem Lernort Berufsschule. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Schulgesetze der Länder. Die Ausbildung an den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung. Für den Lernort Berufsschule wird von der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung verabschiedet. Hierbei werden für die Lernorte Betrieb und Berufsschule abgestimmte Ausbildungsvorgaben in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehr-

plänen geschaffen, die sich am Berufskonzept ausrichten. Mit diesen sogenannten Ordnungsmitteln wird den Betrieben und Berufsschulen die Aufgabe übertragen, die auf der Bundesebene vorgenommene Abstimmung vor Ort umzusetzen und weiterzuführen. In Niedersachsen wird der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz direkt übernommen und zum Landeslehrplan erklärt. Wird ein veränderter Qualifikationsbedarf in einem Ausbildungsberuf festgestellt, ist eine Neuordnung der Ordnungsmittel für den betrieblichen und schulischen Teil der Berufsausbildung erforderlich. Diese erfolgt dann beim zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie im Konsens mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieses Verfahren gilt auch für die Berufsausbildungen im Agrarbereich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Zwischen den Ressorts ML und MK herrscht in dieser Landesregierung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die auch einen Austausch zu aktuellen Fragestellungen des Schul- und Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Themenfeldern beinhaltet. Dessen ungeachtet liegt die alleinige Zuständigkeit für die schulische Bildung beim Niedersächsischen Kultusministerium.

26. Abgeordnete Astrid Vockert, Jens Nacke und Kai Seefried (CDU)

Wird die Debatte über das Betreuungsgeld instrumentalisiert?

Mit einer Pressemitteilung vom 26. März 2013 begrüßt die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen Niedersachsen der SPD die Bundesratsinitiative gegen das Betreuungsgeld.

Subventionen, die Eltern gezahlt würden, deren Kinder nicht in einen Kindergarten gingen, könnten sich auf die Arbeitsmarktbelastung von Zuwandererfrauen höchst nachteilig auswirken. Dies gelte besonders für gering ausgebildete Frauen mit mehreren Kindern. Besonders Frauen aus Zuwandererfamilien mit sozial schwachem Hintergrund würden dazu tendieren, Geld vom Staat anzunehmen und ihre Kinder lieber zu Hause zu versorgen, so die Landessprecherin der Arbeitsgemeinschaft.

Das Betreuungsgeld soll zum 1. August 2013 in Kraft treten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Betreuungsgeld die Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen in Kindergärten nicht betrifft?
2. Wie steht die Landesregierung zu den Positionen der Landessprecherin der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen Niedersachsen?
3. Plant die Landesregierung, eine Krippenpflicht für unter Dreijährige in Niedersachsen einzuführen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 wird zum 1. August 2013 in Kraft treten. Es wird in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) integriert. Das Betreuungsgeldgesetz berechtigt Eltern, die für ihre Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, ab August 2013 zum Bezug eines Betreuungsgeldes von monatlich 100 Euro. Ab August 2014 erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 150 Euro. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31. Juli 2012 geboren sind.

Mit der Einführung des Betreuungsgeldes werden bildungs-, integrations- und gleichstellungspolitische Ziele verfehlt. Zudem steht das Betreuungsgeld im Widerspruch zu den familienpolitischen Weichenstellungen der letzten Jahre wie der Einführung des Elterngeldes (das einen Anreiz zum frühen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit und zur partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung bietet), der Reform des Unterhaltsrechts (die durch die Einschränkung des Betreuungsunterhalts einen Anreiz zum frühen Wiedereinstieg setzt) sowie dem Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur.

Das Betreuungsgeld folgt nicht dem Gebot der Wahlfreiheit, ein Kind zu Hause selbst zu betreuen oder in einer Einrichtung betreuen zu lassen. Eine wirkliche Wahlfreiheit für Familien besteht erst dann, wenn ein bedarfsdeckendes Angebot an Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Anzahl der Plätze und Dauer der Betreuung zur Verfügung steht. Dies wird mit dem Betreuungsgeldgesetz nicht erreicht und auch nicht angestrebt.

Niedersachsen hat daher eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung des Betreuungsgeldes gestartet. Der Bundesrat hat den vorgelegten Gesetzesentwurf am 22. März 2013 beschlossen und der Bundesregierung zur Stellungnahme übermittelt. Gesetzesentwurf und Stellungnahme werden in Kürze dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt.

Die erheblichen Mittel müssen statt für das Betreuungsgeld für den weiteren Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für unter dreijährige Kinder eingesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Betreuung in Kindergärten betrifft gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die Altersgruppe von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Nach § 4 d Abs. 1 BEEG kann das Betreuungsgeld in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Eltern die ihnen nach § 4 Absätze 2 und 3 BEEG zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes bereits vollständig bezogen haben, kann ihnen vor dem 15. Lebensmonat Betreuungsgeld gewährt werden. Eine Gewährung über den 36. Lebensmonat hinaus ist nicht vorgesehen.

Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird somit nicht für Drei- bis Sechsjährige gezahlt. Die Betreuung dieser Kinder in Kindergärten ist von dem Betreuungsgeld nicht betroffen.

Zu 2:

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes wird den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen und Bedürfnissen in vielerlei Hinsicht nicht gerecht. Die Einführung des Betreuungsgeldes schafft insbesondere für Frauen einen Anreiz, von einer früheren Rückkehr in den Beruf abzusehen und stattdessen die Geldleistung vom Staat für die Kinderbetreuung zu Hause in Anspruch zu nehmen. Es führt damit zu einer Verstärkung der überkommenden Rollenverteilung von Frauen und Männern und trägt zur Vergrößerung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern bei.

Durch das Betreuungsgeld und die eingesparten Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte kann zwar der Ausfall des Einkommens aus einer Vollzeitbeschäftigung nicht kompensiert werden, möglich ist jedoch eine weitgehende Kompensation des Ausfalls von Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung oder aus anderen Formen der Zuarbeit wie auch aus prekären Beschäftigungsverhältnissen, die sämtlich überwiegend von Frauen geleistet werden. Es sind deshalb mehrheitlich auch die Frauen, die vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie für die Bezugsdauer der Leistung des Betreuungsgeldes auf eine berufliche Tätigkeit verzichten. Gerade für die geringer entlohnten und die geringer qualifizierten Frauen ist der Anreiz groß, für das Betreuungsgeld aus dem Beruf auszusteigen oder sogar gar nicht erst in die Erwerbstätigkeit einzusteigen. Erwerbsunterbrechungen wirken sich grundsätzlich nachhaltig auf die Einkommens- und Karrierechancen von Frauen aus und erhöhen das Armutsrisiko der Frauen - auch im Alter - deutlich. Gleichzeitig sind sie eine der wesentlichen Ursachen für die geschlechtsspezifische Lohnlücke in Höhe von derzeit 22 % in Niedersachsen wie auch bundesweit zu Lasten der Frauen.

Das gilt zunächst unabhängig vom Geburtsland oder vom Migrationsstatus für alle in Deutschland lebenden Frauen. Für einen Teil der Frauen mit Migrationshintergrund, die stärker als deutsche Frauen in traditionellen Familienmodellen leben, können sich diese Auswirkungen des Betreuungsgeldes noch verstärken.

Zu 3:

Die Inanspruchnahme eines Förderangebotes in einer Tageseinrichtung für Kinder ist unabhängig von der Altersstufe freiwillig. Es ist nicht beabsichtigt, den Besuch verbindlich vorzuschreiben.

27. Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Kai Seefried, Ulf Thiele, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone, Horst Schiesgeries und Jörg Hillmer (CDU)

Integration durch getrennten Sportunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler?

Laut der Berichterstattung der *WELT* am 5. April 2013 soll SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück auf der Veranstaltung „Klartext“ Schulen dazu aufgerufen haben, getrennten Sportunterricht für Jungen und Mädchen zu ermöglichen: „Ich würde da Rücksicht nehmen auf religiöse Überzeugungen“, sagte er.

Kultusministerin Heiligenstadt sagte dazu: „Getrennter Unterricht verhindert, dass Mädchen und Jungen einen selbstverständlichen Umgang miteinander erlernen können. Wenn Schulen sich im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit zu einer Geschlechtertrennung entschließen, dann erfordert dies auch entsprechende pädagogische Konzepte.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nimmt die Landesregierung Rücksicht auf religiöse Überzeugungen beim Sportunterricht in Niedersachsen, gegebenenfalls wie?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Empfehlung des SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück integrationspolitisch?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Empfehlung des SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück aus pädagogischer Sicht?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Das Schulrecht sieht die grundsätzliche Koedukation von Mädchen und Jungen in allen Fächern vor. Die gemeinsame Teilnahme an Klassenfahrten und die Teilnahme an Sport- und Schwimmunterricht stellen ein pädagogisch und sozial sehr wichtiges Element des schulischen Lebens dar. Grundsätzlich sollte daher nach Wegen gesucht werden, wie diese Teilnahme auch für muslimische Schülerinnen und Schüler möglich gemacht werden kann. Das heißt aber nicht, dass nicht auch auf religiöse Überzeugungen Rücksicht genommen wird.

So ist zum Beispiel das Tragen eines Kopftuches durch muslimische Schülerinnen im Sportunterricht grundsätzlich zulässig, sofern die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Schülerin, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen möchte, weil ihre Religion es ihr verbietet, sich im Badeanzug und ohne Kopftuch zu zeigen, hat die Möglichkeit, eine Schwimmbekleidung zu wählen, die den islamischen Vorschriften entspricht (sogenannter *Burkini*, ein Ganzkörper-Badeanzug für muslimische Frauen).

In den für die Gestaltung des Sportunterrichts in Niedersachsen maßgeblichen Kerncurricula ist der nach Geschlechtern getrennte Unterricht nicht eigens angeführt, doch es wird ausdrücklich als eine Aufgabe der Fachkonferenz genannt, Vorschläge für Differenzierungsmaßnahmen zu erarbeiten. Dafür ist eine pädagogische Konzeption erforderlich.

Im Rahmen der Eigenverantwortung der Schulen kann demnach Sport aus den oben genannten Gründen oder z. B. während der Pubertät auch nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Dabei ist jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Beim Sportunterricht wird die im Einzelfall gebotene Rücksicht auf religiöse Überzeugungen genommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung bewertet grundsätzlich nicht einzelne Äußerungen von Bundespolitikern.

28. Abgeordnete Renate Geuter und Claus Peter Poppe (SPD)

Mittelkontingente aus der Dorferneuerung sind begrenzt - In welchem Umfang stehen für die in den letzten Jahren in die Dorferneuerung aufgenommenen Dörfer auch Finanzmittel zur Verfügung?

Maßnahmen der Dorferneuerung haben zum Ziel, zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beizutragen. Sie sind seit Jahren wichtige Instrumente der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) und werden aus den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie den EU-Mitteln des ELER-Fonds über das niedersächsische PROFIL-Programm finanziert.

Die Bundesregierung hat seit 2011 den Mittelplanungsfonds der GAK insgesamt gekürzt. Diese Kürzung des Bundes bedeutet für den niedersächsischen Landeshaushalt eine jährliche Mindereinnahme von 14 Millionen Euro. Im Jahr 2011 wurden auch die zur Kofinanzierung bereitgestellten Landesmittel entsprechend um 9 Millionen Euro gekürzt. Die wegfallenden Mittel fehlen überwiegend im Bereich der Dorferneuerung, die für 2012 und 2013 befristet bereitgestellten Mittel von jährlich 7 Millionen Euro haben diese Kürzungen nur zu einem Teil ausgleichen können.

Auch in den Jahren ab 2011 sind weitere Dörfer in das Förderprogramm der Dorferneuerung aufgenommen worden und haben damit den Finanzierungsbedarf insgesamt noch erhöht. Die derzeitige Förderperiode der Europäischen Union läuft bekanntlich aus, sodass in diesem Jahr nur noch ein Restkontingent an Mitteln zur Verfügung steht.

Wegen dieses begrenzten Mittelkontingents werden zurzeit die Maßnahmen prioritär finanziert, die schon länger beantragt sind, aber bisher noch nicht umgesetzt werden konnten. Gerade die Antragsteller, die in den letzten beiden Jahren in das Programm aufgenommen wurden, ihre Vorplanungen abgeschlossen haben und jetzt mit der Umsetzung beginnen möchten, müssen daher häufig auf die nächste Förderperiode verwiesen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die noch für 2013 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen der Dorferneuerung, und in welchem Umfang sind diese bereits durch eingegangene Verpflichtungen belegt?
2. Wie viele beantragte Vorhaben mit welchem Gesamtvolumen im Bereich der Dorferneuerung müssen zurückgestellt werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Mittel der neuen Förderperiode zur Verfügung stehen?
3. Wie viele Dörfer sind in den Jahren 2011 und 2012 noch in das Programm zur Dorferneuerung aufgenommen worden, und welches Finanzvolumen wird für die Umsetzung der Planungen dieser Dörfer benötigt?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Dorferneuerung als wichtiger Bestandteil der integrierten ländlichen Entwicklung ist eines der Hauptinstrumente zur Entwicklung der ländlichen Räume. Es bestand und besteht weiterhin eine bedeutende Nachfrage der Dörfer nach Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm des Landes.

Die Förderung von Einzelprojekten (kommunal wie privat) setzt einen Dorferneuerungsplan voraus, der regelmäßig von einem durch die Gemeinde beauftragten Dritten gemeinsam mit einem Arbeitskreis der Akteure vor Ort erarbeitet wird. Um die Erstellung des Dorferneuerungsplans gefördert zu erhalten, muss zuvor die Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm erfolgt sein (regelmäßige Fortschreibung zum 01.07. eines Jahres). Die Erstellung des Dorferneuerungsplans im Bottom-up-Prinzip mit einer breiten Bürgerbeteiligung beansprucht regelmäßig eineinhalb bis zwei Jahre. Danach wird der Dorferneuerungsplan zur Anerkennung der Bewilligungsbehörde vorgelegt. So wird z. B. für ein im Jahr 2013 neu aufgenommenes Dorf frühestens im Jahr 2015 von konkreten Förderanträgen auszugehen sein. Dies gilt insbesondere für kommunale Anträge. Sie müssen im Dorferneuerungsplan beschrieben sein, um förderungsfähig zu sein.

Nach der Aufstellung des Dorferneuerungsplans wird vom Arbeitskreis, dem Architekten, der Gemeinde sowie der Bewilligungsbehörde (zuständige Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN) eine Prioritätenliste der öffentlichen Vorhaben erstellt. Allen Beteiligten ist von Beginn an klar, dass nicht alle im Dorferneuerungsplan erarbeiteten Vorhaben durch Fördermittel des Landes bezuschusst und realisiert werden können. Daher wird auch kein finanzieller Rahmen für einen Ort festgesetzt.

Nach einer wegen der mehrjährigen Planungsdauer verstärkten Aufnahme neuer Dörfer in das Dorferneuerungsprogramm vor Beginn der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 wurde die Anzahl der im Dorferneuerungsprogramm befindlichen Dorfentwicklungsverfahren seit 2009 kontinuierlich zurückgefahren.

Bestand jeweils nach Fortschreibung:

2008	2009	2010	2011	2012	2013
488	450	408	374	359	322

Die reduzierte Aufnahme neuer Dorfentwicklungsverfahren erfolgte angesichts des anstehenden Auslaufens der aktuellen EU-Förderperiode und einer zu erwartenden Verknappung der EU-Mittel ab 2014. Erschwerend kam die zuvor nicht absehbare Kürzung des Plafonds der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch den Bund um 100 Mio. Euro hinzu. Sie bewirkte vor allem eine Unzufriedenheit bei den Bürgern der 2008 und 2009 neu aufgenommenen Dörfer, weil sie nach Anerkennung der Dorferneuerungspläne erstmals Förderanträge stellen konnten bei gleichzeitig erheblich gekürzten Mitteln. Im Vergleich zu 2010 mit 1 128 bewilligten Vorhaben konnten bis zum 31.07.2011 nur für 211 Anträge Zuwendungsbescheide erstellt werden. Eine interne Mittelumschichtung aus Rückflussmitteln anderer Förderbereiche ermöglichte weitere knapp 270 Bewilligungen.

Die vom Bund mitgeteilte dauerhafte Kürzung des GAK-Plafonds führte erneut zu einer geringeren Aufnahmequote. Gleichzeitig wurde in einigen laufenden Dorferneuerungen der Förderzeitraum verlängert, um vor allem auf die im Jahr 2011 für die privaten Antragsteller unbefriedigende Bewilligungssituation reagieren zu können. Dabei handelt es sich um Einzelentscheidungen je nach Verfahrensstand und Notwendigkeit.

Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Mittelverknappung - auch aufgrund der neuen EU-Förderperiode - und der Zweckerweiterung im GAK-Rahmenplan 2013 bis 2016 um den demografischen Wandel sowie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wurden auch die Grundsätze für die Auswahl neuer Dorfentwicklungsverfahren für die Jahre 2012 und 2013 überarbeitet und an die neuen Herausforderungen angepasst.

Für die gegenwärtige Antragstellung gelten diese neuen Grundsätze. Ihre Anwendung wird evaluiert, um sie gegebenenfalls anzupassen und auch im Hinblick auf die kommende EU-Förderperiode weiter zu entwickeln.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es stehen EU-Mittel der EU-Haushaltsjahre 2011 bis 2013 zur Verfügung, die im Rahmen der n+2-Regelung bewilligt und ausgezahlt werden. Daneben stehen Mittel der GAK sowie Landesmittel zur Verfügung.

Für die EU-Mittel wird zusätzlich zu den Gesamtansätzen und den noch zu bewilligenden Mitteln im Folgenden der gegenwärtige Auszahlungsstand aufgezeigt. Durch Kostenreduzierungen in einzelnen Projekten entstehen immer wieder Rückflussmittel, die für Neubewilligungen vorliegender Anträge entsprechend dem Ranking nach den von der EU vorgegebenen Auswahlkriterien verwendet werden.

EU-Mittel

	2011	2012	2013
Ansatz (Euro)	14 063 700	11 813 500	10 872 700
Offen (Euro)	1 914 800	1 786 600	4 881 400
Noch auszuzahlen (Euro)	7 516 600	8 554 000	8 063 000

GAK-Mittel

Barmittel 2013 stehen nicht zur Verfügung. Verpflichtungsermächtigungen 2013 stehen zulasten der Haushaltsjahre

2014 i. H. von 500 000 Euro und

2015 i. H. von 1 500 000 Euro

komplett für Neubewilligungen zur Verfügung.

Landesmittel

Es stehen Barmittel 2013 von 7 Mio. Euro und ungebundene Haushaltsreste des Jahres 2012 i. H. von 1 343 700 Euro zur Verfügung. Davon sind für Neubewilligungen insgesamt noch 4 168 200 Euro frei.

Die für Neubewilligungen verfügbaren Mittel ändern sich gegenwärtig täglich aufgrund der vom LGLN erstellten Zuwendungsbescheide.

Zu 2:

Es liegen darüber hinaus von „öffentlichen“ Antragstellern (Kommunen und vereinzelt Kirchen) 244 Anträge sowie von „privaten“ Antragstellern 432 Anträge vor, die teils noch ungeprüft sind. Daher könnte sich der gemeldete Bedarf an EU-Mitteln von rund 16 255 Mio. Euro und an nationalen GAK- bzw. Landesmitteln von rund 5 Mio. Euro noch reduzieren.

Aufgrund des Auslaufens der EU-Förderperiode und des noch ungeklärten Mehrjährigen Finanzrahmens für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 liegen das Antragsaufkommen und der Zuschussbedarf landesweit deutlich über dem Durchschnitt der vorhergehenden Antragsjahre.

Zu 3:

2011 wurden zwölf neue Dorfentwicklungsverfahren in das Programm aufgenommen und 2012 weitere 14.

Eine detaillierte Aussage zu den Planungen der 2011/2012 aufgenommenen Dorfentwicklungsverfahren ist noch nicht möglich, weil die Dorferneuerungspläne mit den konkreten, vor allem „öffentlichen“ Projekten noch erarbeitet werden. Es wird daher verwaltungsintern ein regionaler Durchschnittsbetrag je Regionaldirektion des LGLN als Anhaltspunkt zugrunde gelegt. Die tatsächliche Situation ist sehr stark abhängig von der finanziellen Lage der jeweiligen Gemeinden und davon, in welchem Umfang sie die notwendige Kofinanzierung erbringen können. Dies wirkt sich insbesondere in finanzschwachen Kommunen des Nichtkonvergenzgebietes aus.

In den Dorfentwicklungsverfahren findet nach der Hälfte des Förderzeitraums eine Zwischenevaluierung statt, die auch den finanziellen Bedarf nach unten oder oben verändern kann.

29. Abgeordnete Kai Seefried, Jörg Hillmer, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Ulf Thiele, Clemens Lammerskitten, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone und Horst Schiesgeries (CDU)

Welche Zukunft haben die Förderschulen in Niedersachsen?

Laut dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 sollen die Förderschulen schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführt werden. Den Auftakt sollen ab dem Schul-

jahr 2014/2015 die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I bilden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung ihre Pläne zur Abschaffung der Förderschulen im Hinblick auf den überparteilich geschlossenen Konsens zur Einführung der inklusiven Schule mit Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes am 23. März 2012?
2. Welche personellen, baulichen und finanziellen Auswirkungen wird die Auflösung für die Förderschulen und die allgemeinbildenden Schulen haben?
3. Wie will die Landesregierung die Wahlfreiheit der Eltern nach Abschaffung der Förderschulen gewährleisten?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Der Landtag hat am 23. März 2012 mit großer Mehrheit das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule beschlossen. Nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die fraktionsübergreifende Bereitschaft, die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen umzusetzen, sind im Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden.

Dass alle Schülerinnen und Schüler - mit Ausnahme der Grundschülerinnen und Grundschüler mit dem Förderbedarf „Lernen“ - mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Möglichkeit haben, sowohl die allgemeine Schule als auch eine Förderschule zu besuchen - sie im Sekundarbereich darüber hinaus die Wahlmöglichkeit zwischen allen Schulformen des gegliederten Schulwesens haben -, dass die Entscheidung darüber bei den Eltern liegt und dass sie einen Anspruch auf angemessene Unterstützung haben, sind klare, zukunftsorientierte Vorgaben.

Es ist keine Abschaffungsdiskussion über die Förderschulen geführt worden. Es ist aber die Ausweitung der inklusiven Schule in das Gesetz aufgenommen worden. Der Konsens bezog sich auch auf die Schrittfolge der Umsetzung in den allgemeinen Schulen. Neben der aufsteigenden Einführung der inklusiven Schule in den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgt ab dem Schuljahr 2013/2014 keine Aufnahme mehr in den Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Die Landesregierung strebt nunmehr an, auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung die Ausweitung der inklusiven Schule in Niedersachsen behutsam und verantwortbar einen Schritt weiter zu führen. Dabei wird von den vielfältigen Erfahrungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten für die verschiedenen Personengruppen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausgegangen.

Zusätzlich zu den gesetzlich gemeinsam beschlossenen Umsetzungsschritten soll deshalb ab dem Schuljahr 2014/2015

- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang erfolgen,
- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache in Förderschulen oder Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufsteigend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgen.

Bezüglich der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören werden keine organisatorischen Veränderungen angestrebt. In Bezug auf diese Förderschwerpunkte bleibt es beim uneingeschränkten Wahlrecht der Eltern zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule.

Dies gilt ebenso für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Förderschule in diesem Förderschwerpunkt bleibt erhalten und kann auch künftig von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angewählt werden. Zugleich sollen ein Ausbau der Prävention durch Mobile Dienste und die Weiterentwicklung von Förder- und Beratungszentren erfolgen. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sollen aufbauend auf den Veränderungen der letzten Jahre stärker noch zu Durchgangsschulen mit Rückführungsanspruch ausgestaltet werden. Dies ist im Zusammenhang mit der anstehenden Profilierung der Förderzentren

zu sehen, die eine koordinierende und steuernde Funktion bei der Umsetzung der inklusiven Schule haben. Sonderpädagogische Unterstützung ist unverzichtbar, sie wird insbesondere durch die Kooperation der allgemeinen Schulen mit den Förderzentren gewährleistet.

Eine weitgehende Abschaffung der Förderschulen durch Gesetz ist seitens der Landesregierung nicht vorgesehen. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es zur Aufhebung von Förderschulen nur durch die Entscheidung des Schulträgers nach § 106 Abs. 1 NSchG, nämlich dann, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Nach Auffassung der Landesregierung wird der von ihr bei der Gesetzesnovellierung im März 2012 mitgetragene und ausdrücklich begrüßte Konsens trotz der dargestellten Erweiterungen im Prinzip nicht verlassen. Damit verbindet sich die Erwartung, dass diese folgerichtige Ausweitung von allen mitgetragen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es erfolgt keine pauschale Abschaffung der Förderschulen. Gleichwohl erfordert die Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der Behindertenrechtskonvention, über die ersten Schritte hinauszugehen. Die angestrebten Ausweitungen der vorgegebenen inklusiven Angebote in den Bereichen der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache beruhen auf den Erfahrungen im Rahmen Regionaler Integrationskonzepte. Angesichts der aufsteigend eingeführten flächendeckenden sonderpädagogischen Grundversorgung in den Grundschulen sind damit hinreichende Unterstützungsangebote für den Personenkreis in der Grundschule vorhanden. Im Sekundarbereich I existiert im Übrigen keine flächendeckende Versorgung im Bereich des Förderschwerpunkts Sprache.

Zu 2:

Die personellen, baulichen und finanziellen Auswirkungen, die mit den Erweiterungen verbunden sind, werden dem Landtag im Zusammenhang mit dem Einbringen eines entsprechenden Gesetzesentwurfs vorgelegt werden.

Zu 3:

Einschränkungen des Elternwahlrechts wurden bei der Einführung des Gesetzes im Hinblick auf den Primarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemeinsam beschlossen. Hieran anknüpfend wird es zu einer Ausweitung auf den Sekundarbereich I im Förderschwerpunkt Lernen und auf den Primar- und Sekundarbereich I beim Förderschwerpunkt Sprache kommen.

Die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die fünf anderen Förderschwerpunkte ist damit weiterhin uneingeschränkt gegeben.

30. Abgeordnete Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

IGS Moorhusen - Wird eine Schulform gegen den Willen der Eltern errichtet?

Laut der *Ostfriesen-Zeitung* vom 19. März 2013 wehren sich Elternvertreter in Südbrookmerland erneut gegen eine Errichtung einer Integrierten Gesamtschule. Bereits im Herbst 2012 war geplant worden, die Standorte Moordorf und Moorhusen zu einer IGS Südbrookmerland umzuwandeln. Hierzu wurde eine Elternbefragung durchgeführt. Das Ziel von 70 bis 75 % Zustimmung der Eltern im festgelegten Einzugsbereich wurde nicht erreicht. Lediglich rund 48 % haben sich für eine Integrierte Gesamtschule ausgesprochen.

Der Landkreis Aurich, die Gemeinde Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland diskutieren aktuell den Plan, die Haupt- und Realschule Südbrookmerland am Standort Moorhusen mit der IGS Marienhafen zusammenzulegen. Hiergegen wenden sich die Elternvertreter. Eine Elternbefragung fand hierzu nicht statt. „Die Eltern wollen das nicht. Was da gemacht wird, ist keine Demokratie, es ist eine Diktatur“, erklärte Tina Murra, Elternratsvorsitzende der Haupt- und Realschule Südbrookmerland laut *Ostfriesen-Zeitung* zu den Planungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen tatsächlichen Stellenwert hat der Elternwille aus Sicht der Landesregierung bei der Gründung von Gesamtschulen und Schulen anderer Schulformen?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung dem Elternwillen gerecht zu werden, wenn, wie im Fall Moorhusen möglich, durch die Einrichtung von Gesamtschulen keine Schulform des gegliederten Systems mehr zur Verfügung steht?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung der Gefahr entgegenzuwirken, dass neue Gesamtschulen im Wettbewerb um die Schüler die Mindestzügigkeit bestehender Gesamtschulen gefährden?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Viele Eltern wünschen sich, den Bildungsweg ihrer Kinder solange wie möglich offen zu lassen. Dies beweisen die hohen Anmeldezahlen an den Integrierten Gesamtschulen in den vergangenen Jahren. Bei diesen Gesamtschulen überstiegen die Anmeldezahlen häufig die Aufnahmekapazitäten, sodass viele Schülerinnen und Schüler keinen Schulplatz an einer Gesamtschule gefunden haben und gezwungenermaßen auf eine andere Schulform ausweichen mussten.

Vor diesem Hintergrund wird auch im Landkreis Aurich über die künftige Schulstruktur im Bereich Brookmerland (Marienhafte) und Südbrookmerland (Moorhusen, Moordorf) nachgedacht.

Konkrete Beschlüsse des Schulträgers, geschweige denn Anträge gemäß § 106 Abs. 8 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), zu denen die Landesregierung Stellung beziehen könnte, liegen der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Genehmigungsbehörde aber noch nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Maßstab und verpflichtender Anlass für die schulorganisatorischen Entscheidungen ist die Entwicklung der Schülerzahlen. Ob die Entwicklung der Schülerzahlen ein bestimmtes Schulangebot erfordert oder rechtfertigt, ist an bestimmten Steuerungskriterien (Zügigkeit, Klassenstärke, Nachhaltigkeit usw.) festzumachen. Die wesentlichen Steuerungskriterien sind in der Verordnung für die Schulorganisation (vgl. §§ 4 und 6 SchOrgVO) vorgegeben.

Grundsätzlich ist die Art und Weise des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG), der voraussichtlichen Schülerzahlen und deren Darstellung dem Schulträger im Rahmen seiner kommunalen Selbstverantwortung überlassen. Eine sogenannte Elternbefragung wird gemeinhin als geeignetes Mittel zur Feststellung der Entwicklung der Schülerzahlen angesehen.

Zu 2:

Gemäß § 106 Abs. 2 NSchG sind Schulträger zurzeit berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 NSchG Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch

1. einer Hauptschule und einer Realschule oder
2. einer Oberschule

sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Mit dem von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/76) wird den Schulträgern nach Ge-

setzung die Möglichkeit gegeben sein, Integrierte Gesamtschulen vierzünftig und im Ausnahmefall auch dreizünftig zu führen. Mit der vierzünftigen, im Ausnahmefall dreizünftigen Gesamtschule erhalten die Schulträger die Möglichkeit, ihre Schullandschaft flexibel zu gestalten und den regionalen Erfordernissen anzupassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

31. Abgeordnete Ulf Thiele, Kai Seefried, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Clemens Lammerskitten, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone, Horst Schiesgeries und Jörg Hillmer (CDU)

Abschaffung der förmlichen Grundschulempfehlung - Ist die Beratung der Eltern eine „informelle“ Grundschulempfehlung?

Laut dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 soll die förmliche Empfehlung am Ende der Grundschule für die weiterführende Schule abgeschafft werden. Stattdessen sollen Eltern Beratung und Orientierung erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Grundschulempfehlungen wurden zum Schuljahr 2012/2013 für die jeweiligen weiterführenden Schulformen ausgesprochen, und für welche Schulform haben sich die Eltern tatsächlich entschieden?
2. Welche Qualifikation müssen die Lehrkräfte für die Beratung und Orientierung der Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule aufweisen, und sind Fortbildungen hierfür notwendig?
3. Wann und in welchem Umfang soll eine solche Beratung der Eltern stattfinden?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Die Schullaufbahneempfehlung der Grundschule in ihrer bisherigen Form hat als Grundlagen

- den Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Arbeits- und Sozialverhalten und
- die Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Diese Grundlagen münden in eine Schullaufbahneempfehlung. Die Schullaufbahnentscheidung liegt in der Verantwortung der Eltern auf der Grundlage der durchgeführten Beratungsgespräche.

Ausgehend von der Erhebung der individuellen Lernausgangslage zu Beginn der Schulzeit durch die Lehrkräfte ist auch weiterhin für jede Schülerin oder für jeden Schüler die individuelle Lernentwicklung während der gesamten Grundschulzeit zu erheben und zu dokumentieren. Der Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.08.2012 sagt dazu Folgendes aus: „Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.“

Diese Aussagen behalten weiterhin ihren Stellenwert, das bedeutet, dass Eltern und Lehrkräfte der Schule unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler einen ständigen Informations- und Beratungsaustausch pflegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Am Schuljahresende 2011/2012 wurden folgende Schullaufbahneempfehlungen ausgesprochen:

Hauptschule: 20,3 %, Realschule: 39,1 %, Gymnasium: 40,6 %.

Die tatsächliche Verteilung zum Schuljahresbeginn 2012/2013 sah folgendermaßen aus:

Hauptschule: 6,1 %, Realschule: 19,6 %, Gymnasium: 41,7 %, Oberschule: 18,5 %, Integrierte Gesamtschule: 13,3 %, Freie Waldorfschulen: 0,9 %, Kooperative Gesamtschule: (7,3 %); die Zweige der KGS wurden bei den entsprechenden Schulformen mitgezählt.

Zu 2:

Aus den oben genannten Ausführungen wird deutlich, dass die Lehrkräfte bereits bisher eine Beratungs- und Informationspflicht haben, der sie auf der Grundlage der Dokumentation und Fortschreibung der individuellen Lernentwicklung auch weiterhin kompetent nachkommen werden.

Zu 3.:

Nach jetziger Erlasslage finden bereits am Ende des ersten Schulhalbjahres im 4. Schuljahrgang ausführliche Beratungsgespräche der Eltern statt, in denen auch über Bildungsgänge und Schulabschlüsse informiert wird. Grundlage sind die Beratungen der Klassenkonferenzen. Diese Beratungspraxis wird fortgesetzt werden.

Der Ablauf zum Schuljahresende kann sich verändern, da der Termin der Ausstellung einer förmlichen Schullaufbahempfehlung fünf Wochen vor Sommerferienbeginn künftig wegfallen soll. Auch in dieser Zeit gab es noch Beratungsangebote an Eltern, die auch weiterhin Bestand haben werden.

Im Dialog mit allen Beteiligten wird zu klären sein, ob diese Termine - Ende erstes Halbjahr und der Zeitraum von fünf Wochen vor Sommerferienbeginn - oder andere Zeiten und Formen gefunden werden sollen.

32. Abgeordnete Kai Seefried, Ulf Thiele, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Clemens Lammerskitten, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone, Horst Schiesgeries und Jörg Hillmer (CDU)

Bleibt die Oberschule langfristig in Niedersachsen erhalten?

Laut dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 sollen Oberschulen und anderen Schulformen zu Integrierten Gesamtschulen umgewandelt werden können. An Oberschulen soll ein stärkeres integriertes Arbeiten zugelassen werden, und neue Oberschulen sollen jahrgangsbezogen arbeiten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung die Umwandlung der anderen Schulformen zur Oberschule ebenfalls ermöglichen, und unter welchen Voraussetzung werden neue Oberschulen genehmigt?
2. Aus welchen Gründen dürfen neue Oberschulen nicht mehr schulzweigbezogenen und kursdifferenzieren, sondern ausschließlich jahrgangsbezogenen Unterricht anbieten?
3. Wodurch wird sich die Oberschule nach der angekündigten Reform von der Gesamtschule unterscheiden?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Die Oberschule ist eine neu gestartete Schulform in Niedersachsen. Im Schuljahr 2012/2013 gibt es 216 Oberschulen im Aufbau. Zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 nehmen mehr als 20 neue Oberschulen ihre Arbeit auf.

Darüber hinaus hat die Landesregierung dafür Sorge getragen, die Einführung aller noch ausstehenden Kerncurricula für die Oberschule zum 1. August 2013 sicherzustellen. Damit hat sie einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und zur qualitativen Sicherung der aufsteigenden Einführung der neuen Schulform geleistet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Für schulorganisatorische Maßnahmen wie die Aufhebung bestehender und die Errichtung neuer Schulen sind die kommunalen Schulträger zuständig. Eine Oberschule kann nach § 106 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) errichtet werden, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Die erforderlichen Schülerzahlen zum Führen einer Oberschule werden durch die Verordnung für die Schulorganisation festgelegt.

Mit der Errichtung einer neuen Oberschule ist häufig zugleich die Umwandlung (§ 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG) oder die Aufhebung (§ 106 Abs. 1 NSchG) einer oder mehrerer Hauptschulen, Realschulen oder Haupt- und Realschulen verbunden, da sie diese Schulformen nach § 106 Abs. 3 Satz 2 NSchG ersetzen können. Zwingend ist dies aber nicht. Ferner lässt das Schulgesetz auch die Umwandlung von Gesamtschulen zu Oberschulen zu. Für diesen Fall sieht § 183 a Abs. 2 NSchG sogar einen Bestandsschutz für eine an der Gesamtschule bereits eingerichtete gymnasiale Oberstufe vor. Die Errichtung neuer Oberschulen unter gleichzeitiger Aufhebung anderer Schulformen ist für die Schulträger nach den geltenden Bestimmungen weiterhin möglich.

Zu 2:

Im Schuljahrgang 5 unterrichten nur 12 der insgesamt 216 Oberschulen schulzweigbezogen. Die Entscheidung über die Organisation des Unterrichts trifft der Schulvorstand jeder Oberschule, dem Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft angehören. Die Oberschulen und alle an der Schulform beteiligten Personengruppen haben damit ein eindeutiges Votum zur mehrheitlich gewünschten Organisationsform des Unterrichts abgegeben.

Diese praktizierte Unterrichtsrealität an den bereits bestehenden Oberschulen war eine entscheidende Grundlage der im Koalitionsvertrag formulierten Absicht der Landesregierung, neue Oberschulen jahrgangsbezogen zu führen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass fachleistungsdifferenzierter Unterricht in den höheren Schuljahrgängen anderer integrierter Schulformen - und auch in den Integrierten Gesamtschulen in Niedersachsen - verpflichtender Bestandteil der Differenzierung und Förderung ist.

Zu 3:

Gemäß dem Grundsatzertlass „Die Arbeit in der Oberschule“ bietet die Schulform im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.

So eröffnet die Oberschule ihren Schülerinnen und Schülern insbesondere mit dem hohen Anteil an Praxistagen ganz besondere Möglichkeiten zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, aber natürlich ist auch der Übergang in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder einer Gesamtschule möglich.

Die Grundlage des Unterrichts in der Oberschule sind darüber hinaus eigene, schulformspezifische Kerncurricula, die den oben angesprochenen Anliegen in ganz besonderem Maße Rechnung tragen.

33. Abgeordnete Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wie hält es die Landesregierung mit der Vertragstreue in der Bildung?

Die CDU-geführte Landesregierung hat 2010 mit den Hochschulen den Zukunftsvertrag II bis 2015 geschlossen. Damit erhalten die Hochschulen und Universitäten Planungssicherheit, um ihre Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter zu steigern.

Prof. Dr. Johanna Wanka, Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur a. D. und heutige Bundesbildungsministerin, hat am 9. Januar 2013 mit Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle und Sachsens Kultusministerin Brunhild Kurth einen Bildungsstaatsvertrag der deutschen Länder vorgeschlagen. Dieser soll die

Mobilität von Familien, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in Deutschland fördern und eine qualitätsvolle Bildung sichern.

Am 15. Januar 2013 haben die CDU-geführte Landesregierung und der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. mit seinen Mitgliedsorganisationen den „Perspektivvertrag für die Erwachsenenbildung im Land Niedersachsen“ unterzeichnet. Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten bis Ende 2015 Planungssicherheit. Ziele sind dabei, die Bildungsberatung auszubauen, die Grundbildungs- und Alphabetisierungsangebote auszuweiten und die Kooperationen mit den Partnern der Offenen Hochschule Niedersachsen sowie mit den niedersächsischen Schulen zu stärken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung den Zukunftsvertrag II mit den Hochschulen einhalten und über 2015 hinaus weiterführen?
2. Wird die Landesregierung den Perspektivvertrag mit den Erwachsenenbildungseinrichtungen einhalten und über 2015 hinaus weiterführen?
3. Wird sich die Landesregierung weiter für einen Bildungsstaatsvertrag einsetzen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Der tertiäre Bildungsbereich benötigt finanzielle Planungssicherheit, um den wachsenden Aufgaben und Herausforderungen angemessen zu begegnen und im nationalen und internationalen Wettbewerb erfolgreich zu sein. Aus diesem Grund ist und bleibt die Landesregierung auch ein stets verlässlicher Partner der Hochschulen und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet.

Zu 1:

Die Landesregierung wird die im Zukunftsvertrag II enthaltenen Zusagen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung einhalten. Die Landesregierung geht sogar darüber hinaus: Sie wird im Sinne einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik und im Interesse größerer Bildungsteilhabe und Chancengleichheit die Bildungspotenziale stärker als bisher ausschöpfen, indem durch Abschaffung der Studienbeitragspflicht spätestens zum Wintersemester 2014/2015 noch mehr jungen Menschen - unabhängig vom Bildungshintergrund und finanziellen Möglichkeiten der Eltern - ein Studium ermöglicht wird. Die bisher von den Studierenden aufgebrauchten Mittel werden zugunsten der Hochschulen vollständig aus dem Landeshaushalt kompensiert und, mit Blick auf nach wie vor steigende Studierendenzahlen, dynamisch an die tatsächliche Zahl der Studierenden angepasst.

Zu 2:

Am 15.01.2013 wurde von der Landesregierung und dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. mit seinen Mitgliedsorganisationen der „Perspektivvertrag für die Erwachsenenbildung im Land Niedersachsen“ unterzeichnet.

Zu den finanziellen Regelungen wurde von der Vorgängerregierung keine Vorsorge im Haushalt bzw. der MiPla getroffen. Der Vertrag beruht lediglich auf einer Bemühenserklärung. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung den Perspektivvertrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzuhalten.

Derzeit werden Gespräche mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. zur operationalisierbaren Umsetzung der Schwerpunkte im Vertragszeitraum 2013 bis 2015 geführt.

Zu 3:

Eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist für die Bekämpfung von Bildungsarmut unerlässlich. Dazu gilt es, einen modernen, d. h. kooperativen Bildungsföderalismus zu begründen, der den zukünftigen Herausforderungen, wie dem Bedürfnis nach Stärkung von Hochschulen und Wissenschaft und nach einer flächendeckenden Versorgung mit Ganztagschulen sowie einer Verbesserung der Inklusion, Rechnung trägt. Der von der Vorgängerregierung vorgeschlagene Bildungsstaatsvertrag bietet dafür jedoch keine Lösung. Vielmehr würde die durch das

Kooperationsverbot geschaffene Situation, die eine effektive Bildungszusammenarbeit von Bund und Ländern verhindert, durch einen Bildungsstaatsvertrag weiter vertieft.

Zudem hat sich vor dem Hintergrund der Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Gemeinsamer Wissenschaftskonferenz zu Bildungsstandards bzw. zur Mobilität von Lehrkräften gezeigt, dass sich hier konkrete und effektive Lösungen finden lassen, die eine schnellere Wirksamkeit entfalten können, als dies mit einem Bildungsstaatsvertrag möglich wäre. Daher wird sich die Landesregierung für die erforderliche Abschaffung des Kooperationsverbots in den Bereichen Bildung und Wissenschaft einsetzen und den Abschluss eines Bildungsstaatsvertrags nicht weiter verfolgen.

34. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Kosten und Notwendigkeit der Neubesetzung von drei Polizeipräsidentendienstposten

Laut Pressemitteilung des Innenministeriums vom 3. April 2013 werden die Polizeipräsidenten der Polizeidirektionen Oldenburg und Hannover sowie die Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Osnabrück in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nach einem Artikel der *Nordwest-Zeitung* vom 5. April 2013 hat Innenminister Pistorius behauptet, nach Gesprächen mit den Betroffenen zu dem Schluss gekommen zu sein, dass eine weitere Zusammenarbeit mit diesen aus sachlich-fachlichen Gründen nicht möglich sei. In gleichem Artikel wird diese Äußerung als „eine glatte Lüge“ bezeichnet, weil es solche Gespräche in Wahrheit nicht gegeben habe.

Bereits Anfang März wurde eine neue Verfassungsschutzpräsidentin eingesetzt, und ihr Vorgänger wurde ebenfalls in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Der Bund der Steuerzahler in Niedersachsen kritisierte diese Versetzungen in einer Pressemitteilung vom 3. April 2013 und bezweifelte, dass diese fachlich begründet seien. Er weist ferner auf die dadurch entstehenden Kosten der Versorgung der abgesetzten Polizeipräsidenten hin. Die *Nordwest-Zeitung* vom 5. April 2013 schreibt hierzu, es ergebe sich für die öffentliche Steuerkasse eine Millionensumme an Mehrkosten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf der „glatten Lüge“ aus der zitierten *Nordwest-Zeitung* gegenüber dem Innenminister?
2. Bei welchen und wie vielen Gesprächen mit den Polizeipräsidenten hat sich der Innenminister einen Eindruck darüber verschafft, ob eine sachlich-fachlich Zusammenarbeit mit diesen möglich sei?
3. Wie hoch sind die Versorgungskosten für die in den einstweiligen Ruhestand wechselnden Polizeipräsidenten und den ehemaligen Verfassungsschutzpräsidenten bis zum Erreichen der jeweiligen regulären Altersgrenze bei einer angenommenen Erhöhung der Bezüge von jährlich 1,5 %?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Politische Beamte sind Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Regierung bedürfen und deshalb jederzeit, d. h. ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das Institut des politischen Beamten gehört seit langer Zeit zum festen Bestandteil des öffentlichen Dienstrechts in Deutschland.

Die Organisationsentscheidung zur Einrichtung der landesweiten Polizeidirektionen wurde zum 01.11.2004 getroffen. Die Ämter der Polizeipräsidenten selbst wurden zum 01.01.2005 eingerichtet. Nach intensiver Diskussion erhielten diese Ämter den Status der politischen Beamten. Die dafür notwendige Entscheidung traf der damalige CDU/FDP-dominierte Landtag. Begründet wurde dies im Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfractionen damit, dass die Amtsausübung eines Polizeipräsidenten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung erfordert (LT-Drs. 15/960, S. 10). Ziel ist damit sicherzustellen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Landesregierung jederzeit gewährleistet wird.

Da die Polizeidirektionen unter Verantwortung der vorherigen Landesregierung eingerichtet wurden, hat man bei der Besetzung der Polizeipräsidenten die Gelegenheit genutzt, sie nur mit Beamten zu besetzen, bei denen dieses besondere Vertrauensverhältnis zur Landesregierung gegeben

war. Gleichwohl hat auch die vorherige Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Polizeipräsidenten abzurufen, weil das zunächst bestehende Vertrauensverhältnis offensichtlich nicht mehr gegeben war.

Der Verfassungsschutz wird ebenfalls von einer politischen Beamtin bzw. einem politischen Beamten geleitet. Der Wechsel an der Spitze ist vor dem Hintergrund der gewünschten Neuausrichtung des Verfassungsschutzes zu betrachten. Er ist damit als logisch und folgerichtig anzusehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie der Autor zu dieser Aussage gekommen ist, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Herr Minister Pistorius hat mit den Betroffenen Gespräche geführt und die Gründe für deren Absetzung persönlich und unter gegenseitiger Zusicherung der Verschwiegenheit über die Einzelheiten dargelegt.

Zu 2:

Herr Minister Pistorius hat den Betroffenen in persönlichen Gesprächen seine Gründe für die Abberufung dargelegt. Er hat in diesem Zusammenhang mit jedem jeweils einmal gesprochen.

Zu 3:

Politische Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf ein zeitweise erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt wurden. Das erhöhte Ruhegehalt wird für die Dauer der Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte das Amt innehatte, mindestens aber für sechs Monate und längstens für drei Jahre gewährt. Danach besteht ein Anspruch auf das erdiente Ruhegehalt.

Das erhöhte Ruhegehalt für die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Polizeipräsidentin und den Polizeipräsidenten beträgt monatlich 5 136 Euro. Das erhöhte Ruhegehalt für den ehemaligen Präsidenten des Verfassungsschutzes beträgt monatlich 5 769 Euro.

Der ehemalige Polizeipräsident von Hannover wurde in das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport versetzt, wo ihm ein Dienstposten als Referatsleiter übertragen wurde. In diesem Fall werden aktuell keine Versorgungsbezüge gezahlt.

Bei der Frage der Mehrkosten ist zu berücksichtigen, dass Frau Fischer und Herr Thureau die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei besitzen. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt nach § 109 NBG eine besondere Altersgrenze. Eine Beamtin oder ein Beamter in der Laufbahn der Fachrichtung Polizei erreicht grundsätzlich die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Die Höhe des erdienten Ruhegehalts beläuft sich maximal auf die o. a. Beträge, soweit die dafür notwendigen ruhegehaltfähigen 40 Dienstjahre erbracht wurden. Daneben fließen noch andere persönliche Daten in die Berechnungen ein. Diese Berechnungen werden aktuell von der OFD durchgeführt, der zu diesem Zweck auch die Personalakten übersandt wurden. Eine Aussage zum erdienten Ruhegehalt ist daher momentan nicht möglich.

35. Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Ausnahmegenehmigung von § 49 a StVZO für Feuerwehrfahrzeuge

Die DIN 14502-3, Ausgabe 2009-02 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen“ macht Vorgaben zur besseren Tages- und Nachtsichtbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen durch die Verwendung von reflektierenden und fluoreszierenden Warnmarkierungen. Durch solche Warnmarkierungen soll der Schutz der Feuerwehrangehörigen im Straßenverkehr durch die bessere Tages- und Nachtsichtbarkeit der damit versehenen Feuerwehrfahrzeuge erhöht werden. Nach den derzeitigen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung sind für die Ausführung solcher Warnmarkierungen bei Feuerwehrfahrzeugen aber in Niedersachsen Einzelausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO von § 49 a zur Ausrüstung mit Leuchtstoffen oder rückstrahlenden Mitteln erforderlich.

Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen haben inzwischen allgemeine Ausnahmegenehmigungen für die besondere Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen erteilt. Einzelfallausnahmegenehmigungen erübrigen sich dadurch.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die DIN 14502-3, Ausgabe 2009-02, insbesondere zu den genehmigungspflichtigen Heck-Warnmarkierungen in Neongelb-(tagesleucht-) fluoreszierend/rot-reflektierend?
2. Plant die Landesregierung ebenfalls eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von § 49 a, entsprechend den Bundesländern Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Landesregierung liegt die Sicherheit der Menschen, die sich in Niedersachsen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einsetzen, sehr am Herzen.

Die Landesregierung, aber auch der Bundesgesetzgeber, wird häufiger mit Anfragen und Wünschen konfrontiert, eingeschränkt wirkende Sonderregelungen zu erlassen.

§49 a der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) regelt die lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen. Da lichttechnische Einrichtungen erhebliche Außenwirkung haben und Signalcharakter aufweisen, ist eine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben. Retroreflektierende Folien gelten als lichttechnische Einrichtungen.

Die Festlegungen der DIN 14502-3 beschreiben u. a. besondere retroreflektierende Signalbeklebung an Feuerwehrfahrzeugen mit dem erhofften Ziel, die Sicherheit der Feuerwehrmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dieser so beklebten Fahrzeuge durch eine bessere Tages- und Nachtsichtbarkeit zu erhöhen. Diese Festlegungen sind jedoch noch nicht in das geltende Verkehrsrecht eingeflossen und somit ist deren Verwendung noch nicht erlaubt.

In Anlehnung an Feuerwehreinsätze sind gegebenenfalls weitere Fahrzeuge, welche sich im Verkehrsgeschehen auf eiligen Sondereinsatzfahrten befinden, sich langsam fortbewegen oder auch stehend Aufgaben verrichten, in gleicher Weise gefährdet.

So würden beispielsweise auch Fahrzeuge der Polizei, Rettungsdienste aber auch des Straßenbaues oder -unterhaltung bzw. Winterdienste sowie der Müllabfuhr oder Abschleppunternehmen von einer Regelung sicherheitstechnisch profitieren und entsprechende Forderungen stellen.

Eine sachgerechte Abwägung ist unabdingbar und eingeleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich positiv, soweit nicht, durch Verwendung ungeeigneter bzw. nicht fachgerecht angebrachter Folierung, Beeinträchtigungen der Sicherheit im Straßenverkehr zu befürchten sind.

Durch entsprechende Maßgaben ist sicherzustellen, dass keine Blendung durch ungeeignete Folien, keine Verwirrung der Verkehrsteilnehmer durch uneinheitliche Anbringung sowie durch eine Limitierung der Anwendung keine Reizüberflutung entsteht.

Zu 2:

Ja.

36. Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Wie kann der Lärmschutz entlang der A 1 bei Hollenstedt verbessert werden?

Der Ausbau der sechsspürigen A 1 zwischen dem Autobahndreieck Buchholz (A 261) und dem Bremer Kreuz (A 27) wurde als öffentlich-private Zusammenarbeit realisiert und im Oktober 2012 abgeschlossen. Der Autobahnbaubau ist das bislang größte ÖPP-Projekt in Deutschland und wurde innerhalb von vier Jahren umgesetzt.

Experten erwarten, dass der Ausbau Ansiedlungen neuer Wirtschaftsbetriebe an der Magistrale zwischen Hamburg und dem Ruhrgebiet mit sich bringt.

Nach der Beendigung des Ausbaus und der Freigabe der neuen Autobahn gab es Beschwerden und Einwände bezüglich einer erhöhten Lärmbelastung im Bereich Hollenstedt. Mehrere Gesprächstermine mit den Betroffenen und Behördenvertretern haben vor Ort stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Verbreiterung von vier auf sechs Fahrbahnen eine Veränderung des Lärmpegels stattgefunden hat. Bereits im Planfeststellungsverfahren wurden durch Gutachter Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Die beteiligten Behörden hatten anschließend mehrfach einen Anspruch auf passiven Schallschutz zugestanden und in Teilen umgesetzt.

Die im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus im Bereich Hollenstedt installierte Lärmschutzwand gewährleistet nach Ansicht der Betroffenen nur ungenügenden Lärmschutz und führt aufgrund ihrer Höhe und aufgrund von Lücken im Bereich der Raststätte zu erhöhten Lärmwerten in den Gemeinden Appel, Hollenstedt und Wenzendorf. Von der Ausfahrt Hollenstedt in Richtung Bremen fehlt der Lärmschutz völlig. In diesem Bereich liegt das Hollenstedter Gewerbegebiet. Die dahinter liegenden Wohnsiedlungen sind ebenfalls betroffen.

An der A 1 im Bereich Oyten sind Lärmschutzwände nicht nur senkrecht, sondern auch abgewinkelt erstellt worden. Diese Maßnahme scheint einen verbesserten Lärmschutz zu gewährleisten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es Bestrebungen seitens der Bundes- bzw. Landesregierung, eine erneute Berechnung von Lärmschutzwerten an dem angesprochenen Autobahnabschnitt durchzuführen?
2. Mit welchen Maßnahmen kann der Lärmschutz am betreffenden Autobahnabschnitt verbessert werden?
3. Wer wird für die Mehrkosten aufkommen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 waren sowohl die Anschlussstelle Hollenstedt als auch die Erweiterung der Raststätte Aarbachkate im Abschnitt der Samtgemeinde Hollenstedt zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Prognose für das Jahr 2015 ging die Verkehrsbelastung für die A 1 und die Anschlussstelle sowie die Stellplatzanzahl der Raststätte ein. Für die Berechnung der Beurteilungspegel werden die Autobahn und die Raststätte Aarbachkate wie ein Neubauvorhaben betrachtet, d. h. zugunsten der Anlieger entfiel die schalltechnische Vorbelastung.

Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2015 dienten zum einen die Ergebnisse der allgemeinen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2000 und zum anderen das Prognoseverkehrsmodell Niedersachsen. Das Verkehrsmodell basiert auf der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen des Bundes. Das Prognosenetz beinhaltet alle Vorhaben des vorrangigen Bedarfs und des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

Im Ergebnis wurde durch den Planfeststellungsbeschluss vom 18.08.2005 eine Kombination aus passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich Hollenstedt festgelegt.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind Maßnahmen an den Gebäuden. Hierzu gehört insbesondere die Ausstattung der Gebäude mit entsprechend schalltechnisch wirksamen Fenstern, Fassaden u. a., sofern eine entsprechende Ausstattung noch nicht vorliegt. Aktive Maßnahmen sind Maßnahmen am Ort der Geräuschbildung. Dazu zählen Lärm mindernde Fahrbahnbeläge und Lärmschutzwände und -wälle.

Im Bereich der Anschlussstelle Hollenstedt sind alle vorgenannten Maßnahmen zur Anwendung gekommen. Es wurden Lärmschutzwälle und -wände errichtet, und die Fahrbahnoberfläche wurde mit einem lärm mindernden Belag (-2 dB(A)) ausgeführt. Darüber hinaus besteht für diverse Gebäude ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Vor Ort ergab die Überprüfung der Bauausführung keine Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss. Die der Planfeststellung zugrunde liegenden Berechnungen sind richtlinienkonform durchgeführt. Abweichungen zwischen Planung und Ausführung konnten nicht festgestellt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Mai 2013 wird der regionale Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Verkehrszählung zur Überprüfung der prognostizierten Verkehrszahlen durchführen.

Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutz kann bestehen, wenn die Verkehrsprognose, die der lärmtechnischen Berechnung zugrunde liegt, zwar einwandfrei ermittelt wurde, jedoch nicht mit der tatsächlichen Entwicklung übereinstimmt; eine sogenannte fehlgeschlagene Prognose.

Jedoch nicht jede Abweichung von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung löst einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung des Lärmschutzes aus. Die Abweichung muss erheblich sein. Bei der Risikoverteilung im Rahmen der Anspruchsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass jede Prognose einen gewissen Unsicherheitsfaktor in sich trägt. Danach bestimmt sich die Risikogrenze nach dem Kriterium der Spürbarkeit der nachträglich zusätzlich auftretenden Lärmbelastung. Diese ist mit mindestens 3 dB(A) definiert.

Zu 3:

Der Baulastträger der Straße, der Bund.

37. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Einzelfallprüfung durch den Innenminister bei Abschiebungen

Mit Blick auf die Vorgänge mit einer Mutter aus Lüchow-Dannenberg, die nachts aus dem Schlaf gerissen wurde und mit ihren zwei minderjährigen Kindern, von dem Rest der Familie getrennt, abgeschoben wurde, hat der Innenminister in der Plenarsitzung am 14. März 2013 angekündigt, sich künftig alle Einzelfälle anstehender Abschiebungen persönlich vorlegen zu lassen.

Die *faz* vom 28. März 2013 berichtet von einer geplanten Abschiebung einer Familie aus dem Landkreis Vechta in die Republik Kosovo am 10. April 2013. Der Anwalt der Familie äußert in diesem Artikel die konkrete Erwartung, dass diese Abschiebung gestoppt werde. Der Vorsitzende des Flüchtlingsrates soll nach diesem Bericht darauf setzen, dass Härtefälle eingehend geprüft werden.

Laut Aussage einer Sprecherin des Ministers im gleichen Artikel sollte dem Innenminister in der folgenden Woche der Fall vorgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebefälle und aus welchen Landkreisen wurden dem Innenminister seit dem 14. März 2013 vorgelegt, und wie viele Menschen waren betroffen?
2. Hat sich der Innenminister mit allen Fällen persönlich befasst, und wurden auf seine oder des Innenministeriums Veranlassung aufenthaltsbeendende Maßnahmen abgebrochen oder aufgeschoben (aufgeteilt nach Landkreisen)?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen hat der Innenminister oder das Innenministerium interveniert, und welche direkten und indirekten Kosten (z. B. weiterer Bezug von Sozialleistungen) sind dadurch für wen entstanden?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch die örtlich zuständigen Ausländerbehörden. Dazu gehört auch die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht selbstbestimmt nachgekommen sind. Das Ministerium für Inneres und Sport ist zuständige Fachaufsichtsbehörde der kommunalen Ausländerbehörden.

Die von der Ausländerbehörde eingeleitete Abschiebung der kosovarischen Familie aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, in deren Verlauf es zu einer Trennung der Familie gekommen ist, war Anlass für Innenminister Pistorius, sich über die von den Ausländerbehörden beim Landeskriminal-

amt angemeldeten Abschiebungsfälle wöchentlich unterrichten zu lassen, da diese Vorgehensweise von der neuen Landesregierung nicht fortgeführt werden wird. Vielmehr wird zukünftig - unter Vorgriff auf die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Härtefallkommission - geprüft werden, ob den betreffenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, sich mit einer gegebenenfalls erneuten Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden, um dadurch gegebenenfalls noch ein Aufenthaltsrecht aus besonderen persönlichen oder humanitären Gründen erreichen zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit dem 14. März 2013 lässt sich Innenminister Pistorius wöchentlich über die geplanten Abschiebungen informieren. In der Zeit vom 14. März 2013 bis zum 17.04.2013 wurde er über 28 Abschiebungsfälle informiert, die sich auf insgesamt 32 Personen bezogen.

Zu 2:

Die geplanten Abschiebungen sind Innenminister Pistorius vom Fachreferat entweder persönlich vorgetragen oder schriftlich übermittelt worden. Er hat sich mit den besonders gelagerten Fällen selbst intensiv befasst, insbesondere hinsichtlich der familiären Hintergründe, des bisherigen Aufenthaltszeitraums und des geplanten Vollzugs. In drei Fällen wurden bereits terminierte Abschiebungen storniert. Es handelt sich dabei zum einen um die geplante Abschiebung des Herrn Osmani und dessen Sohn aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, um eine kosovarische Frau aus dem Landkreis Peine und eine kosovarische Familie aus der Region Hannover. In diesen Fällen soll den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

In zwei weiteren Fällen aus den Bereichen der Landkreise Stade und Vechta wurden durch das Fachreferat des Innenministeriums fachaufsichtliche Hinweise gegeben, die zur Stornierung der geplanten Abschiebungen durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde geführt haben.

Zu 3:

Im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht des Innenministeriums wurde im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Ausländerbehörden jeweils im Einzelfall eine Lösung gefunden, die dem Paradigmenwechsel der neuen Landesregierung in der Ausländerpolitik gerecht wird. Durch diese Entscheidung sind Kosten für die Stornierung der Flüge entstanden, und es entstehen weiterhin Kosten für die Gewährung öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der betroffenen Personen. Die Kosten für die Stornierung der Flüge hat das Land Niedersachsen getragen. Die Belastung durch den Bezug der öffentlichen Leistungen tragen zunächst die Kommunen; sie erhalten jedoch vom Land eine pauschale Erstattung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz.

38. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Abschiebepaxis der alten und der neuen Landesregierung

Auf eine vorherige Mündliche Anfrage zur Abschiebepaxis antwortete die Landesregierung, es seien im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen 11,8 Abschiebungen je 100 000 Einwohner durchgeführt worden, hingegen in Niedersachsen nur 7,1 Abschiebungen je 100 000 Einwohner.

Auf die Frage nach qualitativen Unterschieden in der Abschiebepaxis der Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen antwortete die Landesregierung, sie könne mangels systematisch vergleichender Bewertung der jeweiligen Abschiebepaxis keine Aussage hierzu treffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erklärt es die Landesregierung, dass die Abschiebequoten in Nordrhein-Westfalen höher sind als in Niedersachsen?
2. Hält die Landesregierung mangels eines systematischen Vergleichs der Abschiebepaxis in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen oder anderen Bundesländern Aussagen über eine besonders inhumane Abschiebepaxis in Niedersachsen im Jahr 2012 überhaupt für möglich?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Wie die Landesregierung bereits in der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 12 im März-Plenum (Drs. 17/47) dargelegt hat, gibt es in den Ländern keinen kontinuierlichen und systematischen Vergleich von Verfahrensprozessen im Rückführungsvollzug, der es erlauben würde, nach objektiven Kriterien Aussagen zur Qualität oder Effektivität der Abschiebungspraxis in einzelnen Ländern zu treffen.

Ein schlaglichtartiger Vergleich von Abschiebungszahlen eines Jahres ist auch nicht geeignet, um daraus erhellende Erkenntnisse zum Rückführungsvollzug in den Ländern zu gewinnen. Erst ein Zahlenvergleich über mehrere Jahre könnte bei dem Versuch hilfreich sein, die Abschiebungspraxis in den Ländern vergleichend zu analysieren. Diese Zahlen liegen jedoch nicht vor.

Die Faktoren, die den Rückführungsvollzug in den Ländern bestimmen, sind sehr unterschiedlich. So ist zum Beispiel der Rückführungsvollzug, einschließlich der Förderung der freiwilligen Rückkehr, in Ländern, in denen die Zuständigkeit für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer bei nur einer oder wenigen zentralen Behörden liegt, effektiver zu steuern als in Ländern, in denen die Zuständigkeit dezentralisiert geregelt ist und sich damit auf alle kommunalen Ausländerbehörden verteilt.

Die Abschiebungszahlen werden auch von unerlaubten Einreisen bzw. Einreiseversuchen über die großen internationalen Flughäfen, wie z. B. Frankfurt/Main oder Düsseldorf, bestimmt. Grundsätzlich ist die Bundespolizei an den Flughäfen für die Zurück- oder Abschiebung nach dem Versuch der illegalen Einreise zuständig, sodass dieser Rückführungsvollzug nicht den jeweiligen Ländern zuzurechnen ist. Erst wenn eine unerlaubte Einreise erfolgt ist und die so eingereiste Person keinen Asylantrag stellt, sind die Landesbehörden vor Ort für die sofortige Zurück- oder Abschiebung zuständig, soweit diese rechtlich geboten und auch tatsächlich möglich ist.

So ist es z. B. zu erklären, dass im Jahr 2012 Hessen mit 14,1 Abschiebungen je 100 000 Einwohner die höchste Quote unter den großen Flächenländern hatte. Im Vergleich dazu lag die Quote in Nordrhein-Westfalen bei 11,8, in Sachsen bei 11,2, in Bayern bei 8,6, in Baden-Württemberg und Niedersachsen jeweils bei 7,1^{*)}.

Schließlich ist auch ein Vergleich der Abschiebungsquoten bezogen auf je 100 000 Einwohner der Gesamtbevölkerung nur sehr eingeschränkt aussagekräftig, da dabei nicht auf den Anteil der ausländischen Bevölkerung oder auf die Zahl der ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, sondern lediglich auf die Wohnbevölkerung abgestellt wird. Somit wird nicht berücksichtigt, dass in Ländern mit einem relativ hohen ausländischen Bevölkerungsanteil, wie z. B. Berlin oder Nordrhein-Westfalen, proportional mehr aufenthaltsrechtliche Maßnahmen wie Ausweisungen und Abschiebungen angeordnet und vollzogen werden als in Ländern mit einem geringeren ausländischen Bevölkerungsanteil.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 2:

Auch wenn mit einem zahlenmäßigen Ländervergleich ein Nachweis darüber nicht geführt werden kann, ob es in einzelnen Ländern eine besonders konsequente Vollzugspraxis gab oder ob humanitären Aspekten Vorrang eingeräumt wurde, so kann doch aus der Vorgehensweise bei einzelnen Abschiebungen und den Einlassungen der vorherigen Landesregierung auf die Vorgaben für die handelnden Behörden rückgeschlossen und damit deren Handlungsweise qualifiziert werden.

39. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Ulf Thiele und Karl-Heinz Bley (CDU)

^{*)} Die Quoten wurde auf der Basis der von der Bundespolizei für das Jahr 2012 ermittelten Zahl der Zurück- und Abschiebungen errechnet (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKEN - Abschiebungen im Jahr 2012 - BT-Drs. 17/12442).

Wird die Landesregierung gegen SPD-Pläne zur deutschen Marine intervenieren?

Der Spitzenkandidat der SPD für die Bundestagswahl 2013, Peer Steinbrück, hatte Medienberichten zufolge während einer Fachkonferenz der SPD-Bundestagsfraktion zur gemeinsamen europäischen Sicherheitsarchitektur gesagt: „(...) Besser wäre es doch, wenn sich Deutschland mit seinen Anrainern an Nord- und Ostsee zusammenschließen würde, um gemeinsam eine Marine zu betreiben (...)“ (Zitiert nach *Jeverisches Wochenblatt*, 18. März 2013). Damit griff Steinbrück eine Idee aus dem Wahlprogramm der SPD zur Bundestagswahl 2013 auf: „Wir wollen, dass die begonnene Reform der Bundeswehr zu einer weiteren Europäisierung der Streitkräfte im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsplanung führt“ (SPD-Bundestagswahlprogramm, Seite 96).

Für seine Äußerungen wurde Steinbrück u. a. vom deutschen Reservistenverband kritisiert. In einem Kommentar auf der Verbandshomepage heißt es: „Wer die Deutsche Marine europäisieren will, gibt einerseits einen großen Teil unserer Souveränität auf und gefährdet andererseits die Sicherheit unserer maritimen Handelswege - und damit unseren Wohlstand“ (www.reservistenverband.de). Verteidigungspolitiker kritisierten, dass neben einer Schwächung der im Rahmen der Operation Atalanta entsandten Truppen eine zusätzliche Bedrohung für die zuletzt im Rahmen der Bundeswehrreform gesicherten Standorte der Deutschen Marine in Wilhelmshaven und Nordholz entstehen könnte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Marinesoldaten sind in Niedersachsen stationiert?
2. Welche wirtschaftlichen Folgen wären durch eine Schließung niedersächsischer Marinestandorte zu erwarten?
3. Wird die niedersächsische Landesregierung gegen SPD-Pläne der deutschen Marine intervenieren, wenn der in der Einleitung genannte Textbaustein auf dem außerordentlichen Parteitag der SPD in Augsburg am 14. April 2013 verabschiedet wird?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Die Deutsche Marine ist eine Teilstreitkraft und ein militärischer Organisationsbereich der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung stellt fest:

„Die Einsatzorientierung und Einsatzbefähigung der Marine steht unverändert im Vordergrund. (...) Zugleich behält die Marine ihre Verantwortung für die maritime Sicherheit Deutschlands. Sie leistet diese Beiträge sowohl streitkräftegemeinsam als auch in einem multinationalen Rahmen. Die Marine intensiviert die Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere im europäischen Rahmen.“ (Broschüre „Die Neuausrichtung der Bundeswehr“, März 2012, Kap. 4.5).

Die damit aufgezeigte sicherheitspolitische Notwendigkeit der Deutschen Marine wird von der Niedersächsischen Landesregierung in keiner Weise infrage gestellt, sondern vielmehr bekräftigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen sind in Dienststellen der Marine derzeit insgesamt 7 260 militärische und 3 066 zivile Dienstposten abgebildet. Die beiden wichtigsten Standorte sind Wilhelmshaven mit u. a. der Einsatzflottille 2 und Nordholz mit dem Marinefliegerkommando.

In den oben genannten Zahlen nicht berücksichtigt sind sogenannte „Marineuniformträger“, die streitkräftegemeinsame Aufgaben in anderen Standorten erfüllen, und Dienstposten für Reservistenleistungen.

Zu 2:

Eine Schließung der niedersächsischen Marinestandorte würde zu erheblichen nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Küstenregionen im Bereich Wilhelmshaven und Nordholz führen. Die Marine ist an beiden Standorten ein wichtiger regionaler Wirtschaftsfaktor. Mit einer Schließung wäre der Wegfall von beträchtlicher Kaufkraft durch die dort bediensteten Marine-Angehörigen verbunden, was sich in Form sinkenden Konsums deutlich auf die örtliche Wirtschaft auswirken würde. Ebenso würden Aufträge und Dienstleistungen der Marine an örtliche Unternehmen und Betriebe entfallen, was zu negativen Folgen auf betroffene kleine und mittlere Unterneh-

men und Handwerksbetriebe führen würde. Die Wirtschaftsstruktur in beiden Bereichen würde sich im Ergebnis ganz erheblich verschlechtern. Zudem wäre ein beträchtlicher Leerstand an Wohnungen und Wohnhäusern sowie an nicht mehr benötigten bundeseigenen Liegenschaften zu erwarten.

Zu 3:

Die Niedersächsische Landesregierung erkennt die verfassungsrechtliche und sicherheitspolitische Bedeutung der Deutschen Marine an und bekennt sich zu den niedersächsischen Marinestandorten. Weiterer Handlungsbedarf besteht zurzeit nicht.

40. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP)

Belastungen von Mensch und Natur durch den Ausbau von Windenergie

Windenergie ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende in Niedersachsen. Dennoch gibt es Punkte, in denen die Windenergie mit den Interessen von Mensch und Natur kollidiert. Die Regierungskoalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen schreibt auf Seite 87 ihres Koalitionsvertrags, dass „der Ausbau von Kapazitäten nur mit möglichst geringen Belastungen der Bevölkerung und unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft erfolgen darf“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu Windenergie im Wald?
2. Wie steht die Landesregierung zur Anwendung von gesetzlichen Abstandregelungen und Nabenhöhen bei Windkraftanlagen, um die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben, Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie die jeweiligen Schutzgebietskategorien Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§§ 14 ff. NNatSchG) in Form und Ausprägung zu erhalten, dauerhaft zu schützen und zu entwickeln?
3. Welche Gefahren sieht die Landesregierung für welche Tiere bei einer Nutzung der Windenergie im Wald?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Umbau der Energieversorgung hin zu einer überwiegend auf erneuerbare Energien gestützten Energieversorgung ist eine große nationale Herausforderung. Bis 2050 soll gemäß den Zielen der Bundesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung Deutschlands auf mindestens 80 % ausgebaut werden.

Niedersachsen hat gerade zur Erzeugung von Windenergie gute Potenziale. Hierzulande waren Ende 2012 7 338 Megawatt elektrischer Windkraftleistung installiert.

Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik. Dem Erhalt der hohen Akzeptanz der Windenergienutzung misst die Landesregierung entsprechend eine besondere Bedeutung bei.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils und wegen der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zu.

Der Niedersächsische Landtag hat am 30.06.2011 fraktionsübergreifend eine Entschließung „Niedersachsen Windland Nummer 1 - Status mit Repowering sichern!“ einstimmig angenommen (Drs. 16/3804). Darin wurde die Landesregierung u. a. gebeten, eine Bereitstellung von Waldflächen für Windkraftanlagen in der regionalen Raumordnung nur dann zuzulassen, wenn weitere

Flächenpotenziale weder für neue Vorrang-, noch Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Flächen handelt.

Im LROP 2012 wurde dieser Beschluss in Form von raumordnerischen Grundsätzen umgesetzt. Darüber hinaus wurden Regelungen zum Wegfall von Höhenbegrenzungen und zum Repowering getroffen, um den weiteren Ausbau der Windenergie zu unterstützen.

Verschiedene Träger der Regionalplanung haben die Regelungen im Rahmen der Fortschreibung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms aufgegriffen. Die Landesregierung sieht sich vorerst weiterhin an den Landtagsbeschluss gebunden und wird nach Fertigstellung der Potenzialstudie prüfen, ob die diesbezüglichen raumordnerischen Regelungen fortgeschrieben werden müssen.

Zu 2.

Die Landesregierung lehnt pauschale Abstands- und Höhenvorgaben grundsätzlich ab. Diese sind in der Regel nicht mit dem Ziel einer möglichst effizienten Nutzung der Windenergie vereinbar. Ebenso sind diese nicht geeignet, eine bestmögliche Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen Schutzzwecke vor Ort zu gewährleisten.

Die Landesregierung wird dazu beitragen, einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergie in Niedersachsen zu realisieren. Eine effiziente Nutzung der Windenergie und damit der verfügbaren Flächen erfordert die Errichtung entsprechend hoher leistungsstarker Anlagen. Auch beim weiteren Ausbau wird selbstverständlich zu berücksichtigen sein, dass die unterschiedlichen notwendigen Schutzziele erfüllt werden.

Bezüglich der verschiedenen Schutzzwecke bestehen bereits heute rechtliche Regelungen, die einzuhalten sind. So sind beispielsweise im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechts Grenzwerte für die Geräuschbelastung oder Höchstgrenzen der täglichen beziehungsweise jährlichen Schattenwurfdauer festgelegt, deren Einhaltung im Rahmen der Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, durch Nebenbestimmungen und Auflagen im jeweiligen Einzelfall möglicherweise unzulässige Auswirkungen der Anlage auf ihre Umgebung auszuschließen.

Bezüglich der Naturschutzziele müssen Windenergieanlagen so gebaut werden, dass sie die zu bewahrenden Güter, insbesondere die Bestände von störungsempfindlichen Tieren und konkret bedrohte Bestände, nicht erheblich beeinträchtigen. In Hinblick auf Artenschutzbelange können beispielsweise in begründeten Einzelfällen auch Auflagen erforderlich sein.

Eine sachgerechte Abwägung dieser vielfältigen und komplexen Schutzziele macht in der Regel eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu 3.

Bislang wurden Windkraftanlagen in Niedersachsen in der Regel nicht im Wald errichtet. Daher gibt es zu dieser Thematik, auch hinsichtlich des Einflusses von WEAs auf unterschiedliche Tierarten, bisher kaum praktische Erfahrungen.

In einem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2011: „Windkraft über Wald“) wird hervorgehoben, dass die Auswirkungen auf den Lebensraumtyp Wald voraussichtlich stark von dem verwendeten WEA-Typ abhängig und somit unterschiedlich sind. Hierbei spielt insbesondere die Anlagenhöhe eine Rolle. Jedoch muss auch die Störungswirkung durch auftretende Lärmemissionen, Schlagschatten und Flächenbedarf für Transport und Infrastrukturen (z. B. Wege und Stromleitungen) sowie die Landschaftszerschneidung und Störung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden. Dabei kann es zu Lebensraumverlusten (Nistplätze, Habitatbäume u. A.) innerhalb des Waldes kommen.

Generell wird erwartet, dass das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Tiere ähnlich hoch ist wie an Offenlandstandorten. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für seltene, streng geschützte, waldbewohnende Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan oder Bechsteinfledermaus) kann nicht ausgeschlossen werden.

41. Abgeordnete Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Grünes Band Eichsfeld-Werratal

Das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Eichsfeld-Werratal ist ein vom Bund und den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Thüringen gefördertes Projekt, durchgeführt von der Heinz Sielmann Stiftung. Leitziel des Projektes ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume. Schon während der Förderphase I (Planungsphase) gab es zum Teil eine Verunsicherung in der Bevölkerung über den Ablauf und die Ausmaße des Projektes. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist dementsprechend umstritten. Momentan steht die Förderphase I kurz vor dem Ende (geplanter Abschluss 30. April), und es muss entschieden werden, ob der Start der Förderphase II bewilligt wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Bevölkerung im Vorfeld und während der Förderphase I zu informieren?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Akzeptanz in der Bevölkerung, und welche Maßnahmen will sie treffen, um diese gegebenenfalls zu verbessern?
3. Wie viel kostete das Naturschutzgroßprojekt das Land Niedersachsen bisher, und mit welchen Kosten rechnet das Land für die Förderphase II?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ wird vom Bundesumweltministerium und den Bundesländern Niedersachsen, Thüringen und Hessen im Rahmen des Programms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ finanziell unterstützt. Projektträger ist die Heinz Sielmann Stiftung in Duderstadt. Ziel des Projektes ist die dauerhafte Pflege und Entwicklung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen mit wertvollen Lebensräumen und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten am „Grünen Band“ und in angrenzenden Gebieten zwischen dem Harz und dem Hainich.

Niedersachsen ist an diesem sich auf drei Länder erstreckenden Projekt mit einem Anteil von rund 20 % des Kerngebietes beteiligt. Die Federführung für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ liegt beim Land Thüringen.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen, von denen die erste Phase der planerischen Aufbereitung des Vorhabens dient. Unter anderem wurden hierbei naturschutzfachliche Ziele entwickelt und Vorschläge für Maßnahmen erarbeitet, mit denen sich der Zustand von Natur und Landschaft im Planungsraum verbessern ließe. Die Förderphase I (Planungsphase) des Projektes begann am 01.09.2009 und endet zum 30.04.2013.

Seitens des Projektträgers ist vorgesehen, danach einen Antrag beim Bundesamt für Naturschutz auf Förderung der Förderphase II (Umsetzungsphase) für einen Zeitraum von ca. zehn Jahren zu stellen, für den auch die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wesentlicher Bestandteil der Förderphase I (Planungsphase) ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Kerngebiet zum Naturschutzgroßprojekt. Die diesbezüglichen Arbeiten erfolgen unter größtmöglicher Einbindung der maßgeblichen Akteure in der Region durch den Projektträger Heinz Sielmann Stiftung. Neben den formalen Beteiligungsstrukturen der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) mit Behörden- und Interessensvertretern aus der Region sowie den themenbezogenen Arbeitskreisen wurden Informationen über Stand und Planung des Projektes durch zahlreiche öffentliche oder in Gremien stattfindende Informationsveranstaltungen vermittelt. Des Weiteren hat der Projektträger zahlreiche Gespräche mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern geführt, um insbesondere deren Mitwirkungsbereitschaft zur Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen zu sondieren. Die Informationsarbeit wurde durch kontinuierliche Pressearbeit sowie das projektbezogene Internetportal der Heinz Sielmann Stiftung, auf dem alle maßgeblichen Protokolle, Karten sowie Auszüge aus dem Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans einsehbar sind, ergänzt.

Der Informations- und Beteiligungsprozess wurde zudem durch eine vom federführenden Bundesland Thüringen beauftragte externe Moderation begleitet und unterstützt.

Zu 2:

Auf Grundlage der fachlichen Ergebnisse aus dem Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans sowie der Erkenntnisse aus den geführten Gesprächen und Veranstaltungen ist das Kerngebiet von Projektträger und Fördermittelgebern bei Bund und Ländern einvernehmlich neu abgegrenzt worden. Die hierbei erfolgte Verkleinerung auf insgesamt ca. 9 600 Hektar wurde bei der Sitzung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe am 11.04.2013 in Duderstadt vorgestellt. Die Kerngebietsfläche als die Förderkulisse, in der während der Förderphase II Maßnahmen umgesetzt werden dürfen, wurde damit im Vergleich zum ersten Entwurf zu Beginn der Planungsphase annähernd halbiert. Herausgenommen wurden insbesondere Flächen, bei denen seitens der Eigentümer einer Ablehnung gegenüber dem Projekt mitgeteilt worden ist, sowie sonstige vergleichsweise intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Des Weiteren wurde festgelegt und am 11.04.2013 mitgeteilt, dass das Kerngebiet nunmehr dem Projektgebiet räumlich entspricht. Damit entfallen die bislang dargestellten, über das Kerngebiet hinaus gehenden Flächen des Projektgebietes ersatzlos.

Der nunmehr ca. 1 840 Hektar große Anteil des Kerngebietes in Niedersachsen erstreckt sich ganz überwiegend auf bestehende Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete oder umfasst Landeswaldflächen. Zudem besteht bereits ein hoher Anteil von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

In Anbetracht dessen wird seitens der Landesregierung von einer deutlich gesteigerten Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung und bei Eigentümern von Flächen im verkleinerten Kerngebiet ausgegangen. Mit den weit reichenden Kompromissen ist eine tragfähige Grundlage für eine Kooperation mit den Akteuren vor Ort geschaffen worden.

Vom Projektträger wurde herausgestellt, dass seitens der Eigentümer für zahlreiche Flächen im Kerngebiet Gesprächsbereitschaft signalisiert wurde bzw. das Interesse an der Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzungsphase besteht. Grundsätzlich gilt für alle vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Maßnahmen für Flächeneigentümer das Prinzip der Freiwilligkeit.

Seitens der Landesregierung soll begleitend der konstruktive Dialog, insbesondere mit Vertretern des Landvolks, fortgeführt werden.

Zu 3:

Neben dem Bund und dem Projektträger leisten die Länder Niedersachsen, Thüringen und Hessen als Fördermittelgeber einen finanziellen Beitrag zu den jeweiligen Förderphasen.

Dabei beteiligt sich das Land Niedersachsen in der Förderphase I mit 20 % an den durch die Länder bereitzustellenden Mitteln. Gemäß dem Finanzierungsplan des Bundesamtes für Naturschutz entfallen von den Gesamtkosten der Förderphase I von ca. 1 345 600 Euro insgesamt 208 500 Euro auf die o. g. Bundesländer und davon wiederum ca. 41 700 Euro auf das Land Niedersachsen.

Zusätzlich sind während der Förderphase I Kosten in Höhe von ca. 79 790 Euro für die externe Moderation entstanden, von denen auf das Land Niedersachsen ca. 2 390 Euro entfallen.

Die Kosten für die Förderphase II lassen sich zurzeit noch nicht genau beziffern, sondern ergeben sich erst aus der konkreten Antragstellung des Projektträgers für diese Förderphase. Unter Bezug auf die Erfahrungen aus anderen Naturschutzgroßprojekten ist in der Umsetzungsphase von einem Gesamtvolumen von ca. 10 Mio. Euro auszugehen.

Im Haushaltsplan 2013 wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300 000 Euro für die Förderphase II eingeplant.

42. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen? (Teil 1)

In ihrer Antwort auf die Kleine schriftliche Anfrage Nr. 3 der Abgeordneten Dr. Birkner und Grascha („Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen?“) hat die Landesregierung dargelegt, dass sie der Auffassung sei, die Bezeichnung Staatssekretär könne nicht nur als Amtsbezeichnung, sondern auch als Funktionsbezeichnung verwendet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage meint die Landesregierung, eine beamtenrechtliche Amtsbezeichnung zugleich auch als Angestellten zugängliche „Funktionsbezeichnung“ einstufen zu können?
2. Nach welchen Kriterien nimmt die Landesregierung die Differenzierung zwischen Amtsbezeichnungen, die zugleich „Funktionsbezeichnungen“ sein können, und Amtsbezeichnungen, die nicht zugleich „Funktionsbezeichnungen“ sein können, vor?
3. Wie viele weitere Angestellte des Landes führen als „Funktionsbezeichnung“ beamtenrechtliche Amtsbezeichnungen?

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei

Die Landesregierung hatte in Ihrer Antwort vom 23.03.2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP) LT-Az. II/72-3 ausgeführt:

„... Die Bezeichnung ‚Staatssekretär‘ ist nicht nur Amtsbezeichnung, sondern kann - was rechtlich unbedenklich ist - ebenso als Funktionsbezeichnung verwandt werden. Die Aufgaben eines Bevollmächtigten und Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund werden üblicherweise von einer Person wahrgenommen, die, wenn sie im Beamtenstatus ist, zum Staatssekretär ernannt ist. Herr Rüter nimmt diese Aufgaben und Funktionen wahr. Eine solche Handhabung, dass auch Beschäftigte mit herausragenden Tätigkeiten in vergleichbarer Funktion die Bezeichnung ‚Staatssekretär‘ führten, war auch in der Vergangenheit üblich. Auf die Beispiele des ehemaligen Staatssekretärs des Ministeriums des Inneren Bernhard Baier (1978 - 1982, Landesregierung unter Dr. Ernst Albrecht, CDU), des ehemaligen Regierungssprechers Uwe-Karsten Heye (1990 - 1998, Landesregierung unter Gerhard Schröder, SPD) sowie auf den ehemaligen Regierungssprecher Olaf Glaeseker (2003 - 2010; Landesregierung unter Christian Wulff, CDU) wird verwiesen.“

Das Einrichten oder Führen von Funktionsbezeichnungen erfordert keine gesetzliche Erlaubnisnorm. Und eine Verbotsnorm hierfür ist nicht ersichtlich. Die Verwendung von Amtsbezeichnungen als Funktionsbezeichnung ist - wie umgekehrt auch - üblich. Die Beispiele „Lehrerin/Lehrer, Fachlehrerin/Fachlehrer, Professorin/Professor, Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor, Krankenschwester, Pfleger, Ärztin/Arzt und Chefärztin/Chefarzt“ aus der Anlage 2 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz oder zum Bundesbesoldungsgesetz mögen hierfür anschauliche Beispiele sein. So ist auch die Funktionsverwendung der Bezeichnung „Staatssekretärin/Staatssekretär“ für entsprechend eingestufte Beschäftigte in anderen Bundesländern nicht fremd. Die Landesregierung greift auf diese Möglichkeit in sachlich geeigneten Fällen zurück, etwa wenn die andere mögliche Funktionsbezeichnung - wie zum Beispiel hier „Bevollmächtigter und Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund“ - durch die Länge oder Abstraktheit im (sprachlichen) Umgangverkehr suboptimal ist und eine fakultativ alternative zweite Funktionsbezeichnung (hier: „Staatssekretärin/Staatssekretär“) ohne weiteres Rang bzw. Bedeutung und/oder Funktion erklärt. Ob der betreffende Funktionsinhaber dann Beamtin bzw. Beamter oder Beschäftigter ist, ist hierfür unerheblich. Eine entsprechende Klarstellung ist insoweit nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Zahlen sind nicht bekannt, weil das bislang für die Landesregierung aus den in den Vorbemerkungen ausgeführten Gründen nicht von Bedeutung war. Die Landesregierung sieht wegen eines für

diese Erhebung im Verhältnis zur Bedeutung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes von einer Erhebung ab.

43. Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen? (Teil 2)

In ihrer Antwort auf die Kleine schriftliche Anfrage Nr. 3 der Abgeordneten Dr. Birkner und Grascha („Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen?“) hat die Landesregierung dargelegt, dass sie der Auffassung sei, die Bezeichnung „Staatssekretär“ könne nicht nur als Amtsbezeichnung, sondern auch als Funktionsbezeichnung verwendet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die von Herrn Rüter wahrgenommene Funktion nicht ausreichend durch die Bezeichnung als Bevollmächtigter des Landes beim Bund beschrieben?
2. Welchen Mehrwert verspricht sich die Landesregierung davon, dass Herr Rüter als Angestellter die Bezeichnung „Staatssekretär“ führt?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass für Dritte erkennbar ist, dass Herr Rüter kein Beamter, sondern ein Angestellter ist?

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei

Die Landesregierung hatte in ihrer Antwort vom 23.03.2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP) LT-Az. II/72-3 ausgeführt:

„... Die Bezeichnung ‚Staatssekretär‘ ist nicht nur Amtsbezeichnung, sondern kann - was rechtlich unbedenklich ist - ebenso als Funktionsbezeichnung verwandt werden. Die Aufgaben eines Bevollmächtigten und Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund werden üblicherweise von einer Person wahrgenommen, die, wenn sie im Beamtenstatus ist, zum Staatssekretär ernannt ist. Herr Rüter nimmt diese Aufgaben und Funktionen wahr. Eine solche Handhabung, dass auch Beschäftigte mit herausragenden Tätigkeiten in vergleichbarer Funktion die Bezeichnung ‚Staatssekretär‘ führten, war auch in der Vergangenheit üblich. Auf die Beispiele des ehemaligen Staatssekretärs des Ministeriums des Inneren Bernhard Baier (1978 - 1982, Landesregierung unter Dr. Ernst Albrecht, CDU), des ehemaligen Regierungssprechers Uwe-Karsten Heye (1990 - 1998, Landesregierung unter Gerhard Schröder, SPD) sowie auf den ehemaligen Regierungssprecher Olaf Glaeseker (2003 - 2010; Landesregierung unter Christian Wulff, CDU) wird verwiesen.“

Das Einrichten oder Führen von Funktionsbezeichnungen erfordert keine gesetzliche Erlaubnisnorm. Und eine Verbotsnorm hierfür ist nicht ersichtlich. Die Verwendung von Amtsbezeichnungen als Funktionsbezeichnung ist - wie umgekehrt auch - üblich. Die Beispiele „Lehrerin/Lehrer, Fachlehrerin/Fachlehrer, Professorin/Professor, Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor, Krankenschwester, Pfleger, Ärztin/Arzt und Chefärztin/Chefarzt“ aus der Anlage 2 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz oder zum Bundesbesoldungsgesetz mögen hierfür anschauliche Beispiele sein. So ist auch die Funktionsverwendung der Bezeichnung „Staatssekretärin/Staatssekretär“ für entsprechend eingestufte Beschäftigte in anderen Bundesländern nicht fremd. Die Landesregierung greift auf diese Möglichkeit in sachlich geeigneten Fällen zurück, etwa wenn die andere mögliche Funktionsbezeichnung - wie zum Beispiel hier „Bevollmächtigter und Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund“ - durch die Länge oder Abstraktheit im (sprachlichen) Umgangsverkehr suboptimal ist und eine fakultativ alternative zweite Funktionsbezeichnung (hier: „Staatssekretärin/Staatssekretär“) ohne weiteres Rang bzw. Bedeutung und/oder Funktion erklärt. Ob der betreffende Funktionsinhaber dann Beamtin bzw. Beamter oder Beschäftigter ist, ist hierfür unerheblich. Eine entsprechende Klarstellung ist insoweit nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Siehe Vorbemerkungen.

44. Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Parteizugehörigkeit bei politischen Beamten

Die Landesregierung wird laut Ankündigung von Innenminister Pistorius drei Polizeipräsidenten gegen deren Willen ablösen und ersetzen. Laut Medienberichten erklärte der Innenminister, dass zwei der neuen Polizeipräsidenten, Bernhard Witthaut und Johann Kühme, SPD-Mitglieder seien und dass zwei der im Amt bleibenden Polizeipräsidenten, Landespolizeipräsident Uwe Binias und der Präsident der Zentralen Polizeidirektion Uwe Lührig, CDU-Mitglieder seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Woher weiß sie von der Parteimitgliedschaft der o. g. Beamten?
2. Warum verweist der Innenminister zur Rechtfertigung seiner Entscheidungen auf die Parteimitgliedschaft?
3. Welche Rolle spielt für die Landesregierung die Parteizugehörigkeit bei der Besetzung der Posten der Polizeipräsidenten?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Politische Beamte sind Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Regierung bedürfen und deshalb jederzeit, d. h. ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das Institut des politischen Beamten gehört seit langer Zeit zum festen Bestandteil des öffentlichen Dienstrechts in Deutschland.

Die Organisationsentscheidung zur Einrichtung der landesweiten Polizeidirektionen wurde zum 01.11.2004 getroffen. Die Ämter der Polizeipräsidenten selbst wurden zum 01.01.2005 eingerichtet. Nach intensiver Diskussion erhielten diese Ämter den Status der politischen Beamten. Die dafür notwendige Entscheidung traf der damalige CDU/FDP-dominierte Landtag. Begründet wurde dies im Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfractionen damit, dass die Amtsausübung eines Polizeipräsidenten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung erfordert (Drs. 15/960, S. 10). Ziel ist damit sicherzustellen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Landesregierung jederzeit gewährleistet wird.

Da die Polizeidirektionen unter Verantwortung der vorherigen Landesregierung eingerichtet wurden, hat man bei der Besetzung der Polizeipräsidenten die Gelegenheit genutzt, sie nur mit Beamten zu besetzen, bei denen dieses besondere Vertrauensverhältnis zur Landesregierung gegeben war. Gleichwohl hat auch die vorherige Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Polizeipräsidenten abzuberaufen, weil das zunächst bestehende Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dem Minister war die Parteimitgliedschaft der Betroffenen persönlich bekannt.

Zu 2:

Auf Nachfrage hat der Minister darauf verwiesen, dass es mit Blick auf das Gesamttabelleau der Polizeipräsidenten keine Bevorzugung zugunsten einer bestimmten Partei gäbe. Es ging dem Minister nicht um die Rechtfertigung seines Handelns, zu dem er, wie oben ausgeführt, auch nicht angehalten ist, sondern nur um die Klarstellung einer aufgestellten Behauptung.

Zu 3:

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind politische Beamte Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Regierung bedürfen. Es liegt in der Natur dieser Sache, dass politische Beamte unter diesen Umständen auch einer der Regierungsparteien angehören können. Selbstverständlich ist aber die Parteizugehörigkeit in keiner Weise Auswahlkriterium der Landesregierung bei der Besetzung dieser wichtigen Positionen. Dies lässt sich auch leicht daran ablesen, dass die Mehrzahl der amtierenden - und unter der Vorgängerregierung eingesetzten - politischen Beamten im Dienst belassen wurden, und unter ihnen auch Mitglieder anderer Parteien als der jetzigen Regierungsparteien sind.

Soweit das politische Vertrauen gegeben ist, besteht kein Grund, die Beamtin oder den Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Das Bestehen eines solchen Vertrauensverhältnisses wird unabhängig von der jeweiligen Parteizugehörigkeit beurteilt.

45. Abgeordnete Sylvia Bruns (FDP)

Anteil der Frauen im Niedersächsischen Richterdienst

Der Anteil der Frauen, die das zweite juristische Staatsexamen erfolgreich absolvieren, ist seit vielen Jahren höher als der der Männer bzw. vergleichbar mit dem der Männer. Im Jahr 2011 lag er in Deutschland bei 53,9 % und in Niedersachsen bei 54,6 % (Bundesministerium der Justiz, Ausbildungsstatistik 2011).

Dennoch ist der Frauenanteil in der höheren Richterschaft weiterhin gering. Als Beispiel sei hier auf die Bundesgerichte verwiesen, wo der Frauenanteil durchgehend unter 30 % liegt. Am BGH, dem größten der fünf obersten Gerichte, beträgt der Frauenanteil 21 %.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die Zusammensetzung der Geschlechter an den niedersächsischen Gerichten, untergliedert nach den jeweiligen Instanzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten?
2. Sofern auch in Niedersachsen festzustellen ist, dass der Anteil der Frauen an den höheren Gerichten deutlich niedriger ist, worauf führt die Landesregierung dies zurück?
3. Wie groß ist der Frauenanteil unter den Gerichtspräsidenten und, sofern auch hier ein Ungleichgewicht besteht, mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung dies gegebenenfalls zukünftig zu ändern?

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums

Der Frauenanteil in der niedersächsischen Richterschaft hat sich in den letzten Jahren nach und nach erhöht. Insgesamt haben jedoch noch deutlich mehr Männer Führungspositionen inne.

Daher ist die Frauenförderung ein wichtiges justizpolitisches Ziel. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen soll deutlich erhöht werden.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Bereich der erstinstanzlichen Gerichte ist der Anteil von Richterinnen und Richtern mittlerweile relativ ausgeglichen.

An den jeweiligen Obergerichten sind im Verhältnis weniger Richterinnen tätig.

Die genauen Anteile von Frauen und Männern in den einzelnen Gerichtsbarkeiten und Instanzen für 2012 können der Tabelle 1 in der Anlage entnommen werden.

Zu 2:

Hauptursache für die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen ist, dass es jahrelang schwierig war und teilweise immer noch schwierig ist, Berufstätigkeit und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Zu 3:

Der Frauenanteil im Präsidentenamt der Gerichte ist gering. Hier sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Die genaue Geschlechterverteilung im Präsidentenamt der Gerichte kann der Tabelle 2 in der Anlage entnommen werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es Ziel der Landesregierung, den Frauenanteil in den Führungspositionen der Justiz deutlich zu erhöhen. Dieses geschieht durch verschiedene Maßnahmen:

Die für die Übertragung einer Beförderungsstelle der Besoldungsgruppe R 2 als Eignungsnachweis erforderliche sogenannte Erprobung wird familienfreundlich gestaltet. Keine Frau soll aufgrund ihrer

familiären Situation künftig an der Durchführung einer Erprobung gehindert sein. Ein Handlungsleitfaden ist bereits erstellt worden und wird derzeit noch mit dem Geschäftsbereich abgestimmt.

Frauen in Elternzeit oder anschließender Beurlaubung sollen besser an ihre Beschäftigungsbehörde angebunden werden. In diversen Gesprächen sollen die Frauen auch ermuntert werden, künftig Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und sich dadurch besonders für höherwertige Stellen zu qualifizieren. Ein Handlungsleitfaden ist bereits erstellt worden und muss noch mit dem Geschäftsbereich abgestimmt werden.

Schon im zweiten Jahr finden zudem im Bereich der Personalentwicklung Schulungen speziell für Frauen in Führungspositionen statt. Für diese besteht die Möglichkeit, sich besser zu vernetzen, ebenso wird Unterstützung geboten, um spezielle Schwierigkeiten von Frauen in Führungspositionen zu überwinden.

Die Bestrebungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen weiter vorangetrieben werden. Die Personalpolitik wird familienfreundlich gestaltet.

Anlage

Tabelle 1: (Richterinnen und Richter an niedersächsischen Gerichten) Stand: 31.12.2012

Gericht (Kopfzahl)	weiblich	männlich
Amtsgerichte	375 (46,18 %)	437 (53,82 %)
Landgerichte	194 (41,18 %)	277 (58,82 %)
Oberlandesgerichte	48 (29,10 %)	117 (70,90 %)
Oberverwaltungsgericht	11 (31,43 %)	24 (68,57 %)
Verwaltungsgerichte	56 (39,16 %)	87 (60,84 %)
Landessozialgericht	17 (31,48 %)	37 (68,52 %)
Sozialgerichte	81 (53,64 %)	70 (46,36 %)
Landesarbeitsgericht	6 (35,30 %)	11 (64,70 %)
Arbeitsgerichte	27 (42,86 %)	36 (57,14 %)
Finanzgericht	12 (22,64 %)	41 (77,36 %)
Summe:	827 (42,11 %)	1 137 (57,89 %)

Tabelle 2 (Frauen und Männer im Präsidentenamt) Stand: 11.4.2013

Gericht (Kopfzahl)	weiblich	männlich
Amtsgerichte	0 (0,00 %)	3 (100,00 %)
Landgerichte	2 (20,00 %)	8 (80,00 %)
Oberlandesgerichte	0 (0,00 %)	3 (100,00 %)
Oberverwaltungsgericht	0 (0,00 %)	1 (100,00 %)
Verwaltungsgerichte	2 (28,57 %)	5 (71,43 %)
Landessozialgericht	0 (0,00 %)	1 (100,00 %)
Sozialgerichte	1 (100,00 %)	0 (0,00 %)
Landesarbeitsgericht	0 (0,00 %)	1 (100,00 %)
Finanzgericht	0 (0,00 %)	1 (100,00 %)
Summe:	5 (17,86 %)	23 (82,14 %)

46. Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Am 19. März 2013 erklärte Finanzminister Schneider, dass er eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags und stattdessen eine Einbeziehung in den Einkommensteuertarif für sinnvoll hält.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung eine Initiative zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags in den Bundesrat einbringen?
2. Wie wird sich die Landesregierung im Bundesrat verhalten, wenn eine Initiative zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags zur Abstimmung steht?
3. Worin bestünde für welche Gruppe von Betroffenen der Nutzen der Abschaffung des Solidaritätszuschlags, wenn gleichzeitig - wie durch Finanzminister Schneider angeregt - der Einkommensteuertarif aufkommensneutral angepasst würde?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

Die Fragen beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Solidaritätszuschlag bis 2019 fortgeführt werden soll. Die Frage der Neujustierung des (unbefristeten) Solidaritätszuschlags stellt sich nach Ansicht der Landesregierung mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II (Laufzeit 2005 bis 2019) und einer Reform zur Neuordnung des Finanzausgleichs und wird deshalb - zu gegebener Zeit - in diesem Zusammenhang zu diskutieren sein.

Zu 2:

Die Frage stellt sich erst in dem Zeitpunkt, in dem im Bundesrat eine konkrete Initiative zur Abstimmung ansteht. Eine Vorabfestlegung für einen Eventualfall der Bundesratsbefassung würde die Gestaltungsspielräume der Landesregierung unangemessen einengen und dem Verfassungsorgan Bundesrat nicht gerecht. Im Übrigen weise ich auf die Beantwortung zu Frage 1 hin.

Zu 3:

Das Aufkommen aus der Einkommensteuer steht Bund, Ländern und Gemeinden gemeinschaftlich zu, während das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag allein dem Bund zusteht. Der Nutzen durch die geänderte Verteilungswirkung bei einer Einbeziehung in den Einkommensteuertarif - auch für das Land und die Bürger Niedersachsens - dürfte somit auf der Hand liegen. Im Übrigen weise ich auf die Beantwortung zu Frage 1 hin.

47. Abgeordnete Christian Dürr und Sylvia Bruns (FDP)

D-Linie in Hannover - Stellt das Land die Weichen noch in Richtung „Scheelhaase-Lösung“?

Die Region Hannover hat sich mit einer rot-grünen Mehrheit auf die oberirdische Linienführung der sogenannten D-Linie bis zum Raschplatz festgelegt. Sowohl vonseiten der Opposition in der Regionsversammlung als auch auf Seiten zahlreicher Verbände und Interessenvertreter gibt es Kritik an dieser Entscheidung. In der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* (5. März 2013) hieß es hierzu: „Ob das auf bis zu 50 Millionen Euro taxierte Projekt verwirklicht wird, liegt nun in der Hand des Landes. Dessen Nahverkehrsgesellschaft LNVG entscheidet über die für den Bau notwendigen finanziellen Zuschüsse.“ In der gleichen Berichterstattung führt ein Verkehrsdezernent der Region aus, dass es für die Prüfung der sogenannten Scheelhaase-Lösung keinen politischen Auftrag gegeben hat. Dem steht die Berichterstattung der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* mit dem Titel „D-Linie: Land stellt Weichen Richtung Scheelhaase-Lösung“ vom 8. Februar 2013 entgegen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es einen Auftrag der LNVG an die Region Hannover, die Scheelhaase-Lösung zu prüfen?
2. Inwiefern erfolgte aus Sicht der Landesregierung die Festlegung der Region Hannover auf einer ausgewogenen sachlichen Entscheidungsgrundlage?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr, dass es bei der Bewertung von nur zwei Varianten zu einem Abwägungsmangel kommen könnte?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Region Hannover als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Gebiet plant mit Unterstützung der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH bauliche Maßnahmen an der D-Strecke in der hannoverschen Innenstadt. Damit ist die Region Hannover eigenverantwortlich zuständig. Hierzu gehört die Erarbeitung eines Konzepts für die sogenannte D-Linie.

Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist zunächst, dass die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH im Auftrag der Region Hannover als Aufgabenträger einen Förderantrag bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), die vom Land Niedersachsen als zuständige Bewilligungsstelle für Förderanträge von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt worden ist, stellt.

Wegen der möglichen Landesförderung hat die Regionsverwaltung im bisherigen Planungsprozess mehrere Gespräche über die Ausgestaltung der D-Linie mit der LNVG geführt, zuletzt am 13.02.2013. In diesem Gespräch hat die LNVG die Regionsverwaltung darauf hingewiesen, dass bei einer standardisierten volkswirtschaftlichen Bewertung zur Bestimmung des Nutzen-Kosten-Faktors der beantragten Variante auch weitere maßgebliche Varianten zu untersuchen seien. Die Region Hannover hat daraufhin ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, das Bewertungsverfahren in diesem Sinne zu erweitern. Einen konkreten schriftlichen Arbeitsauftrag der LNVG gibt es derzeit dazu nicht; inwieweit ein derartiger Auftrag künftig erteilt wird, kann erst entschieden werden, wenn ein Förderantrag seitens der Region Hannover vorliegt und die LNVG mit dessen Bearbeitung begonnen hat. Der Hinweis, es sei angezeigt, alle maßgeblichen Varianten einzubeziehen, hatte ausschließlich einen förderrechtlichen Hintergrund. Eine Weichenstellung in irgendeine Richtung sieht die Landesregierung darin nicht. Ob die Vorgängerregierung, die in dem fraglichen Zeitraum verantwortlich war, beabsichtigte, hier auf der politischen Ebene entsprechende Weichen zu stellen, vermag die Landesregierung naturgemäß nicht zu sagen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat keinen Einblick in die Entscheidungsfindung der Region Hannover und kann diese deshalb nicht kommentieren.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

48. Abgeordnete Christian Dürr, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)**Eisenerzpreis und der Landeshaushalt**

In der Sitzung am 14. März 2013 erfuhr der Landtag von Finanzminister Schneider, dass die Entwicklung des Eisenerzpreises auf dem Weltmarkt relevant für die Haushaltspolitik des Landes Niedersachsen sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung des Weltmarktpreises für Eisenerz sowie deren Auswirkung auf die niedersächsische Haushaltspolitik ein?
2. Vor dem Hintergrund, dass Finanzminister Schneider der Entwicklung des Weltmarktpreises für Eisenerz maßgeblichen Einfluss auf die niedersächsische Haushaltspolitik beimisst - welche personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Überwachung, Prognose und Evaluation des Weltmarktpreises für Eisenerz innerhalb der Landesverwaltung in erforderlichem Maße zu gewährleisten?

3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um auch den Niedersächsischen Landtag über die Entwicklung des Weltmarktpreises für Eisenerz regelmäßig zu informieren - denkbar wäre etwa die Vorlage regelmäßiger Erz-Berichte durch die Landesregierung -, um die Wahrnehmung des Haushaltsrechts durch das Parlament zu gewährleisten?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

In Reaktion auf entsprechende Zwischenrufe im Plenum habe ich die Bedeutung weltwirtschaftlicher Entwicklungen für die deutsche Konjunktur und damit für die Steuereinnahmen an einem für wirtschaftliche Laien verständlichen Beispiel erläutert. Es ist damit ausweislich der Anfrage der Abgeordneten gelungen, bei diesen Interesse für diese wirtschaftlichen Zusammenhänge zu wecken.

In der gebotenen Kürze lässt sich ergänzend Folgendes erläutern:

Rohstoffkosten und Verfügbarkeit sind ein immer wichtiger werdender Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Die „Rohstoffstrategie“, die die Bundesregierung 2010 dazu entwickelt hat, mag als Beleg für die Bedeutung dieses Themas genügen.

Die Preisentwicklung auf den Rohstoffmärkten spiegelt die Nachfrage und ist damit ein wichtiger Konjunkturindikator. Im Falle des als Beispiel gewählten Eisenerzes ist z. B. sehr gut das Auseinanderfallen der konjunkturellen Entwicklung in Asien und Europa erkennbar. Diese Daten fließen in die Konjunkturberichterstattung ein, die ihrerseits Grundlage für die amtliche Steuerschätzung ist. Die niedersächsische Haushaltsplanung fußt auf diesen Daten, eigene Konjunkturprognosen und eigene Beobachtungen der Rohstoffmärkte sind nicht nötig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

49. Abgeordnete Gabriela König und Sylvia Bruns (FDP)

Können die Verlustzeiten an Lichtzeichenanlagen durch ein Qualitätsmanagement reduziert werden?

Zur Bewältigung von Verkehrsleistungen in Deutschland nehmen Kraftfahrzeuge eine entscheidende Rolle im Alltag ein. Über 25 % des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs in Deutschland wird auf innerörtlichen Straßennetzen bewältigt. Zur sicheren Abwicklung des Verkehrsaufkommens werden Lichtzeichenanlagen an Knotenpunkten eingesetzt. Sie regeln sicher und effektiv den Verkehrsfluss und werden zunehmend als strategisches Mittel zur Beeinflussung von Verkehrsbeziehungen und Verkehrsnetzen eingesetzt. Durch eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Optimierung von Lichtzeichenanlagen könnten Zeitverluste im Arbeitsalltag ebenso wie staubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen reduziert werden. Auch die Anzahl von Verkehrsunfällen könnte durch eine Verstetigung des Verkehrsflusses verringert werden. Damit hätten eine Optimierung von Lichtzeichenanlagen, und eine damit verbundene Reduzierung von Wartezeiten eine große volkswirtschaftliche Bedeutung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2010), insbesondere dem Abschnitt „Qualitätsmanagement im laufenden Betrieb“, bei?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein regelmäßiges Qualitätsmanagement von Lichtsignalanlagen mit der Umsetzung und Kontrolle von Verbesserungsmaßnahmen geeignet wäre ein positives Image für die Betreiber und eine größere Rechtssicherheit herbeizuführen?
3. Wird sich die Landesregierung für eine landesweite Anwendung des Qualitätsmanagements gemäß der Richtlinie für Lichtsignalanlagen gegenüber den Betreibern der Lichtzeichenanlagen einsetzen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bereits seit 1964 veröffentlicht die Forschungsgesellschaft für das Straßen und Verkehrswesen (FGSV) für Lichtsignalanlagen technische Anforderungen in Form von Richtlinien. Das Thema Qualitätsmanagement an lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten ist in den Richtlinien für Lichtsignalan-

lagen 2010 (RILSA 2010) erstmalig in einem eigenständigen Kapitel 8 zusammengefasst worden. Unter diesem Begriff ist eine systematische Qualitätsprüfung und -verbesserung im gesamten Planungs- und Betriebszyklus von Lichtsignalanlagen (LSA) zu verstehen.

Die FGSV hat die RILSA 2010 in die sogenannte Kategorie R1 eingestuft, d. h. die Richtlinien haben hohe Bindungswirkung für technische Sachverhalte. Allerdings definiert allein der Baulastträger den Qualitätsstandard seines Netzes. Insofern erfordern Vorschriften der Kategorie R1 grundsätzlich ein begleitendes Allgemeines Rundschreiben (ARS) des BMVBS, das die Anwendung für die Bundesfernstraßen regelt. Wegen ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen bindet der Bund die Länder intensiv in den Entstehungsprozess des technischen Regelwerks ein.

Das ARS des Bundes für die Anwendung der RILSA 2010 steht immer noch aus, d. h. es mangelt an der grundsätzlichen Bindungswirkung. Einer der Gründe für die fehlende Einführung durch das BMVBS liegt auch im Qualitätsmanagement und dem damit in Zusammenhang stehenden hohen Ressourcenbedarf. Auf diesen haben die Bundesländer - auch Niedersachsen - in ihren Stellungnahmen an das BMVBS hingewiesen. Daneben sind rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der StVO noch nicht geklärt. Eine Zeitschiene, wann und wie dieser Prozess abgeschlossen werden könnte, hat das BMVBS den Ländern bisher nicht bekannt gegeben.

Das Aufgabengebiet der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) umfasst überwiegend das Außerortsstraßennetz an Bundesfern- und Landesstraßen. Die NLStBV ist für rund 2 600 Lichtsignalanlagen, davon rund 50 % Fußgängerlichtsignalanlagen, zuständig. Die Anzahl der Lichtsignalanlagen in den niedersächsischen Kommunen dürfte nach hiesiger Kenntnis erheblich höher sein.

Nicht alles in der RILSA 2010 ist neu. Mithin darf nicht außer Acht bleiben, dass bereits heute von der Polizei, den unteren Verkehrsbehörden und den Straßenbaulastträgern wichtige Anforderungen an das Qualitätsmanagement erfüllt werden. So führen beispielsweise Polizeidienststellen regelmäßig Unfallauswertungen durch. Falls sich der Bereich einer Lichtsignalanlage zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von der örtlichen Unfallkommission eingeleitet. Untere Verkehrsbehörden halten alle zwei Jahre Verkehrsschauen (mit Polizei und dem Straßenbaulastträger) ab, um auch veränderte Sachverhalte der Straßenraumgestaltung zu berücksichtigen.

Um einen durchgehenden Betrieb der Lichtsignalanlagen sicherzustellen, hat die NLStBV für alle Lichtsignalanlagen Wartungsverträge abgeschlossen. Des Weiteren werden durch die regelmäßige Streckenwartung Defizite des Verkehrsablaufes sowie Schäden bzw. Ausfälle der LSA zeitnah erkannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bisher liegen noch keine Erfahrungen mit dem systematischen Qualitätsmanagement gemäß RILSA 2010 vor. Insofern können Aussagen zur Wirksamkeit nicht getroffen werden. Absehbar ist allerdings, dass nicht genug Personal und Geld zur Verfügung steht, um die idealtypischen Anforderungen, die die RILSA 2010 an den laufenden Betrieb der Lichtsignalanlagen stellt, erfüllen zu können. Detaillierte jährliche Erhebungen der Verkehrsbelastungen bzw. Verkehrsabläufe, Mängelanalysen etc. erfordern für jede Lichtsignalanlage erhebliche Ressourcen, die zurzeit in Niedersachsen nach heutigen Erkenntnissen weder für Bundesstraßen noch für Landesstraßen zur Verfügung stehen werden. Daher müssen Prioritäten gesetzt werden, auch in Abwägung mit anderen Verkehrssicherheitsmaßnahmen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit steht dabei immer in erster Stelle.

Zu 3:

Wegen klärungsbedürftiger Fragestellungen auf Bundesebene sind die Voraussetzungen für die Anwendung der RILSA 2010 in Niedersachsen für Bundesfern- und Landesstraßen derzeit nicht gegeben. Kommunale Baulastträger entscheiden im eigenen Wirkungskreis über die Einführung technischer Vorschriften.

50. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

Mehrfachüberprüfungen von Pkw nach § 29 StVZO, § 57 BGV D 29 und BGG 915

Zusätzlich zur wiederkehrenden Hauptuntersuchung müssen gewerblich genutzte Fahrzeuge auch nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft instandgehalten und geprüft werden. Diese Prüfung schließt lediglich private Personenkraftwagen (Pkw), die auch gewerblich genutzt werden, aus. Bei diesen ist bisher die zweijährliche Hauptuntersuchung ausreichend. Gewerblich genutzte Pkw (Firmenfahrzeuge) z. B. von Geschäftsführern oder Freiberuflern (z. B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte) würden demnach, zusätzlich zur Hauptuntersuchung, auch einer mindestens jährlichen Prüfung nach § 57 BGV D 29 durch einen Sachverständigen unterliegen. Darüber hinaus ist das Fahrzeug grundsätzlich in dem nach Genehmigung bestimmten Zustand zu halten und einer nahezu täglichen und umfangreichen Abfahrtskontrolle (Sicht- und Funktionsprüfung nach BGG 915) durch den Fahrzeugführer zu unterziehen. Zu den genannten Fahrzeugüberprüfungen kommen die vom Hersteller vorgegebenen Service- und Inspektionsintervalle, die in der Regel auch Aspekte der Verkehrssicherheit umfassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung die wiederkehrenden Mehrfachprüfungen (Abfahrtskontrollen, Inspektionen, jährliche Sachverständigenprüfung, zweijährige Hauptuntersuchung) von gewerblich genutzten Pkw z. B. von Geschäftsführern, Ärzten, Architekten und Rechtsanwälten im Verhältnis zum Prüfaufwand von privat genutzten Pkw für angemessen?
2. Welche Aspekte der Arbeitssicherheit sind maßgeblich für eine regelmäßige, mindestens jährliche Untersuchung nach § 57 BGV D 29 bei gewerblich genutzten Pkw von z. B. Geschäftsführern, Ärzten, Architekten und Rechtsanwälten?
3. Kann es nach Ansicht der Landesregierung als Beitrag der Entbürokratisierung und als Ausdruck von Bürgerfreundlichkeit ausreichend sein, wenn gewerblich genutzte Pkw nur den Abfahrtskontrollen, den privatrechtlich vorgeschriebenen (Garantieleistung) bzw. freiwilligen Service- und Inspektionsintervallen und der wiederkehrenden Hauptuntersuchung unterliegen? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Anfrage bezieht sich auf die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) D 29, eine Unfallverhütungsvorschrift, und den Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz (BGG) 915.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger, zu dem die Bezüge gehören, nicht um unmittelbares staatliches Recht, sondern gemäß § 15 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) um Autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger handelt.

Über dieses Satzungsrecht entscheidet die Vertreterversammlung, die gemäß §§ 29 ff. Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV) aus Versicherten und Arbeitgebern gebildet wird. Die in § 57 BGV D 29 geforderten Prüfungen sind im Übrigen solche durch Sachkundige und nicht durch Sachverständige.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Unfallversicherungsträger haben in ihrem Regelwerk verschiedene Prüfungen vorgeschrieben und Empfehlungen für deren Durchführung gegeben. Es ist dabei zu beachten, dass nur die in den Unfallverhütungsvorschriften, hier BGV D 29, niedergelegten Regelungen öffentlich rechtlich verbindlich sind. In Regeln, Informationen oder Grundsätzen, hier BGG 915, können lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden. Wie bereits dargelegt, sind die Vertreterversammlungen aus Versicherten und Arbeitgebern die Entscheidungsorgane der Unfallversicherungen. Die Landesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass durch die Unfallversicherungsträger sachgerechte Prüfungen vorgeschrieben und zweckmäßige Empfehlungen zu deren Durchführung gegeben werden.

51. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha und Christian Dürr (FDP)

Wie vertragen sich ca. 20 Millionen Euro Mehrforderungen von Wirtschaftsminister Lies mit der „Aktion Klingelbeutel“ von Finanzminister Schneider?

Finanzminister Schneider hat dem Landtag am 14. März 2013 mitgeteilt, dass die etwa 120 Millionen Euro jährlich zur vollen Kompensierung der Studienbeiträge ab dem Haushalt für das Jahr 2014 durch Kürzungen in allen Ressorts nach dem üblichen Schlüssel erbracht werden sollen („Aktion Klingelbeutel“). Das Kabinett hat daraufhin Einsparbeiträge auf alle Ressorts verteilt. Auf das Wirtschaftsministerium entfallen Berichten zufolge ab dem Jahr 2014 ca. 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 dann der doppelte Betrag. Bereits am 22. 2013 fordert allerdings Wirtschaftsminister Lies hohe Millionenbeträge an zusätzlichen Finanzmitteln. Die *NWZ* berichtet „Trotz der maroden Haushaltslage soll das Land nach Angaben von Wirtschaftsminister Olaf Lies von 2014 an 40 Millionen Euro pro Jahr in den Ausbau der niedersächsischen Häfen investieren.“ Das sind ca. 20 Millionen Euro mehr als in der Mipla vorgesehen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verträgt sich die Mehrforderung von Minister Lies mit der von ihm im Kabinett mitgetragenen Einsparauflage im Etat des Wirtschaftsministeriums?
2. Sieht das Kabinett den weiteren Ausbau der Hafeninfrastuktur genauso wie der Wirtschaftsminister als wichtige Zukunftsausgabe, und plant deshalb Finanzminister Schneider eine weitere Kollekte bei den Kabinettskollegen als „Aktion Klingelbeutel II“?
3. Die vorherige Landesregierung hat beim Ausbau der Hafeninfrastuktur verstärkt auf Finanzierungsbeiträge der Wirtschaft gesetzt und PPP-Modelle erfolgreich umgesetzt. Im Koalitionsvertrag heißt es, dass dieses Instrument „ungeeignet“ sei. Verzichtet die Landesregierung künftig beim Ausbau der Hafeninfrastuktur auf PPP-Modelle, und, falls ja, wie soll dann der Finanzierungsbedarf im aktuellen Mipla-Zeitraum gedeckt werden?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der internationale Seeverkehr wird - sieht man einmal von konjunkturellen Einbrüchen im internationalen Handel ab - stetig weiter wachsen. Gleichzeitig erfordern die Energiewende und der geplante Ausbau der Offshore-Windenergie die Schaffung neuer Infrastruktur in den Häfen. Ferner besteht das Ziel der Vermeidung von Schadstoffemissionen durch den Schiffsverkehr (sogenanntes green shipping), gerade auch in den Hafenstädten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es in den kommenden Jahren erheblicher Investitionen in die niedersächsischen Häfen. Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen ist dabei ein wichtiges wirtschafts- und strukturpolitisches Ziel der Niedersächsischen Landesregierung.

Gleichwohl wird es erforderlich sein, Schwerpunkte zu setzen und sich sehr eng mit den anderen deutschen Küstenländern über ein neues norddeutsches Hafenkonzept zu verständigen. Der kostspielige Aufbau von Parallelstrukturen, die ungenutzte Überkapazitäten hervorrufen, ist nicht mehr bezahlbar. Es wird auch ein gesteigertes finanzielles Engagement des Bundes beim Ausbau der Häfen notwendig sein, um die gestiegenen Herausforderungen meistern zu können. Häfen übernehmen eine wesentliche Außenhandelsfunktion für die gesamte Bundesrepublik.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Von der notwendigen Einsparung für die Kompensierung der Studiengebühren ist auch der Haushalt des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr betroffen. Ein entsprechender Vorschlag für eine titelscharfe Umsetzung wurde von MW im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens beim Niedersächsischen Finanzministerium vorgelegt. Nach der Entscheidung des Kabinetts über den Haushaltsplanentwurf und die Mipla wird der Haushaltsplanentwurf dem Landtag zugeleitet und kann dann in den Ausschüssen und im Plenum beraten werden.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht den weiteren Ausbau der Hafeninfrastruktur als wichtige Zukunftsaufgabe an.

Die Haushaltsanmeldung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens beim Niedersächsischen Finanzministerium vorgelegt. Nach der Entscheidung des Kabinetts über den Haushaltsplanentwurf und die Mipla wird der Haushaltsplanentwurf dem Landtag zugeleitet und kann dann in den Ausschüssen und im Plenum beraten werden.

Zu 3:

Der in Frage 3 zitierte Passus findet sich im Koalitionsvertrag auf Seite 21 und lautet vollständig wie folgt:

„Ebenso wird es keine Umgehung der Schuldenbremse durch PPP-Projekte geben. In der Regel ist dieses Instrument zu risikoreich und daher ungeeignet zur Finanzierung staatlicher Aufgaben. Nur wenn im Einzelfall eindeutig und öffentlich transparent überprüfbar nachgewiesen wird, dass eine private Finanzierung für öffentliche Haushalte mit klaren finanziellen Vorteilen verbunden ist und auch auf lange Sicht dem Staat keine finanziellen Nachteile entstehen, kann dies eine Option sein.“

Nach diesem Grundsatz wird die Landesregierung auch beim Ausbau der Hafeninfrastruktur vorgehen.

Allerdings gab es in der Vergangenheit das Problem, dass sich private Investoren für die Finanzierung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen aufgrund der damit verbundenen Risiken nicht immer finden ließen.

52. Abgeordneter Björn Försterling (FDP)

Vorzugsbehandlung für Gesamtschulen?

In der Landtagssitzung vom 14. März 2013 führte die Kultusministerin aus, dass die Landesregierung auf den Ausbau der Ganztagschulen ein besonderes Augenmerk legen möchte. Hierbei beabsichtige die Landesregierung, Gesamtschulen vorrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen von diversen Veranstaltungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass es hierbei zunächst darum ginge, den in den vergangenen Jahren entstandenen Gesamtschulen denselben Zuschlag zu gewähren wie den Gesamtschulen, die bereits als gebundene Ganztagschulen arbeiten. Zugleich führte die Kultusministerin jedoch aus, dass für einen solchen Ausbau keine Mittel im Haushalt 2013 vorgesehen seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, alle Gesamtschulen ab dem 1. August 2013 mit Zuschlägen für gebundene Ganztagschulen auszustatten? Falls ja, welche Ressourcen werden dafür benötigt?
2. Durch Kürzungen in welchen Bereichen sollen diese Ressourcen erwirtschaftet werden?
3. Werden auch andere Schulformen (u. a. Oberschulen und Gymnasien) nach Vorlage eines pädagogischen Ganztagskonzepts mit den Mitteln als gebundene Ganztagschulen ausgestattet?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Gesamtschulen bieten die Möglichkeit, die individuellen Bildungswege der Schülerinnen und Schüler ohne frühzeitige Festlegung entwicklungsbezogen zu gestalten. Das spezifische Ganztagsangebot, das mehr Zeit für individuelles und gemeinsames Lernen bietet und in der gebundenen Form eine an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientierte Rhythmisierung zulässt, verbessert Bildungsqualität und trägt zur Chancengerechtigkeit bei.

Der Ausbau von Ganztagschulen ist ein bildungspolitisches Kernthema der niedersächsischen Landesregierung. Sie wird dafür Sorge tragen, dass es - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - mittel- bzw. langfristig allen öffentlichen allgemein bildenden Schulen ermöglicht wird, als gebundene bzw. sogenannte teilgebundene Ganztagschulen zu arbeiten.

Die seit 2004 genehmigten Ganztagschulen wurden - mit Ausnahme der Oberschulen - als offene Ganztagschulen genehmigt. Alle Ganztagschulen sind mit dem beschränkten Zusatzbedarf ausgestattet. Für die „neuen“ ab 2009 errichteten Integrierten Gesamtschulen bedeutet das, dass ihnen zur Umsetzung des Ganztagskonzepts nur Ressourcen in Höhe von je 12,5 Stunden für die ersten drei Jahre, ab dem vierten Jahr nach Errichtung dann jährlich 25 Stunden zur Verfügung stehen. „Alte“, nach dem sogenannten Klassenbildungserlass mit teilnehmerbezogenem Zuschlag ausgestattete Gesamtschulen erhalten im Vergleich dazu einen Zusatzbedarf zwischen 100 und 400 Stunden. Bei vergleichbaren pädagogischen Ansätzen wird das zu Recht als Ungleichbehandlung wahrgenommen.

Der Ausbau der Ganztagschulen soll auf eine neue planerische Grundlage gestellt werden und entsprechend den gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen nach einem Prioritäten- und Stufenplan erfolgen.

Die Gesamtschulen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Damit folgt die Landesregierung den Wahlaussagen und den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages. Insbesondere das pädagogische Konzept von Gesamtschulen legt eine gebundene Form des Ganztagsbetriebs nahe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Haushaltsberatungen laufen. Die Landesregierung beabsichtigt, den erforderlichen Prioritäten- und Stufenplan schnellstmöglich zu erarbeiten und abzustimmen.

Zu 2:

Die Bereitstellung von Ressourcen liegt in der Budgethoheit des Parlaments und wird im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens erörtert und geprüft.

Zu 3:

Ziel der Landesregierung ist es, mittel- bzw. langfristig allen Schulen den freiwilligen Weg in die teilgebundene bzw. gebundene Ganztagschule zu ermöglichen. Der Prioritäten- und Stufenplan wird die verschiedenen Formen der Ganztagschulen gleichrangig berücksichtigen.

53. Abgeordneter Björn Försterling (FDP)

Lagebericht zur aktuellen Betreuungssituation

Dem Bericht des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie über „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2012“ zufolge haben zum Stichtag 1. März 2012 32 094 Kinder unter drei Jahren eine Tageseinrichtung besucht. Damit ergab sich zu diesem Stichtag eine Besuchsquote von 17 v. H. Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. August 2013 eine Besuchsquote von durchschnittlich 35 % erforderlich ist. Die ehemalige Landesregierung hat daher neben der Förderung durch das RIK-Programm zusätzlich die Förderprogramme RAT I und RAT II aufgelegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der eingerichteten und bereits genehmigten Plätze, und welche Betreuungsquote ergibt sich dadurch voraussichtlich zum 1. August 2013?
2. Inwieweit sind die Mittel der einzelnen Förderprogramme bereits durch Anträge gebunden bzw. ausgezahlt (bitte getrennt darstellen), und welche Mittel sind noch frei?
3. Sofern noch Mittel frei sind - wie viele Plätze könnten dadurch, nach den bisherigen durchschnittlichen Fördersätzen berechnet, eingerichtet werden? Plant die Landesregierung eine Änderung des Verteilungsmodus der Mittel auf die Kommunen?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums

Dem Statistischen Bericht des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom März 2013 über „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2012“ zufolge haben zum Stichtag 1. März 2012 laut Tabelle 2.4 32 094 Kinder unter drei Jahren eine Tageseinrichtung und laut Tabelle 4.1 10 034 Kinder eine Tagespflegestelle besucht. Damit ergab sich zu diesem Stichtag eine Besuchsquote von 23,3 % für insgesamt 42 128 betreute Kinder.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.

Über die eingangs genannte Anzahl der betreuten Kinder wurden im Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 05.04.2013 15 524 Betreuungsplätze nach RIK, RAT I und RAT II bewilligt, sodass aktuell mehr als 57 650 Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in den Kommunen angeboten werden können. Hinzu kommen 250 beantragte Plätze nach RAT II, die bewilligungsreif sind. Insgesamt kann dadurch zurzeit eine Betreuungsquote für alle unter dreijährigen Kinder von voraussichtlich 30,6 % und für die rechtsanspruchsberechtigten ein- und zweijährigen Kinder von 43,9 % erreicht werden.

Zu 2.

Von dem Fördervolumen nach RIK in Höhe von 225 803 141 Euro wurden 225 371 905 Euro bewilligt und 183,5 Mio. Euro ausgezahlt. Für weitere Bewilligungen stehen 431 236 Euro Restmittel zur Verfügung.

Von dem Gesamtvolumen nach RAT I und RAT II in Höhe von 94,6 Mio. Euro (Landesmittel: 2012 25,0 Mio. Euro, 2013 15,0 Mio. Euro; Bundesmittel: 2013 30,0 Mio. Euro, 2014 24,6 Mio. Euro) sind Bewilligungen nach RAT I im Umfang von 13,4 Mio. Euro und Bewilligungen nach RAT II im Umfang von 46,7 Euro ausgesprochen worden. Darüber hinaus liegen bewilligungsreife Anträge für RAT II über 1,5 Mio. Euro vor. Auszahlungen nach RAT I wurden im Umfang von 1,3 Mio. Euro geleistet.

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Übertragung von Landesmitteln stehen in diesem und im kommenden Jahr 34,4 Euro für weitere Bewilligungen nach RAT II zur Verfügung.

Im Einzelnen:

RIK	
Fördervolumen	225,8 Mio. Euro
Bewilligungen	225,4 Mio. Euro
Restvolumen	0,4 Mio. Euro
Auszahlungen	183,6 Mio. Euro
geförderte Plätze	26.118
RAT I	
Fördervolumen	40,0 Mio. Euro
Bewilligungen	13,5 Mio. Euro
Restvolumen	26,5 Mio. Euro
Auszahlungen	1,4 Mio. Euro
geförderte Plätze	2.254
RAT II	
Fördervolumen	81,2 Mio. Euro
Bewilligungen	46,8 Mio. Euro
Restvolumen	34,4 Mio. Euro
Auszahlungen	0,0 Mio. Euro
geförderte Plätze	6.601

Zu 3.

Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen können mit den verfügbaren Mitteln des Bundes und des Landes rund 5 000 Betreuungsplätze in Krippen und Kindertagespflege gefördert werden. Damit kann das mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Ausbauziel von 62 000 Plätzen für alle unter dreijährigen Kinder erreicht werden.

Angesichts einer unterschiedlichen Situation in Niedersachsen ist es allerdings fraglich, ob das vereinbarte Ausbauziel den tatsächlichen Bedarf abdecken kann. Ebenso fraglich ist, wie sich das Betreuungsgeld auf den Bedarf vor Ort auswirken wird.

54. Abgeordneter Dr. Marco Genthe (FDP)

Mehrkosten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Die Landesregierung wird laut Ankündigung von Innenminister Pistorius drei Polizeipräsidenten gegen deren Willen ablösen und ersetzen. Die amtierenden Präsidenten Heike Fischer und Hans-Jürgen Thureau sollen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. An ihre Stelle sollen die Beamten Bernhard Witthaut und Johann Kühme treten. Zudem kündigte Innenminister Pistorius laut Medienberichten an, überprüfen zu wollen, ob die Polizeipräsidenten auch künftig politische Beamte bleiben sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten entstehen dem Land durch die Versetzung der Beamtin Heike Fischer in den einstweiligen Ruhestand bis zum Erreichen des regulären Pensionseintrittsalters?
2. Welche Kosten entstehen dem Land durch die Versetzung des Beamten Hans-Jürgen Thureau in den einstweiligen Ruhestand bis zum Erreichen des regulären Pensionseintrittsalters?
3. Könnte der Beamte Bernhard Witthaut zum jetzigen Zeitpunkt Polizeipräsident werden, wenn es sich dabei nicht um die Stelle eines politischen Beamten handeln würde?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Politische Beamte sind Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Regierung bedürfen und deshalb jederzeit, d. h. ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das Institut des politischen Beamten gehört seit langer Zeit zum festen Bestandteil des öffentlichen Dienstrechts in Deutschland.

Die Organisationsentscheidung zur Einrichtung der landesweiten Polizeidirektionen wurde zum 01.11.2004 getroffen. Die Ämter der Polizeipräsidenten selbst wurden zum 01.01.2005 eingerichtet. Nach intensiver Diskussion erhielten diese Ämter den Status der politischen Beamten. Die dafür notwendige Entscheidung traf der damalige CDU/FDP-dominierte Landtag. Begründet wurde dies im Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfractionen damit, dass die Amtsausübung eines Polizeipräsidenten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung erfordert (Drs. 15/960, S. 10). Ziel ist damit sicherzustellen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Landesregierung jederzeit gewährleistet wird.

Da die Polizeidirektionen unter Verantwortung der vorherigen Landesregierung eingerichtet wurden, hat man bei der Erstbesetzung der Behördenleitungen die Gelegenheit genutzt, sie nur mit Beamten zu besetzen, bei denen dieses besondere Vertrauensverhältnis zur Landesregierung gegeben war. Gleichwohl hat auch die vorherige Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Polizeipräsidenten abzurufen, weil das zunächst bestehende Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben war.

Bei einer Prognose über die voraussichtlichen Versorgungslasten ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls eine Reaktivierung möglich ist. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Politische Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf ein zeitweise erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt wurden. Das erhöhte Ruhegehalt wird für die Dauer der Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte das Amt innehatte, mindestens aber für sechs Monate und längstens für drei Jahre gewährt. Danach besteht ein Anspruch auf das erdiente Ruhegehalt.

Das erhöhte Ruhegehalt für die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Polizeipräsidentin und den Polizeipräsidenten beträgt monatlich 5 136 Euro.

Die Höhe des erdienten Ruhegehalts beläuft sich maximal auf die o. a. Beträge, soweit die dafür notwendigen ruhegehaltfähigen 40 Dienstjahre erbracht wurden. Daneben fließen noch andere persönliche Daten in die Berechnungen ein. Diese Berechnungen werden aktuell von der OFD durchgeführt, der zu diesem Zweck auch die Personalakten übersandt wurden. Eine Aussage zum erdienten Ruhegehalt ist daher momentan nicht möglich.

Bei der Frage der Mehrkosten ist zu berücksichtigen, dass Frau Fischer und Herr Thureau die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei besitzen. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt nach § 109 NBG eine besondere Altersgrenze. Eine Beamtin oder ein Beamter in der Laufbahn der Fachrichtung Polizei erreicht grundsätzlich die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Zu 3:

Herr Witthaut könnte nach gegenwärtiger Rechtslage auch Polizeipräsident werden, wenn es sich dabei nicht um ein Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten handeln würde. Hierzu bedürfte es allerdings gleichfalls der Zulassung einer Ausnahme, weil Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, übersprungen würden. Diese Entscheidung wäre nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) allerdings in diesem Falle nicht von der Landesregierung (§ 20 Abs. 4 Satz 2 NBG), sondern vom Landespersonalausschuss zu treffen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 NBG).

55. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Maß an politischer Übereinstimmung bei den Polizeiführungspositionen

Die Landesregierung wird laut Ankündigung von Innenminister Pistorius drei Polizeipräsidenten gegen deren Willen ablösen und ersetzen. Davon betroffen ist auch die einzige Frau in dieser Funktion, die Präsidentin der Polizeidirektion Osnabrück, Heike Fischer.

Laut Zeitungsberichten zweifle Innenminister Pistorius weder an der fachlichen Kompetenz noch an der persönlichen Integrität von Frau Fischer. Mit ihrem designierten Nachfolger, dem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Bernhard Witthaut, den Innenminister Pistorius laut Zeitungsberichten als SPD-Mitglied bezeichnete, gebe es, so Innenminister Pistorius, in wichtigen Fragen eine größere Übereinstimmung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Fragen der Polizeiarbeit ist welches Maß an Übereinstimmung erforderlich, um das Vertrauen von Innenminister Pistorius für die Führung der Polizeidirektion Osnabrück zu erhalten, und inwiefern erfüllt Frau Fischer diese Voraussetzungen nicht?
2. Hat Innenminister Pistorius in einem persönlichen Gespräch mit der Osnabrücker Polizeipräsidentin Heike Fischer die für ihn entscheidungsrelevanten Fragen erörtert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben? Wenn ja, wann?
3. Wie verträgt sich die Entscheidung, Frau Fischer abzulösen, mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen der Landesverwaltung zu erhöhen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Politische Beamte sind Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Regierung bedürfen und deshalb jederzeit, d. h. ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das Institut des politischen Beamten gehört seit langer Zeit zum festen Bestandteil des öffentlichen Dienstrechts in Deutschland.

Die Organisationsentscheidung zur Einrichtung der landesweiten Polizeidirektionen wurde zum 01.11.2004 getroffen. Die Ämter der Polizeipräsidenten selbst wurden zum 01.01.2005 eingerichtet. Nach intensiver Diskussion erhielten diese Ämter den Status der politischen Beamten. Die dafür notwendige Entscheidung traf der damalige CDU/FDP-dominierte Landtag. Begründet wurde dies im Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfractionen damit, dass die Amtsausübung eines Polizeipräsidenten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung erfordert (Drs. 15/960, S. 10). Ziel ist damit sicherzustellen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Landesregierung jederzeit gewährleistet wird.

Da die Polizeidirektionen unter Verantwortung der vorherigen Landesregierung eingerichtet wurden, hat man bei der Besetzung der Polizeipräsidenten die Gelegenheit genutzt, sie nur mit Beamten zu besetzen, bei denen dieses besondere Vertrauensverhältnis zur Landesregierung gegeben war. Gleichwohl hat auch die vorherige Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Polizeipräsidenten abzubufen, weil das zunächst bestehende Vertrauensverhältnis offensichtlich nicht mehr gegeben war.

Politische Beamte können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Dies bedeutet zum einen, dass die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu jedem Zeitpunkt ausgesprochen werden kann, zum anderen aber auch, dass hierfür vom Gesetz nicht auch die Angabe von Gründen gefordert wird. Allerdings darf die Entscheidung nicht „willkürlich“ oder grundlos sein. Die Versetzung politischer Beamter erfordert vielmehr nach dem Zweck der Vorschrift einen sachlichen Grund, der die Eignung für die weitere Wahrnehmung der dem Amt zugeordneten besonderen Funktionen infrage stellt. Dieser die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigende Grund muss gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Landesregierung, z. B. durch mündlichen Vortrag des Ministers in der Kabinettsitzung, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden, um der Landesregierung eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Der Ermessensrahmen der zur Entscheidung befugten Landesregierung bei der politischen Einschätzung des Grundes ist sehr weit, jedoch insoweit begrenzt, als die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur aus Erwägungen gerechtfertigt ist, die der Sicherung der Transformationsfunktion dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.1977 - II C 70.73).

Ein solcher Grund liegt klassischerweise dann vor, wenn der politische Beamte nicht mehr mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung übereinstimmt. Die Ruhestandsversetzung ist aber auch bereits dann gerechtfertigt, wenn die Regierung zweifelt, dass die fachliche oder die persönliche Eignung des Beamten, seine Amtstätigkeit oder auch nur sein außerdienstliches Verhalten den höchstmöglichen Grad einer zielstrebig wirkungsvollen Zusammenarbeit im Sinne der von ihr verfolgten Regierungsarbeit gewährleistet. Dies gilt auch bei einem Regierungswechsel oder bei einem Wechsel in der Person des Ministers, wenn der neue Minister Zweifel an der Effizienz des bisherigen Amtsinhabers hat (BVerwG, Urt. v. 13.09.2001 - 2 C 39.00).

Die Versetzungsverfügung bedarf bei politischen Beamten angesichts des Wortlauts „jederzeit“ und der Eigenart der Maßnahme keiner näheren Begründung. Dies lässt sich auch damit rechtfertigen, dass schon mit der Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand der Kern der Begründung erkennbar sein wird. Außerdem kann vielfach sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein Interesse des Beamten selbst daran bestehen, von einer Offenlegung der Gründe für den Vertrauensverlust abzusehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Da die Versetzung in den Ruhestand von politischen Beamten jederzeit möglich ist, bedarf es auch keiner vorherigen Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand keine Begründung gefordert wird. Herr Minister Pistorius hat trotzdem allen betroffenen Polizeipräsidenten die Begründung für seine Entscheidung in einem persönlichen Gespräch dargelegt. Im jeweils gegenseitigen Einvernehmen wurde vereinbart, hierzu Stillschweigen zu bewahren.

Zu 3:

Das Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Landesverwaltung zu erhöhen, ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Das wird auch durch die Ernennung von Frau Brandenburger zur Verfassungsschutzpräsidentin deutlich.

56. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Gero Hocker (FDP)

Verletzungen von Aalen durch Wasserkraftanlagen

Nach Angaben des Landesbetriebs für Statistik werden mehr als 99 % aller Aale bundesweit in Niedersachsen erzeugt. Insgesamt kamen 2011 ca. 654 000 kg Aal aus Niedersachsen.

Naturschützer kritisieren schon lange die Gefährdung des Aals durch Wasserkraftanlagen, in denen die Fische in Rechen oder Turbinen verletzt oder gar getötet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Gefährdung des Aals durch Wasserkraftanlagen ein?
2. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zum Schutz des Aals?
3. Wie viele Aale wurden in den vergangenen Jahren in Niedersachsen in Wasserkraftanlagen verletzt oder getötet (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Europäische Aal laicht in der Sargassosee vor der amerikanischen Ostküste. Die Aallarven gelangen mit den Meeresströmungen an die europäischen Küsten, wo sie als sogenannte Glasaale die Küsten- und Binnengewässer besiedeln. Hier wachsen sie anschließend für einen Zeitraum von etwa 5 bis über 20 Jahre als sogenannte Gelbaale heran, bevor sie sich zu Blankaalern umwandeln und in die Sargassosee zum Laichen wandern.

Seit etwa 1980 ist die Menge der an den europäischen Küsten ankommenden Glasaale stark zurückgegangen. Für diesen Rückgang werden verschiedene Ursachen diskutiert. Hierzu zählen neben ozeanisch-klimatischen Faktoren, die sich nachteilig auf die Larvalentwicklung und die Verdriftung Richtung Europa auswirken, auch verschiedene anthropogen bedingte Einflussfaktoren, die während der kontinentalen Lebensphase auf den Aalbestand wirken. Zu den kontinental wirkenden Einflussgrößen zählen beispielsweise die Verbauung der Wanderwege, die Anzahl und Lebensraumqualität der Aufwuchsgebiete, die Wasserkraftnutzung, die Anreicherung von Schadstoffen in den Aalen oder die fischereiliche Nutzung des Aalbestands. Der Beitrag der einzelnen Faktoren an der aktuellen Bestandsentwicklung ist jedoch noch unklar.

Über Managementmaßnahmen kann nur der Einfluss der kontinental wirkenden Faktoren reduziert werden. Die gemäß der VO (EG) 1100/2007 erstellten Aalbewirtschaftungspläne sehen im kontinentalen Bereich Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduktion der Aalmortalität und Sicherung einer Blankalabwanderung vor. Die Bestandsentwicklung des Aals in den deutschen Flussgebieten ist maßgeblich für die Gestaltung der Aalbewirtschaftungspläne. Hierzu wurde ein Bestandsmodell entwickelt, welches unter Berücksichtigung aktueller Kenntnisse laufend aktualisiert und möglichst auch mit Daten aus dem Freiland verifiziert wird (German Eel Model, GEM). Im Modell werden neben den Entnahmen durch Angler, Erwerbsfischer und den Kormoranbestand auch die Verluste durch Wasserkraftanlagen berücksichtigt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gefährdung des Aals durch Wasserkraftanlagen resultiert im Wesentlichen daraus, dass die in den Flüssen in Richtung Meer abwandernden Blankaale in die Turbinen gelangen und dadurch verletzt oder getötet werden können. Der Grad der Gefährdung in einem Gewässersystem hängt von einer Reihe von Faktoren wie der Anzahl der Wasserkraftanlagen, dem Turbinentyp, dem Turbinenmanagement, den Fischschutzeinrichtungen und dem Vorhandensein gut auffindbarer Abwanderwege ab.

In Flusseinzugsgebieten mit vielen Wasserkraftanlagen, wie beispielsweise der Weser, stellen Wasserkraftanlagen eine bedeutende Mortalitätsursache für abwandernde Blankaale dar.

Zu 2:

Die Wasserkraft als eine der traditionell ältesten Formen der Nutzung erneuerbarer Energien leistet einen soliden Beitrag zur Umsetzung der Energiewende. Die Wasserkraft macht in Deutschland einen Anteil von 3,2 % an der Gesamtstromerzeugung und 14,7 % an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aus (Stand 2011). Für Niedersachsen sind dies zwar nur 0,3 % an der Gesamtstromerzeugung und 1,2 % Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die Wasserkraft stellt aber durch ihre stetige Stromerzeugung in der Regel eine grundlastfähige Energieform dar. Die Energieausbeute bei der Wasserkraft ist in der Regel unabhängig von Wetter und Zeit. Damit leistet diese Energieform einen Beitrag zur Stabilisierung der Netze und kann damit dazu beitragen, den Netzausbaubedarf zu vermindern. Die Grundlastfähigkeit der Wasserkraft ist als Ergänzung für die un stetig einspeisenden erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Für die Energiegewinnung aus Wasserkraft müssen keine fossilen Primärenergieträger importiert werden, und der direkte Betrieb der Wasserkraftanlagen führt nicht zu einer Freisetzung von CO₂ und Schadstoffen an die Umwelt. Somit handelt es sich bei der Wasserkraft grundsätzlich um eine umweltverträgliche Form der Energieerzeugung, sie kann zu einer Schonung natürlicher Ressourcen und damit zum Schutz der Umwelt beitragen.

Die wirtschaftlich und naturverträglich nutzbaren Wasserkraftpotenziale in Niedersachsen gelten jedoch als nahezu ausgeschöpft. In Niedersachsen betrifft das noch erschließbare Potenzial im Wesentlichen kleine, bisher unverbaute naturnahe Gewässer. Hier entsteht ein erheblicher Zielkonflikt mit den Belangen des Gewässer- und Naturschutzes sowie des Fischschutzes. Zusätzlich weisen kleinere und kleinste Wasserkraftanlagen eine höhere Schädigung von Blankaalen auf als größere Wasserkraftanlagen.

Nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen gilt es deshalb, vorrangig die bereits vorhandenen Wasserkraftnutzungen zu erhalten und erforderlichenfalls den Ersatz durch neue, wirtschaftlichere Anlagen positiv zu begleiten.

Für die Neuerrichtung von Anlagen bzw. für den Ersatz von Altanlagen durch neue Anlagen sind in der Regel Fischschutzmaßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik vorzusehen. Diese umfassen gegenwärtig vor allem Rechen mit entsprechend geringen Stabweiten in Verbindung mit gut auffindbaren Abwanderwegen. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich der Stand der Technik zugunsten von Turbinen mit geringerem Schädigungspotenzial weiterentwickelt.

Bauliche Verbesserungen an bestehenden Anlagen sind hingegen nur begrenzt realisierbar. Verringerungen der Aalschädigungen können hier durch ein verändertes Turbinenmanagement während der Hauptabwanderung oder den Fang von Aalen und den Transport in Gebiete ohne Mortalität (Trap-and-Truck) erzielt werden.

Zu 3:

Eine Abschätzung der Aalverluste durch Wasserkraftanlagen wird im Rahmen der Arbeiten zu den Aalbewirtschaftungsplänen durchgeführt. Diese erfolgen gemäß den Vorgaben der VO (EG) 1100/2007 für die Aallebensräume in den landesübergreifenden Flusseinzugsgebieten gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Damit sind Landesgrenzen nicht entscheidend für die jeweiligen Aalbestände. Entsprechend wurden in den Aalbewirtschaftungsplänen keine dezi-

dierten Aussagen für die niedersächsischen Teileinzugsgebiete getroffen, sondern lediglich für die Flusseinzugsgebiete als Ganzes. Auch wird in der Abschätzung der Schäden durch Wasserkraftanlagen nicht zwischen getöteten und verletzten Aalen differenziert, da davon ausgegangen werden muss, dass alle nennenswert geschädigten Aale ihre Laichplätze in der Sargassosee nicht erreichen.

Niedersachsen hat Anteile an den Flusseinzugsgebieten von Rhein, Elbe, Ems und Weser. Die ermittelten wasserkraftbedingten Aalverluste in den Flusseinzugsgebieten von Rhein und Elbe haben keine bzw. nur eine geringe Aussagekraft über die Situation in Niedersachsen, da der niedersächsische Anteil an diesen Flusseinzugsgebieten nur sehr klein ist. Aussagefähiger sind die Flusseinzugsgebiete von Weser und Ems, die zu 88 % bzw. 96 % in Niedersachsen liegen.

Den Berechnungen im „Umsetzungsbericht 2012 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder 2008“ zufolge wurden im Einzugsgebiet der Ems in den Jahren 2008 bis 2010 im Mittel jährlich rund 9 000 Blankaale, das entspricht rund 1 % der abwandernden Blankaale, getötet oder schwer verletzt; im Einzugsgebiet der Weser jährlich rund 139 000 Blankaale entsprechend 20 % der abwandernden Blankaale. Die Aalsterblichkeit wird darüber hinaus auch durch die fischereiliche Nutzung erhöht. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Aalpopulation durch Gewässernutzungen ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit einer erhebliche Steigerung der Besatzmaßnahmen und Erhöhung des Aalmindestmaßes von 28 bis 35 cm auf 45 cm reagiert worden.

In Niedersachsen sind im Emseinzugsgebiet 8 und im Wesereinzugsgebiet 269 Wasserkraftanlagen vorhanden, von denen aufgrund ihrer Lage im Flusssystem eine Gefährdung für Aale ausgehen kann. Im niedersächsischen Teil des Rhein- und Elbeeinzugsgebietes liegen 1 bzw. 27 entsprechende Wasserkraftanlagen vor.

57. Abgeordneter Dr. Gero Hocker (FDP)

Besuch von Umweltminister Wenzel in Gorleben

Der niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel meinte im Rahmen seines Besuchs in Gorleben am 20. März, dass Gorleben „erwiesenermaßen ungeeignet sei und aufgegeben werden müsse“, wie in einem Bericht auf der Internetseite des NDR zu lesen war. Diese Aussage des Umweltministers wurde u. a. auch vom Betriebsrat in Gorleben kritisiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet sie fachlich ihre Auffassung, dass Gorleben erwiesenermaßen ungeeignet sei?
2. Inwieweit hat die Landesregierung Pläne für die berufliche Zukunft der Beschäftigten im Erkundungsbergwerk Gorleben entwickelt?
3. Was unternimmt die die Landesregierung gegebenenfalls, um das bei den im Erkundungsbergwerk Beschäftigten vorhandene spezielle Fachwissen zu erhalten und weiterzuentwickeln?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Salzstock Gorleben für die Lagerung von hochradioaktivem Atommüll nicht geeignet ist und aufgegeben werden muss.

Für die Auswahl des Standortes Gorleben im Jahr 1977 fehlt eine nachvollziehbare wissenschaftliche Begründung. Das seinerzeit im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte KEWA-Auswahlverfahren wurde abgebrochen, und innerhalb weniger Wochen wurden damals die Empfehlungen des KEWA-Auswahlverfahrens revidiert. Mit Gorleben wurde ein Standort ausgewählt, der sich zuvor nicht unter den nach damaligen Kriterien am besten geeigneten Standorten befand. Die Behauptung, er sei aufgrund der Grenzfläche ausgeschieden, ist nicht belastbar, weil andere Standorte in unmittelbarer Grenzfläche in der Auswahl verblieben sind. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit hat bei der Bestimmung Gorlebens durch die damalige Landesregierung nicht stattgefunden.

Das Desaster im Salzstock Asse zeigt, dass die Dimension der mit der Atommülllagerung verbundenen Herausforderungen lange unterschätzt wurde. Der Konflikt um die Auswahl von Gorleben und der lange ausgeschlossene Wassereintritt im Salzstock Asse hatten auch negative Folgen

für die Forschung zu Fragen betreffend die Lagerung von Atommüll. Kritische Analysen und Forschungsergebnisse blieben teilweise unveröffentlicht, weil sie nach Auffassung von Bundesbehörden nicht nur den Standort Gorleben bedroht hätten, sondern auch die Salzlinie als Ganzes hätten diskreditieren können.

Prämissen, die zu Beginn der Erkundungen in Gorleben aufgestellt wurden, sind durch die Ereignisse im Salzstock Asse infrage gestellt worden. Der Selbstverschluss aller Risse und Klüfte, der noch bis 2008 von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) angenommen wurde, hat sich zumindest in einem entscheidenden Fall nicht bewahrheitet. Die Annahme, dass Risse und Klüfte im Salz aufgrund der plastischen Verformbarkeit des Lagermediums nicht auftreten werden, hat sich ebenfalls als nicht belastbar erwiesen. Erstaunlich ist zudem, dass Forschungsvorhaben, die noch bis in die neunziger Jahre als unverzichtbar für die Genehmigungsfähigkeit von Gorleben galten, ohne Ergebnis abgebrochen worden sind. Auch ein intaktes Deckgebirge ist in Gorleben auf einer größeren Fläche nicht vorhanden. Grundwasserführende Schichten stehen direkt auf dem Salzstock. Für das Wirtsgestein Salz fordert die Landesregierung, dass ein Standort mit einem vollkommen wasserundurchlässigen Deckgebirge gefunden wird. Dieses ist in Gorleben nicht vorhanden. Für andere Wirtsgesteine sind ebenfalls spezifische Kriterien festzulegen.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern am 9. April schafft nunmehr die Möglichkeit, Grundsatzfragen der Lagerung von insbesondere hochradioaktivem Atommüll in öffentlichen Anhörungen zu erörtern und Fehlentscheidungen der Vergangenheit zu hinterfragen. Ziel ist die Festlegung von Ausschlusskriterien, Sicherheitsanforderungen und Abwägungskriterien. Diese Möglichkeit wird das Land intensiv nutzen, ihre diesbezüglichen Positionen im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder Kommission detailliert begründen und dabei weitere Punkte aufzuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Erkundung erfolgt durch die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE). Wirtschaftlich Berechtigter ist die GNS, die 75 % der Stammeinlagen hält. Gesellschafter der GNS sind u. a. die Stromversorger EON, RWE und Vattenfall. Die DBE betreibt seit 1979 im Auftrag des Bundes ein umfangreiches geowissenschaftliches Programm zur Untersuchung des Salzstockes in Gorleben hinsichtlich seiner Eignung als Endlagerstandort für radioaktive Abfälle. Bundesumweltminister Altmaier hat die Erkundungsarbeiten nun bis auf weiteres ausgesetzt. Die Verantwortung für die berufliche Zukunft der Beschäftigten liegt aus Sicht der Landesregierung zunächst beim Unternehmen und ihren Muttergesellschaften. Minister Wenzel hat gegenüber dem Betriebsrat seine Bereitschaft erklärt, für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Zu 3:

Bund und Länder haben sich auf ein gemeinsames Verfahren zum Standortauswahlgesetz geeinigt. Der Bund steht nun in der Verantwortung, Regelungen für den Offenhaltungsbetrieb am Standort Gorleben vorzuschlagen. Die Landesregierung geht weiter davon aus, dass die Anzahl der Beschäftigten für den Offenhaltungsbetrieb deutlich geringer ist als heute.

Im Zusammenhang mit den Herausforderungen bei der Rückholung der Abfälle aus der Schachanlage Asse II geht die Landesregierung von einem zusätzlichen Bedarf an Personal aus, der sich auf dem existierenden Arbeitsmarkt nicht ohne weiteres decken lassen wird. Der Bund als Träger des Vorhabens ist auch hier gefordert zu prüfen, ob Personal aus Gorleben für dieses Projekt verfügbar und einsetzbar ist.

Aus Sicht der Landesregierung wäre es somit möglich, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Fachwissens zu leisten.

58. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

Marktanteil Bioschweinefleisch

Der Anteil von Bioschweinefleisch am Gesamtmarkt liegt bei 0,7 %. Nach Berichten der AMI (Agrarmarkt Informationsgesellschaft) ist der Verkauf von Bioschweinen erstmals seit Jahren ins Stocken geraten. Schweine würden auf etlichen Betrieben geschoben und erreichten beachtliche Schlachtgewichte. Ferkel seien zum Teil im Biobereich nicht mehr zu verkaufen und seien vereinzelt schon mit den entsprechenden Verlusten im konventionellen Markt gelandet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzen sie das Potenzial für Bioschweinefleisch bis 2017 ein?
2. Wie wirken sich die Umstellungsbeihilfen auf den Bioschweinemarkt aus?
3. Will sie einen höheren Marktanteil für Bioschweinefleisch erreichen, und, wenn ja, welche Instrumente will sie dafür einsetzen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Deutschland ist europaweit der größte Nachfragemarkt für Bioprodukte. Der Absatz von Bioprodukten wächst kontinuierlich. Betrug er vor zehn Jahren rund 3 Milliarden Euro, hat sich seitdem der Umsatz in Deutschland auf rund 7 Milliarden Euro im Jahr 2012 mehr als verdoppelt. Allein im Jahr 2012 erhöhte sich der Umsatz im Vergleich zum Jahr 2011 um rund 6 %. Trotz der immer größeren Bedeutung regionaler Erzeugnisse für die Verbraucher kann die Nachfrage bei vielen Bioerzeugnissen nur durch Importe aus anderen Ländern gedeckt werden. Hierzu gehören beispielsweise Futtergetreide, Futterleguminosen sowie Backgetreide, deren Bedarf durch eigenen Anbau in Niedersachsen nicht annähernd gedeckt werden kann.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt ist der Anteil von Bioschweinen gemessen am Gesamt-Schweinemarkt mit mittlerweile 0,7 % noch klein. Bedingt durch den Einstieg einiger Bio-Ferkelerzeuger im letzten Jahr ist das Angebot an Bio-Schweinen aktuell überproportional gestiegen. Die Nachfrage nach Bioschweinefleisch ist in den letzten Jahren jedoch konstant im zweistelligen Prozentbereich gewachsen. Viele Lebensmittelketten sowie Discounter haben in den vergangenen Jahren Bio-Schweinefleisch in ihr Angebot aufgenommen. Zudem hat die zunehmende Anzahl von Bio-Supermärkten ihr Angebot an Bio-Schweinefleisch ausgeweitet. Die bisherige Nachfrageentwicklung in diesem Bereich sowie die steigende Nachfrage nach regionalen Produkten bzw. nach Tieren, die besonderen Anforderungen an die Haltung genügen, lässt erwarten, dass auch in Zukunft die Nachfrage nach Bioschweinefleisch ansteigen wird.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung will Anreize geben, um den Ökolandbau bedarfsgerecht auszubauen, damit mehr Biolebensmittel aus heimischer Erzeugung in den Handel gelangen. Mit gezielten Maßnahmen möchte die Landesregierung diesen Grundsatz umsetzen. Hierzu gehören beispielsweise die Erhöhung der Umstellungsbeihilfe, Projekte des Kompetenzzentrums Ökolandbau (z. B. zur Vermarktung regionaler Erzeugnisse sowie zur Umstellungsberatung) und praxisorientierte Forschungsvorhaben (auch im Bereich der Schweinehaltung und der Schweinefütterung). Der Entscheidung für eine Umstellung geht in der Regel ein längerer Prozess der Information, der Beratung, der Markteinschätzung sowie der Anbahnung von Marktkontakten voraus. So wird im Rahmen der Umstellungsberatung sensibel geprüft, ob die zukünftigen Ökoschweine nach aktueller Einschätzung durch den Markt aufgenommen werden können und welcher Investitionsbedarf für Stallumbauten bzw. -neubauten besteht. Insofern wird bei umstellungsinteressierten Betrieben der Betriebszweig Schweinehaltung speziell betrachtet, ein „Fahrplan“ erarbeitet und empfohlen zu prüfen, ob entsprechender Investitionsbedarf gegebenenfalls über AFP-Mittel gedeckt werden kann. Umstellungsbeihilfen, die nur für die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche berechnet und gezahlt werden, können die Entscheidung für den Einstieg in den Ökolandbau erleichtern. Sie neh-

men dem Landwirt damit aber nicht die Entscheidung ab, ein auskömmliches Einkommen über ausreichende Erzeugerpreise zu erwirtschaften. Bedingt durch die gemäß Bio-VO festgelegten Umstellungszeiten können die neu aufgestellten Schweine auch erst zeitversetzt ökologisch vermarktet werden. Die Auswirkung einer Umstellungsbeihilfe ist in diesem zuvor ausgeführten Gesamtkontext zu betrachten.

59. Abgeordneter Hermann Grupe (FDP)

Biolandwirtschaft in Niedersachsen

Die von Biobetrieben bewirtschaftete Fläche liegt in Niedersachsen nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums bei 3 %. Das lässt auf eine Produktionsmenge von 1 bis 1,5 % der Gesamtproduktion schließen. Viele Biolandwirte fürchten wegen der begrenzten Nachfrage einen ruinösen Preisdruck, wenn die Umstellung auf biologischen Landbau gefördert wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt sie das Potenzial für den Biolandbau bis 2017 ein?
2. Wie wirken sich die Umstellungsbeihilfen auf den Marktpreis für Bioprodukte aus?
3. Will sie einen höheren Marktanteil für Biolebensmittel erreichen und, wenn ja, welche Instrumente will sie dafür einsetzen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die neuesten Zahlen der AMI zeigen, dass der Markt für Bioprodukte in Deutschland auch im vergangenen Jahr überproportional gestiegen ist. Mittlerweile werden mehr als 7 Milliarden Euro, d. h. rund 4 % des deutschen Lebensmittelmarktes, mit Bioprodukten erwirtschaftet. Damit hat sich das kontinuierliche Wachstum dieses Marktes in den letzten zehn Jahren mit Steigerungsraten von zum Teil über 10 % auch im Jahr 2012 fortgesetzt. Das Wachstum im letzten Jahr geht vor allem auf den Naturkosthandel, die Vollsortimenter und die Drogeriemärkte zurück.

Für Niedersachsen bedeutet das für das vergangene Jahr - bezogen auf die Einwohnerzahl - einen Umsatz von rund 700 Millionen Euro. Diese Zahlen sind sehr erfreulich und zeigen die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung der Biobranche und damit einhergehend die Bedeutung für die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Das betrifft nicht nur die landwirtschaftlichen Bio-Betriebe in Niedersachsen, sondern insbesondere auch die Unternehmen der ökologischen Verarbeitung und des Handels. Viele Unternehmen der Bio-Verarbeitung und des Bio-Handels haben ihren Sitz in unserem Bundesland. Hierzu gehören mittlerweile mehr als 1 200 Unternehmen, die teilweise oder vollständig Produkte aus ökologischem Landbau verarbeiten. So gehören zu den Top-25-Herstellern, die ihre Produkte über den deutschen Naturkosthandel vertreiben, allein sieben Unternehmen aus Niedersachsen - d. h. fast 30 % der Top-25-Hersteller.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Schere zwischen der Nachfrage nach Bioprodukten und der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Deutschland geht seit Jahren immer weiter auseinander. Da in Niedersachsen die ökologisch bewirtschaftete Fläche seit mehreren Jahren stagniert, ist die Schere bezogen auf unser Bundesland besonders eklatant. Das auch vor dem Hintergrund, dass seitens der Verbraucher immer stärker auf die regionale Herkunft der Produkte geachtet wird. Dieses trifft insbesondere für Käufer von Bioprodukten zu. Erheblicher Bedarf in Niedersachsen besteht beispielsweise für hochwertiges Bio-Backgetreide, Bio-Futtergetreide, Bio-Eiweißfuttermittel oder Bio-Ölfrüchte. Es besteht daher nach Auffassung der Landesregierung erhebliches Potenzial für die Ausdehnung des Biolandbaus in Niedersachsen.

Zu 2:

Die Herausforderung Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts bestand darin, die Verbrauchernachfrage in dem damals sehr kleinen Markt für Bioprodukte zu entwickeln. Diese Situati-

on hat sich grundsätzlich gewandelt. Wie unter 1. erläutert, geht die Schere zwischen der Nachfrage nach Bioprodukten und der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Deutschland immer weiter auseinander. Die erhöhten Umstellungsbeihilfen sollen dazu beitragen, interessierten Betrieben die Umstellung auf den ökologischen Landbau in Niedersachsen zu erleichtern und damit die Lücke zwischen Verbrauchernachfrage und ökologisch bewirtschafteter Fläche in unserem Bundesland mittelfristig wieder zu schließen. Die kontinuierlich wachsende Nachfrage, eine intensive betriebswirtschaftliche Beratung im Vorfeld der Entscheidung, ob der Betrieb umgestellt werden kann, erhöhte Kosten durch steigende Pachtpreise in unserem Bundesland sowie die zeitversetzte Verfügbarkeit der neuen Bioware durch die einzuhaltenden langen Umstellungszeiten lassen derzeit nicht erwarten, dass durch die erhöhten Umstellungsbeihilfen Auswirkungen auf eine Änderung des Marktpreises zu erwarten sind.

Zu 3:

Die Landesregierung möchte Anreize geben, um den Ökolandbau in Niedersachsen bedarfsgerecht auszubauen. Mit einem gut abgestimmten Mix möchte die Landesregierung diesen Grundsatz umsetzen. Hierzu gehören beispielsweise folgende Maßnahmen:

- erhöhte Umstellungs- und Beibehalterprämie,
- Förderung von zielgerichteten Projekten für die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durch das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen,
- Unterstützung von Messeauftritten,
- Unterstützung von begleitenden Marketingmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Aktionstage Ökolandbau,
- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten.

60. Abgeordnete Sylvia Bruns (FDP)

Offene Fragen zur Konzeption der Migrationsbeauftragten

Der Presseinformation der Staatskanzlei vom 19. März 2013 zufolge wird Frau Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf am 9. April 2013 zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen.

In dieser Funktion soll sie „die Interessen der Migrantinnen und Migranten als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wahrnehmen. Sie wird mithelfen, die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration dieses Personenkreises zu befördern. Sie wird übergreifend für Integrationsangebote und interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen werben und den interkulturellen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen fördern.“

Hierzu übernimmt sie den Vorsitz im zukünftig von der Staatskanzlei betreuten Integrationsbeirat, wird Mitglied der Integrationskommission des Landtages und erhält einen ständigen Gaststatus mit Rederecht in der Härtefallkommission.

Als Landesbeauftragte wird sie der Staatskanzlei zugeordnet. Diese wird auch künftig über eine Stabsstelle beim Chef der Staatskanzlei die Querschnittsaufgaben der Integration wahrnehmen. Hierfür soll das Referat für Grundsatzfragen der Integration vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration in die Staatskanzlei verlagert werden.

Wie der allgemeinen Presse zu entnehmen war, wird Frau Schröder-Köpf aber auch zusätzliche Unterstützung durch neue Mitarbeiter erhalten. Explizit wird hier der hannoversche SPD-Parteivorsitzende, Alptekin Kirci, genannt, was - vor dem Hintergrund der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Landtagskandidatur von Frau Schröder-Köpf - zu Kritik geführt hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entstehen durch die Umstrukturierung im Bereich der Integration zusätzliche Kosten für das Land - beispielsweise durch neue Stellen - und wenn ja, welche?
2. Wird es aufgrund der Veränderung zu Doppelstrukturen in der Landesregierung kommen?

3. Nach welchen Kriterien wurde die inzwischen mit Herrn Kirci besetzte Stelle ausgeschrieben und wie wird sie bewertet?

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei

Die Landesregierung hat am 16.04.2013 die Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene werden von der neuen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe mit übernommen.

Migration und Teilhabe sind Querschnittsaufgaben aller staatlichen Ebenen und Einrichtungen der Legislative und Exekutive. Die Landesbeauftragte

- nimmt als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wahr mit dem Ziel, die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration dieses Personenkreises zu befördern,
- wirbt für entsprechende Angebote an Migrantinnen und Migranten und interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen auf allen Ebenen und befördert den interkulturellen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen,
- trägt die ihr im Rahmen ihrer Arbeit und Kontakte gewonnenen Erkenntnisse an die jeweiligen staatlichen Akteure heran und setzt sich für deren Berücksichtigung ein, insbesondere für die, die zum Abbau von Benachteiligungen der Migrantinnen und Migranten und zur angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft beitragen,
- begleitet laufend die Aktivitäten des Landtages und der Landesregierung zu Migration und Teilhabe, insbesondere bei deren weiterer Entwicklung der Integrationspolitik,
- vermittelt den Kontakt zwischen den Aktivitäten zu Migration und Teilhabe auf Seiten des Landes und der niedersächsischen Kommunen,
- fördert und verbessert die Vernetzung auch auf Bundes- und europäischer Ebene.

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

- erhält laufenden Zugang zu den Akteuren in jeweils geeigneter Form,
- übernimmt den Vorsitz im zukünftig von der Staatskanzlei betreuten Integrationsbeirat,
- wird durch eine Geschäftsstelle in der Staatskanzlei bei ihren Aufgaben unterstützt.

Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wird ehrenamtlich und unabhängig von den zuständigen staatlichen Akteuren tätig. Sie ist organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet und führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei“. Die fachlichen Verantwortlichkeiten der jeweiligen Akteure auf Seiten der Exekutive und Legislative bleiben unberührt.

Zur Unterstützung der Arbeit der Landesbeauftragten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Chef der Staatskanzlei direkt zugeordnet ist.

Die mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben werden zukünftig in einer dem Chef der Staatskanzlei direkt zugeordneten „Stabsstelle“ wahrgenommen. Zu diesem Zweck wurde ebenfalls zum 16. April 2013 vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration das Referat 301 in die Staatskanzlei verlagert. Die im Zuge der Einrichtung bzw. Verlagerung erforderlichen personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen sowie haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen werden bis zum 30.06.2013 geregelt.

Die - hiervon getrennten - operativen Maßnahmen zur Umsetzung von strategischen Zielen der Landesregierung einschließlich der damit zusammenhängenden Gremien und Rechtssetzung zum Aufgabenbereich Migration und Teilhabe verbleiben im insoweit weiterhin zuständigen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Da die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe ehrenamtlich tätig wird, ist eine besondere finanzielle Entschädigung nicht vorgesehen. Es werden jedoch Reisekosten anfallen, deren Höhe zurzeit nicht bezifferbar ist. Die vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für Grundsatzfragen der Integration veranschlagten Haushaltsmittel werden verlagert. Ob

sie im Falle verstärkter Bemühungen im Bereich der Migration und Teilhabe langfristig ausreichen werden oder aufzustocken sind, ist der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten. Die Aufgaben des 2003 eingerichteten Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene werden vom Aufgabenkatalog der zukünftigen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe erfasst, ein weiterer eigenständiger Landesbeauftragter für Teilbereiche ist daneben nicht mehr erforderlich. Hierdurch nunmehr freiwerdenden Mittel werden für die Geschäftsstelle der neuen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe genutzt werden können. Ob und in welcher Höhe durch die Einrichtung einer Geschäftsführung und sonstige Zuarbeit sich ergebende Mehrarbeit Kosten anfallen und wie diese getragen werden, bleibt den bis zum 30.06.2013 zu klärenden Maßnahmen vorbehalten. Zur personellen Ausstattung und Besetzung der Geschäftsstelle sind bislang noch keine Entscheidungen getroffen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Die Behauptung, die Stelle sei (inzwischen) mit Herrn Kirci besetzt, trifft nicht zu.

61. Abgeordnete Maaret Westphely und Elke Twesten (GRÜNE)

Wie geht es weiter mit dem Förderprogramm IWiN in der regionalen Anlaufstelle der IHK Stade?

Mit dem Programm „IWiN - Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen“ fördert das Land Niedersachsen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Hierzu wurde der Förderzeitraum für die Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Bei dieser letzten Programmverlängerung (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014) haben dreizehn der insgesamt 14 Regionalen Anlaufstellen (RAS) einen Verlängerungsantrag gestellt, nur die IHK Stade nicht.

In der Folge werden Betriebe, die Mitglied der IHK Stade sind, und Freiberufler, die im Zeitraum 2010 bis 2013 dort einmal einen Förderantrag gestellt haben, nun nicht mehr betreut und können keine Anträge auf Förderung ihrer Weiterbildung stellen. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung dieser Antragsteller dar: Die Förderquote beträgt bis zu 90 % der Lehrgangsgebühren bei einer maximalen Förderung von 10 000 Euro pro Kalenderjahr.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann ist der Landesregierung diese Lücke in der Beratungsarbeit für IWiN bekannt?
2. Was tut die Landesregierung, um aktuell und zukünftig die Durchführung des Förderprogramms im Zuständigkeitsbereich der IHK Stade zu gewährleisten?
3. Welche Alternativen gibt es für die betroffenen Betriebe, wenn sich die IHK nicht zu einer Weiterberatung entschließt?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Zuge des demografischen Wandels und des bevorstehenden Ausscheidens geburtenstarker Jahrgänge aus dem Beschäftigungsleben wird der Bedarf niedersächsischer Unternehmen an qualifizierten Fachkräften künftig weiter wachsen.

Neben anderen Handlungsfeldern der Fachkräftesicherung kommt der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter daher schon heute eine besondere Bedeutung zu.

Zur Unterstützung von Unternehmen und Beschäftigten bei der beruflichen Weiterbildung stehen in Niedersachsen daher verschiedene Förderprogramme bereit. Eines davon ist das Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“.

Mit IWiN unterstützt das Land kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Weiterbildung betrieblich Beschäftigter. Das Programm IWiN wird durchgeführt als Projektförderung für derzeit 14 Regionale Anlaufstellen (RAS). Die RAS leisten im Rahmen ihrer Projektarbeit kostenlose Weiterbildungsberatungen für KMU und leiten an diese auf Antrag Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung weiter.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade war im Rahmen des Programms IWiN seit Januar 2008 Trägerin einer Regionalen Anlaufstelle und hat gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Januar 2013 abschließend bekannt gegeben, ihre Projektträgerschaft nicht über den 30.06.2013 zu verlängern.

Zu 2 und 3:

Nach Vorliegen der von der IHK Stade getroffenen Entscheidung, ihr Projekt einer Regionalen IWiN-Anlaufstelle zu beenden, hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unverzüglich Bemühungen ergriffen, eine geeignete Einrichtung in der Region dafür zu gewinnen, das bislang von der IHK Stade getragene Projekt künftig weiterzuführen. Zielsetzung ist es, die IWiN-Förderung in der Region auch für IHK-Betriebe weiter zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Abstimmungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.